

Helvetia Business Sachversicherungsbedingungen Besondere Bedingungen Stand: 01.01.2015

BL-Sach-1501

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Versicherungsschein erhalten Sie – entsprechend Ihres gewählten Versicherungsschutzes – Ihre persönlichen Versicherungsbedingungen, die sich aus den nachfolgenden Bausteinen und ggf. weiteren gewählten Komponenten zusammensetzen. Die Nummerierung der einzelnen Abschnitte kann daher in Ihrem persönlichen Bedingungswerk abweichen. Nur diese, dem Versicherungsschein beigefügten Bedingungen, sind für Ihren Versicherungsschutz maßgebend. Ihren genauen Versicherungsumfang können Sie den Leistungsübersichten in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir garantieren, dass die Leistungen mindestens den Standardbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) entsprechen.

Der Versicherer leistet bis zum vereinbarten Betrag Entschädigung im vertraglichen Umfang gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Leistungsübersicht für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren und Schäden zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen oder für versicherte Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte Gefahren und Schäden	1	3	Versicherte Sachen und Leistungen	7
1.1	Feuer	1	3.1	Bewegliche Sachen	7
1.2	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	2	3.2	Versicherte Sachen in der Glasversicherung	8
1.3	Fahrzeuanprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2	3.3	Ertragsausfall	9
1.4	Unbenannte Gefahren	2	3.4	Versicherte Sachen in der Elektronik-Pauschalversicherung	9
1.5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	3	3.5	Versicherte Sachen in der Transportversicherung	10
1.6	Leitungswasser	4	4	Nicht versicherte Sachen und Leistungen	10
1.7	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	4	5	Daten und Programme	11
			6	Versicherte Kosten	11
1.8	Sturm und Hagel	5	7	Versicherungsort	14
1.9	Weitere Elementargefahren	5	8	Versicherungssumme; Versicherungswert	15
1.10	Glasbruch	5	9	Umfang, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	17
1.11	Elektronik-Pauschalversicherung	6	10	Sachverständigenverfahren	20
1.12	Werkverkehr-Versicherung CargoMedico Transportversicherung	6	11	Ersatzansprüche	21
1.13	Ertragsausfall	7	12	Versicherung für fremde Rechnung	21
2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	7	13	Wiederherbeigeschaffte Sachen	22
2.1	Kernenergie	7	14	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	22
2.2	Krieg	7	15	Besondere gefahrerhöhende Umstände	23
2.3	Innere Unruhen – gilt nicht, wenn die Gefahr innere Unruhen vereinbart wurde –	7	16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	24
2.4	Elementargefahren – gilt nicht, wenn die Gefahr Erweiterte Elementar vereinbart wurde –	7	17	Besonderes Kündigungsrecht	24
			18	Prämienanpassung	24

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert worden ist.

Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr oder Gefahrengruppe nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr oder Gefahrengruppe betreffenden Bestimmungen.

1.1 Feuer

1.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist.

1.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

1.1.3 **Explosion, Implosion, Verpuffung**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

1.1.4 **Luftfahrzeuge**

Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

1.1.5 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden, sofern diese nicht durch ein oben genanntes Ereignis verursacht worden sind;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

1.2 **Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung**

1.2.1 **Innere Unruhen**

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen entstehen oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht erhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2.2 **Böswillige Beschädigung**

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch unbefugte Personen.

1.2.3 **Streik, Aussperrung**

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung entstehen oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitsniederlegung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

1.2.4 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

1.3 **Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**

1.3.1 **Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

1.3.2 **Rauch**

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

1.3.3 **Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

1.3.4 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

1.4 **Unbenannte Gefahren**

1.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

1.4.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

1.4.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

1.4.4 Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stellen.

1.4.5 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) benannte Gefahren, die nach den jeweils zum Zeitpunkt des Schadens aktuellen Muster-Versicherungsbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) versicherbar sind oder die in diesen Bedingungswerken genannten Ausschlüsse. (Diese Bedingungen können auf der Homepage des GDV (www.gdv.de) eingesehen und herunter geladen werden);
- b) natürliche Beschaffenheit, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- c) Kontamination (z. B. Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung), es sei denn als Folge eines versicherten Ereignisses;
- d) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- e) Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- f) Abnutzung, Alterung, dauernde Einwirkung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

- g) Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch Verderb sowie Reißen, Spalten, Dehnen, Senken, Schrumpfen, (Aus-) Trocknen, Verdunsten, Gewichtsverlust oder Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Herstellungs- oder Be- und Verarbeitungsmängel der versicherten Sachen;
- h) Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau, Erosion;
- i) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- j) Tiere, Pflanzen oder Pilze, Mikroorganismen (u. a. Bakterien, Viren); Krankheiten, Seuchen (u. a. nach Infektionsschutz- und Tierseuchen-Gesetz), Epidemien; Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- k) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- l) fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- m) Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung, Montage an versicherten Sachen;
- n) Schwund, einfachen Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
- o) nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- p) Eingriffe von hoher Hand, z. B. Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung, unter Quarantäne stellen oder aufgrund von Zollbestimmungen, Konfiskationen, Beschlagnahme oder Regierungsanordnung;
- q) Vorsätzliche Handlungsweisen des Versicherungsnehmers und/oder deren Repräsentanten.

1.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

1.5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt oder ein Behältnis in einem Gebäude aufbricht; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- c) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der unter Abschnitt "Raub" aufgeführten Mittel anwendet, um den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- d) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert

sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Absatz a) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind oder wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- bb) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der unter Raub aufgeführten Mittel anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;
- f) versicherte Sachen aus dem Schaufenster stiehlt und der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört, den Versicherungsort selbst aber nicht betritt.

1.5.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine unter Einbruchdiebstahl aufgeführte Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

1.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuhalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (z. B. durch einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

1.5.4 Raub auf Transportwegen

Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von versicherten Sachen und sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Raub liegt nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Versichert sind Geld- und Werttransporte nur, wenn sie bei einem Versicherungswert von mehr als

30.000 Euro durch mindestens zwei Personen;

60.000 Euro durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen;

130.000 Euro durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen;

260.000 Euro durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen, durchgeführt werden.

Soweit die Durchführung des Transports mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit der Transport mittels eines Kraftwagens ausgeführt werden muss, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporte geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer je Versicherungsfall bis zu 15.000 Euro auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB (Strafgesetzbuch), begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

1.6 Leitungswasser

1.6.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;

b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, mitversichert.

Innerhalb von Gebäuden sind frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen mitversichert:

Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

Mitversichert sind Rohre und Einrichtungen, die der Mieter oder Pächter auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

1.6.2 Nässeschäden

Ein Nässeschaden entsteht an versicherten Sachen durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser.

Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

e) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

1.6.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Plansch oder Reinigungswasser;

b) Schwamm;

c) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;

d) Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes angebrachten Fallrohren;

e) Grundwasser;

f) stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

g) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt „Nässeschäden“ die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

1.7 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

- 1.7.1 Wasserlöschanlagenleckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Innerhalb von Gebäuden sind auch mitversichert Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

1.7.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Druckproben;
- b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
- c) Schwamm.

1.8 Sturm und Hagel

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf andere Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach Absatz a) oder b) an versicherten Sachen.

1.8.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

1.8.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

1.8.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- b) Sturmflut;
- c) Lawinen.

1.9 Weitere Elementargefahren

1.9.1 Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge;
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines Ereignisses gemäß a) oder b).

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

1.9.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

1.9.3 Erdsenkung, Erdrutsch

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

1.9.4 Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

1.9.5 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

1.9.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen;
- b) Sturmflut;
- c) Trockenheit oder Austrocknung.

1.10 Glasbruch

1.10.1 Zerbrecchen

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Verglasung oder der im Versicherungsschein beschriebenen versicherten Sache infolge Zerbrechens.

1.10.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

1.11 Elektronik-Pauschalversicherung

Für die unter Abschnitt "Versicherte Sachen" besonders aufgeführten Sachen der Elektronik-Pauschalversicherung besteht über die o. g. versicherten Gefahren weitergehender Versicherungsschutz wie folgt:

- 1.11.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl oder Plünderung. Insbesondere wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden) durch:
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Sabotage oder Vorsatz Dritter;
 - c) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Kurzschluss, Induktion, Überstrom oder Überspannung;
 - e) Wasser, Feuchtigkeit, Eisgang;
 - f) höhere Gewalt.

1.11.2 Nicht versichert sind Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

1.12 Werkverkehr-Versicherung CargoMedico Transportversicherung

Für die unter Abschnitt "Versicherte Sachen" in der Transportversicherung besonders aufgeführten Güter besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- 1.12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter auf das Fahrzeug aufgeladen sind. Wird die Beförderung nicht unverzüglich angetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn sich das verschlossene Fahrzeug in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte des Versicherungsnehmers oder Wohnstätte des Fahrzeugführers befindet.
Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Gut zwecks Ablieferung beim Empfänger vom Fahrzeug

abgeladen wird oder wenn das Fahrzeug nach Beendigung der Geschäftsreise am Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Fahrzeugführers abgestellt wird, es sei denn, das verschlossene Fahrzeug befindet sich in einer verschlossenen Garage oder auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte des Versicherungsnehmers oder Wohnstätte des Fahrzeugführers bzw. zu einem Beherbergungsbetrieb während der Geschäftsreise.

Der Vorgang des Be- und Entladens gilt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 1.12.2 Der Versicherungsschutz gilt nur soweit der Versicherungsnehmer oder Angehörige seines Unternehmens den Transport selbst durchführt.
- 1.12.3 Versichert sind die Güter gegen Schäden und Verluste, unmittelbar verursacht durch
 - a) Unfall des Beförderungsmittels, wie Umstürzen des Fahrzeuges, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen sowie ähnliche mit mechanischer Gewalt von außen plötzlich und unmittelbar auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse, die zu einer Beschädigung des Beförderungsmittels führen;
 - b) höhere Gewalt und Elementarereignisse, soweit es sich nicht um normale Witterungseinflüsse wie Frost, Hitze, Regen, Schnee und Hagel handelt;
 - c) Brand, Blitzschlag und Explosion;
 - d) Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - e) Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben);
 - f) Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des Fahrzeuges einschließlich Vandalismus als Folge einer dieser Gefahren.

Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem verschlossenen und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche verschraubt ist.

- 1.12.4 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden und endet, sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle).
- 1.12.5 Versichert gelten sämtliche
 - a) Versendungen/Exporte;
 - b) Retouren aus versicherten Transporten, Umtausch-, Garantie-, Kulanz- und Reparaturversendungen;
 - c) Transporte zu Veredelungs- und Verpackungsbetrieben und sonstigen Lagern/Auslieferungslagern (z. B. Speditionslager) einschließlich Rücktransporte und/oder Weitertransporte;
 - d) Transporte von Zulieferbetrieben / Subunternehmen des Versicherungsnehmers direkt zum Endempfänger (Streckengeschäfte).

Die vorgenannten Transporte gelten auch dann versichert, wenn sie mit geeigneten Fahrzeugen des firmengenutzten Fuhrparks des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Nachweislich aus betrieblichen Gründen eingesetzte Miet- oder Mitarbeiterfahrzeuge oder Fahrzeuge der Mitarbeiter werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt.

- 1.12.6 Versichert sind die Güter gegen Schäden und Verlust, soweit nicht nachstehend ausgeschlossen.

Der Versicherer ersetzt auch Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, sofern sie auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden oder ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

1.12.7 Nicht versichert sind Schäden

- a) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- b) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- c) die auf Fehlen oder Mängel der Verpackung sowie auf mangelhafte Verstauung und Verladung zurückzuführen sind;
- d) die durch starkes Bremsen sowie auf Reifenpannen und sonstigen Betriebsschäden und Betriebsunfälle entstehen, die nicht zu einer Beschädigung des Beförderungsmittels führen;
- e) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- f) durch eine Verzögerung der Reise;
- g) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;
- h) handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;
- i) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer nicht versicherten Gefahr oder Ursache entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

1.13 Ertragsausfall

1.13.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden versicherten Ertragsausfallschaden.

Die versicherten Gefahren sind im Versicherungsschein und/oder den Leistungsübersichten aufgeführt.

1.13.2 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden

- a) vergrößert wird durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) vergrößert wird durch den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- c) infolge eines Glasschadens entsteht;
- d) infolge eines Transportschadens entsteht.

2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Ausschlüssen in Ziffer 1 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

2.1 Kernenergie

Dies umfasst Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2.2 Krieg

Hierzu zählen Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

2.3 Innere Unruhen – gilt nicht, wenn die Gefahr innere Unruhen vereinbart wurde –

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2.4 Elementargefahren – gilt nicht, wenn die Gefahr Erweiterte Elementar vereinbart wurde –

Elementargefahren sind Erdbeben, Überschwemmung, Sturmflut, Erdsenkung, Erdstoch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

3 Versicherte Sachen und Leistungen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag und in der Leistungsübersicht aufgeführten Sachen und Leistungen mit den darin genannten Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen oder Entschädigungsgrenzen.

3.1 Bewegliche Sachen

3.1.1 Bewegliche Sachen sind

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
- b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
- c) Waren und Vorräte.

Daten und Programme sind keine Sachen.

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

3.1.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehören in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung.

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

3.1.3 Medienverlust

Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Rohrbruch auch den dadurch entstandenen Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

3.1.4 Fremdes Eigentum

Mitversichert sind Sachen, soweit der Versicherungsnehmer

- a) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- b) sie sicherungshalber übereignet hat;

- c) sie der Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden.

Wurden Vorräte und Waren sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen. Für die Höhe des Versicherungswertes ist nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

3.1.5 **Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Es sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sind nicht versichert.

Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

3.1.6 **Bargeld, Wertsachen und Urkunden**

Zu Bargeld und Wertsachen zählen insbesondere Sparsbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine. Zu Urkunden und Briefmarken gehören z. B. Schecks, Wechsel, gangbare nicht entwertete Brief-, Stempel- und Versicherungsmarken, Hypothekenbriefe, Renten- und Gewinnanteilscheine.

Nicht versichert sind u. a. Rabattmarken, Eintritts- und Fahrkarten, Lotterielose, Wert-, Tipp-, Toto-, Lotto- und Gutscheine sowie Schäden durch missbräuchliche Verwendung von Schecks in Verbindung mit Scheckkarten.

Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Für Löhne und Gehälter besteht während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz bei Feuerschäden auch außerhalb der vereinbarten Behältnisse.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Mitversichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme Schäden an Bargeld aus der Kasse durch Trickdiebstahl. Hierunter zählt nicht einfacher Diebstahl, Kassendifferenzen oder unbemerktes Verschwinden).

3.1.7 **Außen angebrachte Sachen**

Mitversichert sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, am Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände.

Versicherungsschutz besteht für technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Räumlichkeiten dienen, für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit ei-

nem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

3.1.8 **Schaukästen und Vitrinen**

Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Nachbargrundstück).

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind hierüber auch Schäden durch Erbrechen von Nachtschließkästen mitversichert.

3.1.9 **Geschäftsfahrräder, Pedelecs, Arzttaschen und Praxis-schilder**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- Geschäftsfahrrädern oder Pedelecs (keine E-Bikes);
- während der Berufsausübung mitgeführte Arzttaschen;
- Praxisschildern freier Berufsstände.

Fahrräder und Pedelecs sind außerhalb des Versicherungsortes nur versichert, wenn sie während eines Gebrauchs zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gesichert waren. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind;

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Pedelecs, Arzttaschen oder Schilder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu den vereinbarten Summen geleistet, die in der Leistungsübersicht, die dem Versicherungsschein beigelegt ist, aufgeführt sind.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren oder die genannten Merkmale anderweitig nachzuweisen.

3.1.10 **Kühlgut**

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ist der Verderb von Medikamenten und Kühlgut als Folge eines unvorhergesehenen Versagens der Kühleinrichtung oder durch Stromausfall mitversichert. Soweit vereinbart, sind Medizinkühlschränke nach DIN 58345 zu verwenden.

3.2 **Versicherte Sachen in der Glasversicherung**

3.2.1 Versichert sind die in der Leistungsübersicht bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas bis zu der vereinbarten Einzelgröße;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff (Acryl - Handelsname z. B. Plexiglas, Makrolon);
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- Ganzglaskonstruktionen;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Abdeckungen (Scheiben) von Sonnenkollektoren;
- Aquarien;
- Werbeanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente;
- Platten aus Glaskeramik (Kochflächen außer in Wohnungen und nur soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist).

3.2.2 **Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik**

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3.2.3 **Waren und Dekorationsmittel**

Der Versicherer leistet auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zusätzlich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

3.2.4 **Raster und Schriftscheiben**

Ersetzt werden versicherte Raster oder Schriftscheiben, wenn sie innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zerbrechen. Für Schäden, die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabriknummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.

Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit er einen entsprechenden Betrag für die Wiederherstellung oder für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Anzahl, Art und Güte verwendet hat.

3.2.5 **Werbeanlagen**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder oder Transparente.

Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bema-

lung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

3.3 **Ertragsausfall**

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder der -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

3.4 **Versicherte Sachen in der Elektronik-Pauschalversicherung**

3.4.1 Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der in der Leistungsübersicht des Versicherungsscheins aufgeführten Anlagengruppen, sobald sie betriebsbereit sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Anlagengruppe – Daten- und Kommunikationstechnik, Büro-technik

hierzu gehören insbesondere Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, Organizer, Digitalkameras, CAD-, CAE-, CAM-System, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/ Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib-/ Rechenmaschinen, Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

sowie elektronische Kassen und Waagen.

Anlagengruppe – Medizintechnik

hierzu gehören insbesondere Röntgenanlagen, medizinische Fernsehtechnik, Elektromedizin, Geräte für Diagnostik und Therapie, physikalisch medizinische Geräte, Laborgeräte und Laborsysteme, Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Thermographieanlagen, Ultraschallgeräte, Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen, Endoskopiegeräte sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

3.4.2 Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage-

gen, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

3.4.3 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.5 Versicherte Sachen in der Transportversicherung

3.5.1 Versichert sind Medikamente, Arzneimittel, apothekenübliche Handelsware, sowie Verpackungs- und Aufmachungsmaterial, Werbeartikel, Vorführ-, Demonstrations- und Musterobjekte sowie Modelle, Kommissionsware und medizinisches Zubehör, welche im Rahmen der Tätigkeit als Versandapotheke mit Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a Apothekengesetz sowie zur Versorgung von Krankenhäusern, Rettungsdiensten und Heimen transportiert werden.

3.5.2 Das versicherte Maximum je Transportart ist in der Leistungsübersicht zum Versicherungsschein aufgeführt.

Eine Überschreitung der genannten Maxima schadet nicht, wenn Güter, die an verschiedenen Tagen zum Versand kommen, durch Transportunternehmen zusammen verladen bzw. auf einem Lager untergebracht werden. Eine Beschränkung findet auch dann keine Anwendung, wenn die Überschreitung durch Zuladung oder Zulagerung an einem Umschlagplatz verursacht ist, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat.

Aufwendungen und Kosten werden über das Maximum hinaus ersetzt.

4 Nicht versicherte Sachen und Leistungen

4.1 Nicht versicherte Sachen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

4.1.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen (ausgenommen durch die Gefahr Feuer);

4.1.2 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte) (ausgenommen durch die Gefahr Feuer);

4.1.3 bewegliche Sachen im Freien, soweit nichts anderes vereinbart wurde (gilt für die Gefahr Sturm/Hagel).

4.2 Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung versicherte Sachen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde sind nicht versichert

- a) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- b) Schäden an Fahrzeugen;
- c) Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
- d) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;

g) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichem;

h) Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;

i) Schäden an Sachen während eines Transports.

4.3 Nicht versicherte Sachen im Rahmen der Glasversicherung

Nicht versicherte Sachen sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b) Photovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

4.4 Nicht versicherte Leistungen in der Elektronik-Pauschalversicherung

Nicht versichert sind

- a) elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- b) Wechseldatenträger;
- c) Röhren und Zwischenbildträger, soweit nicht anders vereinbart;
- d) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. Ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- h) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen/Geräte ist nicht Gegenstand der Elektronikversicherung.

4.5 Nicht versicherte Leistungen in der Ertragsausfallversicherung

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

4.6 Nicht versicherte Güter in der Transportversicherung

Ausgenommen sind Drogen gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der zum Schadenzeitpunkt jeweils aktuellen Fassung sowie medizinische Geräte (Handelsware).

Transporte, die per Kurier-, Express-, Paketdienst (KEP-Dienst) durchgeführt werden, gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern der KEP-Dienst für die Versender eine Transportversicherung abgeschlossen hat. Der Versicherungsausschluss ist auf die Höhe der Versicherungssumme der vom KEP-Dienst offerierten Transportversicherung begrenzt. Ausgenommen vom Versicherungsausschluss sind Schäden, für die ein berechtigter Ablehnungsgrund seitens des KEP-Dienstes besteht.

5 Daten und Programme

5.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

5.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

5.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

5.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

5.5 Nicht versicherte Daten und Leistungen

Nicht versichert sind Daten und Programme oder Ertragsausfallsschäden durch den Verlust oder die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

5.6 Datenversicherung

5.6.1 Über Ziffern 1 und 2 hinaus sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze im Rahmen der Elektronikversicherung Wechseldatenträger und die Kosten für die Wiederherstel-

lung von Daten und betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, mitversichert, soweit sich diese auf einem Datenträger befinden. Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

5.6.2 Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge von Blitzeinwirkung oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

5.6.3 Entschädigt wird die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- a) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
- c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

5.6.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- a) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- d) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- e) für sonstige Vermögensschäden;
- f) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- g) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.

6 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für versicherte Kosten und Mehrkosten. Diese sind, soweit in den Leistungsübersichten nicht anders aufgeführt, summarisch, d. h. zu einer Position zusammengefasst. Die Entschädigung ist, sofern nicht anders geregelt, auf den vereinbarten Betrag begrenzt, der in den Leistungsübersichten aufgeführt ist, die dem Versicherungsschein beigelegt sind.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz, Kosten oder Mehrkosten entsprechend kürzen.

Ist Versicherungswert der Zeitwert, so werden auch die Mehrkosten im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers machte.
- 6.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers erfolgten.
- 6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

6.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

6.3 Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall verpflichtet ist, sind diese Kosten mitversichert.

6.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

6.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Es sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

Mitversichert sind zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten)

6.6 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

6.7 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

6.8 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- 6.8.1 Versichert sind Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf und der Ertragsausfallschaden sich dadurch innerhalb der Haftzeit vergrößert.
- 6.8.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- 6.8.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

6.9 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- 6.9.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 6.9.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 6.9.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

6.10 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

6.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

6.12 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

6.12.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt „Aufräumungs- und Abbruchkosten“.

6.12.2 Die Aufwendungen gemäß dem vorgenannten Absatz werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

6.12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

6.12.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

6.13 Sachverständigenkosten

Ersetzt werden, ab der in der Leistungsübersicht genannten Schadenhöhe, die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zur vereinbarten Höhe.

6.14 Rückreise aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

6.15 Provisorien und Notreparaturen

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Provisorien, Notverglasungen und Notverschaltungen) zum Schutz von versicherten Sachen oder notdürftige Reparaturen an durch einen Versicherungsfall beschädigten Sachen können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

6.16 Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

Das gilt auch, wenn die Daten nach Absatz 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.

6.17 Schlossänderungskosten nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Räumen durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

6.18 Erweiterte Schlossänderungskosten

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

6.19 Psychologische Betreuung nach einem Raub

Mitversichert ist die psychologische Betreuung der Mitarbeiter nach einem Raubüberfall auf die Apotheke.

6.20 Beseitigung von Gebäudeschäden

Versichert sind die Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Ver-

glasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

6.21 Vertragsstrafen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

6.22 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

6.23 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Der Versicherer leistet innerhalb der Haftzeit eines versicherten Ertragsausfallschadens Entschädigung für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

6.24 Weitere Kosten im Rahmen der Glasversicherung

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen,
- b) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

6.25 Weitere Kosten im Rahmen der Elektronik-Pauschalversicherung

Mitversichert sind Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

7 Versicherungsort

7.1 Örtlicher Geltungsbereich

7.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

7.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

7.1.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur

innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Beraubung verübt wurde.

7.1.4 Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.

7.1.5 Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

7.2 Abhängige Außenversicherung

Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme weltweit auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Versicherung gilt nicht für die Versicherung weiterer Elementargefahren.

Bis zur vereinbarten Versicherungssumme sind die versicherten Sachen auch bei einem vorübergehenden Verkauf der Waren aus Containern, die auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung (Nachbargrundstück) aufgestellt sind mitversichert. Ein Zeitraum über 3 Monate ist nicht mehr vorübergehend.

7.3 Transporte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Transporte innerhalb der europäischen Union, Norwegen und der Schweiz.

7.4 Betriebsverlegung

7.4.1 Wechselt der Versicherungsnehmer die Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über. Liegt die neue Betriebsstätte nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Betriebsstätte über. Während der Verlegung besteht an beiden Betriebsstätten Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der neuen Betriebsstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Betriebsstätte gebracht werden und erlischt in der bisherigen Betriebsstätte spätestens 2 Monate danach.

7.4.2 Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Betriebsstätte, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Betriebsstätte weiterhin benutzt. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz an beiden Betriebsstätten; sofern kein Fortführungsantrag gestellt wurde, erlischt der Versicherungsschutz danach in der neuen Betriebsstätte.

7.4.3 Der Bezug einer neuen Betriebsstätte ist spätestens bei Beginn der Verlegung dem Versicherer anzuzeigen. Waren für die bisherige Betriebsstätte besondere Sicherungen oder andere Gefahrenmelde- oder -abwehrmaßnahmen vereinbart, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn gleichartige Sicherungen oder Gefahrenmelde- oder -abwehrmaßnahmen vorhanden sind, oder der Versicherer ausdrücklich zugestimmt hat. Verändert sich der Wert des beweglichen Inventars und der Waren und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

7.4.4 Mit Beginn der Verlegung gelten die am Ort der neuen Betriebsstätte gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitannteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

7.4.5 Für die Gefahren der erweiterten Elementarversicherung gelten diese Bestimmungen nicht, es sei denn, der Versicherer hat dies ausdrücklich in Textform bestätigt.

7.5 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung anzuwenden. Die Prämie ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt diese Vereinbarung nicht für die Einbruchdiebstahlversicherung sowie die Versicherung weiterer Elementargefahren.

7.6 Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen eines durch eine versicherte Gefahr verursachten Sachschadens in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen, sind eingeschlossen. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

7.7 Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer)

Bis zur vereinbarten in der Leistungsübersicht zum Versicherungsschein aufgeführten Entschädigungsgrenze sind auch Ertragsausfallschäden mitversichert, wenn sich ein Sachschaden durch eine versicherte Gefahr auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) oder eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß der Leistungsübersicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8 Versicherungssumme; Versicherungswert

8.1 Versicherungssumme

Versicherungssumme ist die in der Leistungsübersicht genannte Entschädigungsgrenze.

8.1.1 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme

Bis zur vereinbarten Summe können die versicherten Sachen frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

8.1.2 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorten gegenüber gestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

8.2 Versicherungswert von technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung

Versicherungswert ist der im Versicherungsschein bzw. in der Leistungsübersicht dokumentierte und vereinbarte

8.2.1 Neuwert.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Sachen, die sich in dauerndem Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, sind unabhängig von ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, zum Neuwert mitversichert.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

8.2.2 Zeitwert,

falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert.

Der Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.

8.2.3 Gemeine Wert,

soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

8.3 Versicherungswert von Vorräten

8.3.1 Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

8.3.2 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalls in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuerstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Satz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

8.3.3 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Das gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

8.3.4 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch auf dem Markt erhalten kann. Das gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

8.3.5 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalls Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

8.4 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

8.5 Versicherungswert von Wertpapieren

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

8.6 Versicherungswert in der Elektronik-Pauschalversicherung

Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder zuzüglich Lieferpreis der Sache im Neuzustand der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

8.7 Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung

8.7.1 Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

8.7.2 Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate, dies gilt auch wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist.

Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Soweit eine Haftzeit von mehr als 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 36 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

8.7.3 Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

Die Haftzeit beträgt, soweit nicht etwas anderen vereinbart ist, 12 Monate. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

8.8 Versicherungswert in der Transportversicherung

Als Versicherungswert gilt der Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Transportbeginns am Abgangsort. Bei

bereits verkauften Gütern gilt der Verkaufspreis als Versicherungswert.

Für Werkzeuge gilt als Versicherungs- und Ersatzwert der Wert gemäß dem Anschaffungsbeleg der vom Schaden betroffenen Sache. Eine Schadenregulierung hierfür erfolgt nur gegen Vorlage des entsprechenden Original-Anschaffungsbelegs.

Versicherungswert ist der Fakturenwert zuzüglich Fracht- und Versicherungskosten, soweit diese nicht bereits im Fakturenwert enthalten sind.

9 Umfang, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Entschädigungsberechnung für Sachschäden

9.1.1 Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

Ersparte Kosten sowie ein Restwert oder Veräußerungserlös für vom Schaden betroffene Sachen sind zu berücksichtigen.

9.1.2 Behördliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Absatz 1 berücksichtigt, soweit

- a) es sich nicht um öffentlich-rechtliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Absatz 1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Absatz 2 a) und b) angerechnet.
- d) Versicherte Kosten oder Mehraufwendungen werden bis zum vereinbarten Betrag übernommen, soweit diese nachgewiesen werden.
- e) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

9.2 Entschädigungsberechnung für Ertragsausfallschäden

9.2.1 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig

beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

9.2.2 Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

9.3 Neuwertschaden

9.3.1 Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

9.3.2 bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

Bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, sind wiederherzustellen.

Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die sich zum Zeitpunkt des Schadens in Gebrauch befunden haben und ständig gewartet wurden, werden unabhängig von ihrem Zeitwert zum Neuwert ersetzt ("Goldene Regel").

Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Gleiches gilt, wenn für die Elektronik-versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

9.4 Zeitwertschaden

9.4.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht würde.

9.4.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Neuwertschaden erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

9.5 Entschädigung von Röhren und Zwischenbildträger

Bei versicherten Schäden im Rahmen der Elektronik-Pauschal-Versicherung wird bei Röhren von den Wiederbeschaffungskosten (Umfang der Entschädigung) ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

9.5.1 bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen:

$$\text{Prozentsatz} = (100 P)/(PGXY).$$

Der Prozentabzug beträgt maximal 100 Prozent. Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betroffenen Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) Volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

bei Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2

bei Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

9.5.2 bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren (Computertomographen siehe oben unter a):	Verringerung der Entschädigung	
	nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,50 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,00 %
Laserröhren (Medizintechnik)		
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-Lichtsatzanlagen		
Thyratronröhren (Medizintechnik)		
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,50 %
Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)		
Hochfrequenzleistungsröhren	24 Monaten	1,50 %
Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen		
Stehnodenröhren (Medizintechnik)		
Speicherröhren		
Fotomultiplerröhren		
Ventilröhren (Medizintechnik)		
Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,50 %
Röntgenbildverstärkerröhren		
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		
Linearbeschleunigeröhren		

9.6 Ersatzleistung in der Transportversicherung

Über Ziffer 1 hinaus gilt:

- 9.6.1 Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.
- 9.6.2 Sind die Güter verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Die Güter sind verschollen, wenn vom Zeitpunkt ihrer geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihnen eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.

- 9.6.3 In allen Fällen der Entwendung tritt die Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer ein.

9.7 Aufwendungsersatz für Kosten

- 9.7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Der Versicherer hat den für diese Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- 9.7.2 Versicherte Kosten werden gemäß der im Versicherungsschein beigefügten Leistungsübersicht ersetzt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Soweit dies vereinbart ist, ist die Gesamtentschädigung aus Sach-, Ertragsausfallschaden und Kosten insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9.8 Unterversicherung

Erweist sich im Versicherungsfall, dass die zuletzt gemeldete Prämienbemessungsgrundlage niedriger als die zum Zeitpunkt des letzten Meldetermins tatsächlich vorhandene Prämienbemessungsgrundlage war, so ermäßigt sich bei versicherten Sach- und/oder Ertragsausfallschäden der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag im gleichen Verhältnis. Rückwirkend ab Beginn des Vertrags wird die Prämie nach der tatsächlichen Prämienbemessungsgrundlage berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Prozent der Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben.

Eine Kürzung der Leistung und eine Vertragsstrafe erfolgen nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

Insoweit gilt im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen Unterversicherungsverzicht vereinbart, auch wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen und/oder des Ertragsausfalls über der Entschädigungsgrenze liegt.

9.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

9.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

9.11 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9.12 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

9.13 Wegfall der Entschädigungspflicht bei öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht

- 9.13.1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach dem Umfang der Entschädigung berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

- 9.13.2 Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

- 9.13.3 Die in Absatz 1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Absatz 1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.

- 9.13.4 Wenn und soweit die in Absatz 1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

9.14 Fälligkeit der Entschädigung

- 9.14.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 9.14.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 9.14.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 9.14.4 Wenn es in der Ertragsausfall- oder Mietverlustversicherung nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

9.14.5 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 bis 4 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.15 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

9.16 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 9.16.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- 9.16.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 9.16.3 für Ertragsausfall- oder Mietverlustschäden ist die Entschädigung ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- 9.16.4 der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- 9.16.5 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

10 Sachverständigenverfahren

10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 10.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 10.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- 10.3.3 Als Sachverständigen oder Obmann dürfen keine Personen benannt werden, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen sollen – je nach Absprache – enthalten:

10.4.1 im Sachschadenfall:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- c) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- d) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- e) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- f) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche einen versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

10.4.2 im Ertragsschadenfall:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

10.5 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

- 10.5.1 Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 10.5.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

10.5.3 Für dieses Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.5.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10.5.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.5.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

10.5.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

10.6 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen allen Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

10.8 Pharmazierat

In Erweiterung der o. g. Bestimmungen des Sachverständigenverfahrens ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet, den Weisungen des Versicherers oder eines Sachverständigen Dritten zu folgen, soweit diese im Widerspruch zu Anordnungen des Pharmazierats stehen.

11 Ersatzansprüche

11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

11.3 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten sind, verschuldet wurden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm eventuell zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

12 Versicherung für fremde Rechnung

12.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem

Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

12.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

12.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

13.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

13.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

13.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

13.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungs-gemäßen Entschädigung entspricht.

13.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungs-gemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den o. g. Fällen bei ihm verbleiben.

13.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

13.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

13.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

13.8 für die Transportversicherung gilt:

Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, ist der Versicherungsnehmer nur dann verpflichtet die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Sachen wieder in seine Verfügung bringen kann, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.

14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten im Sinne von Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung oder Anzeige unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

14.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

14.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

14.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

14.1.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist (z. B. Pfandbücher bei Pfandleihen), Verzeichnis-

se zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 10.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

- 14.1.4 Solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht; sind alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, und alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.
- 14.1.5 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- 14.1.6 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- 14.1.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in der vereinbarten Höhe über dem Fußboden zu lagern.
- 14.1.8 gefrorene Scheiben nicht unter Verwendung von wärmeerzeugenden Gegenständen (z. B. elektrischen Sonnen) oder auch heißem Wasser abzutauen.
- 14.1.9 die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel,
- 14.1.10 Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- 14.1.11 nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 14.1.12 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- 14.1.13 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Bargeld, Urkunden, Schmuck und Edelmetalle nur versichert, wenn sie unter Verschluss aufbewahrt werden. Es gilt als

14.1.14 Einfacher Verschluss

Unter einfachem Verschluss sind Sachen in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, aber keine Registrierkassen, Rückgeldgebern und Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler versichert.

14.1.15 Qualifizierter Verschluss

Unter qualifizierten Verschluss sind Sachen in Wertschutzschränken mit dem Mindestwiderstandsgrad N bzw. 0 oder höherwertig entsprechend DIN EN 1143-1 (Nachweis durch VdS- bzw. ECB-S Zertifikat) versichert. Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen. Werden Wertschutzschränke gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert (Zertifikat), entfällt hierfür die Forderung nach einem Mindestgewicht von 300 kg.

14.2 Betriebsstilllegung

Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.

Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen

oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

14.3 Elektrische Anlagen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, elektrische Starkstromanlagen 1.000 Volt im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

14.4 Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen, Inventuren und Bilanzen für mindestens drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen eine gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.

14.5 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

14.6 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Bestimmungen zur Revision von elektrischen Anlagen und die vereinbarten sonstigen Feuer-Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden oder Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

14.7 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

15 Besondere gefahrerhöhende Umstände

15.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

- c) Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- d) der Betrieb oder das Gebäude dauernd oder vorübergehend (z. B. während der Betriebsferien) stillgelegt wird oder leer steht.
- e) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden.
- f) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- g) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.

15.2 Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.

15.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

15.4 Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht und ein Lageplan mit Sicherungsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

16.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

16.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

16.1.3 Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung wird verzichtet, wenn der Schaden den in der Leistungsübersicht genannten Betrag nicht übersteigt.

Dies gilt jedoch nicht bei der Außenversicherung und nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen, deren Folgen in Ziffer 13 der

Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beschrieben sind.

16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten diese Voraussetzungen als bewiesen.

16.3 Wartezeit in der Elementarversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und die Deckung im unmittelbaren Anschluss erfolgt.

16.4 Leistungsfreiheit bei Transportmittelunfall

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) der Fahrzeugführer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besaß;
- b) das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht zugelassen war oder sich nicht in verkehrssicheren Zustand befand oder die zulässige Nutzlast überschritten wurde, auch wenn dies dem Versicherungsnehmer oder Fahrzeugführer nicht bekannt war.

17 Besonderes Kündigungsrecht

17.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

17.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Weiteren Elementargefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.

17.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages wird wirksam zu dem vom Versicherungsnehmer genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Kündigung beim Versicherer, spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.

18 Prämienanpassung

Gemäß den nachstehend beschriebenen Mechanismen kann sich die vereinbarte Prämie zur nächsten Hauptfälligkeit anpassen.

18.1 Anpassung an das vereinbarte Prämienregulat

18.1.1 Je nach Vereinbarung richtet sich die Grundlage für die Prämienberechnung (Prämienbemessungsgrundlage) nach den vereinbarten Versicherungssummen;

dem Umsatz;

der Anzahl von Personen (Es ist die jeweils maximale Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu melden. Halbtagskräfte und stundenweise Aushilfen zählen jeweils zu 50 Prozent);

18.1.2 Die Werte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Versicherungsnehmer stets für alle Betriebsstätten und alle

mitversicherten Hilfs- und Nebenbetriebe separat zu melden. Das Versicherungsjahr soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

- 18.1.3 Soweit der Versicherer mit der Prämienrechnung den Versicherungsnehmer zu einer Prüfung und Meldung der Prämienbemessungsgrundlage auffordert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres zu melden, ob Änderungen gegenüber der bisherigen Prämienbemessungsgrundlage eingetreten sind (endgültige Meldung). Grundsätzlich sind alle relevanten Werte (z. B. Anzahl der Beschäftigten, Umsatzzahlen aus allen Betriebsstellen und allen mitversicherten Hilfs- und Nebenbetrieben) zu melden.

Ergibt sich aus der Meldung, dass sich die aus den gemeldeten Werten errechnete Entschädigungsgrenze erhöht, so gilt diese ab Eingang der Meldung als neue Entschädigungsgrenze vereinbart.

Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahrs aus der letzten Meldung berechnet. Eine Änderung der Entschädigungsgrenze bleibt für die Prämie des laufenden Versicherungsjahrs ohne Einfluss.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (siehe Ziffer 8) gelten entsprechend.

18.2 Anpassung des Versicherungsschutzes

- 18.2.1 Über die o. g. Anpassungsmechanismen hinaus kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer Vorschläge zum bestehenden Versicherungsschutz und zur zahlenden Prämie mit sofortiger Wirkung oder zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode machen, die der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen kann.

- 18.2.2 Der neue Versicherungsschutz und die damit verbundene Anpassung der Prämie gilt zu dem in der Mitteilung des Versicherers über die Anpassung genannten Zeitpunkt, soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an den Versicherer. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden zugehen. Bei Widerspruch bleibt der bisherige Versicherungsschutz unverändert in Kraft.

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung
von Apotheken
Stand: 01.01.2015**

BL-HBApo-1501

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Haftpflichtbestimmungen	2		
1.1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	2	2.14	Tätigkeitsschäden 15
1.2	Versichertes Risiko	2	2.15	Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaft 17
1.3	Mitversicherte Personen	2	2.16	Vermögensschäden 17
1.4	Vorsorgeversicherung	3	2.17	AKB-Deckung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler (sofern vereinbart) 17
1.5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	3	3	Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung) 18
1.6	Begrenzung der Leistungen: Versicherungssumme, Selbstbehalt, Kosten	3	3.1	Gegenstand der Versicherung 18
1.7	Ausschlüsse	4	3.3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes 18
1.8	Risikobegrenzung	6	3.4	Versicherungsumfang 19
1.9	Prämienregulierung	7	3.5	Ausschlüsse 19
1.10	Prämienangleichung	7	4	Produkthaftpflichtrisiko 20
1.11	Kündigung nach Prämienangleichung	7	4.1	Gegenstand der Versicherung 20
1.12	Kündigung nach Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	7	4.2	Versichertes Risiko 20
1.13	Abtretungsverbot	7	4.3	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften 20
1.14	Arbeits- und Liefergemeinschaften	8	4.4	Risikoabgrenzungen 20
1.15	Beauftragung von Subunternehmern	8	5	Umwelthaftpflichtrisiko 20
1.16	Vertragliche Haftungsregelungen	8	5.1	Gegenstand der Versicherung 21
1.17	Nachhaftung	8	5.2	Umfang der Versicherung 21
1.18	Versehensklausele	9	5.3	Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen 21
1.19	Versicherungsfälle im Ausland	9	5.4	Versicherungsfall 21
1.20	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	9	5.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls 21
1.21	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	9	5.6	Nicht versicherte Tatbestände 22
1.22	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	9	5.7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausele/Selbstbehalt 23
1.23	Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander	9	5.8	Nachhaftung 23
1.24	Kumulklausel	10	5.9	Versicherungsfälle im Ausland 23
1.25	Konzernkumulklausel	10	6	Umweltschadenrisiko 23
1.26	Vorschlag des Versicherers zum bestehenden Versicherungsschutz	10	6.1	Gegenstand der Versicherung 23
2	Betriebshaftpflichtrisiko 10	10	6.2	Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken 23
2.1	Mitversicherte Nebenrisiken	10	6.3	Betriebsstörung 24
2.2	Abhandenkommen von Sachen	11	6.4	Leistung der Versicherung 24
2.3	Abwasserschäden häuslich und gewerblich	12	6.5	Versicherte Kosten 24
2.4	Aktive Werklohnklage	12	6.6	Erhöhungen und Erweiterungen 25
2.5	Erweiterter Strafrechtsschutz	12	6.7	Neue Risiken 25
2.6	Internet-Nutzung	12	6.8	Versicherungsfall 25
2.7	Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – nicht versicherungspflichtig –	13	6.9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls 25
2.8	Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung	13	6.10	Nicht versicherte Tatbestände 26
2.9	Mängelbeseitigungskosten	14	6.11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausele/Selbstbehalt 26
2.10	Mietsachschäden	14	6.12	Nachhaftung 27
2.11	Rückforderungen von Krankenkassen (Aut-idem-Deckung)	15	6.13	Versicherungsfälle im Ausland 27
2.12	Schadenverhütungs- bzw. Rückrufkosten	15	6.14	USV-Zusatzbaustein 1 (sofern vereinbart) 27
2.13	Strahlenschäden	15	6.15	USV-Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart) 28

Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz des Vertrages richtet sich auf der Grundlage der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln, nach den **Allgemeinen Haftpflichtbestimmungen** gemäß Ziffer 1

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Ziffer 2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken **Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**)
- Ziffer 3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (**AGG-Deckung**)
- Ziffer 4 für Risiken durch geleiferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (**Produkt haftpflichtrisiko**)
- Ziffer 5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (**Umwelthaftpflichtrisiko**)
- Ziffer 6 für Schäden an der Umwelt (**Umweltschadenrisiko**)
- Ziffer 7 bis 12 – **sofern im Versicherungsschein vereinbart** – für private Risiken (**Privathaftpflichtrisiken**).

1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

1.1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1.1 Versichert ist der im Versicherungsschein angegebene Betrieb mit seinen sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls nachbarrechtliche Schadensersatzansprüche, die auf einer analogen Anwendung von § 906 Absatz 2, Satz 2, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beruhen sowie auf Schadensersatz gerichtete Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz 1, Satz 1 BGB.

Nicht versichert bleiben jedoch nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche insbesondere nach § 906 BGB.

1.1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.2 Versichertes Risiko

1.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht (1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1.4 näher geregelt sind.

1.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.12 kündigen.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat,

b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Betriebsangehörigen fremder Unternehmen, Heimarbeiter, Praktikanten und sonstige vom Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit den betriebs- und branchenüblichen Tätigkeiten beauftragte Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 1.3.1 a) und b) besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz, Sicherheitsbeauftragte gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII in dieser Eigenschaft, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung, Datenschutzbeauftragte, und Betriebsräte tätig sind,
- die vorgenannten, aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

1.3.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.4), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

1.3.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist

neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.4 Vorsorgeversicherung

1.4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme.

1.4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Umwelthaftpflichtrisiken gemäß Ziffer 5 und Umweltschadenrisiken gemäß Ziffer 6.

1.5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

1.5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festge-

stellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

1.5.3 Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmässigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.6 Begrenzung der Leistungen: Versicherungssumme, Selbstbehalt, Kosten

1.6.1 Versicherungssumme des Vertrages

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.6.2 Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages

Die Entschädigungsleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) ist begrenzt und richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

1.6.3 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung für einzelne Deckungserweiterungen

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für einzelne Deckungen sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) dieser Deckungen richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffern 1.6.1 und 1.6.2).

1.6.4 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.6.5 Selbstbehalt

1.6.5.1 Selbstbehalt bei Deckungserweiterungen

Für die im Versicherungsschein genannten Deckungserweiterungen gilt:

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers für einen Sach-/Vermögensschaden mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

1.6.5.2 Genereller Selbstbehalt

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers für einen Sach-/Vermögensschaden mit dem im festgelegten Betrag (Selbstbehalt), sofern sich aus den in Ziffer 1.6.5.1 genannten Selbstbehalten kein höherer Betrag ergibt.

1.6.5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet

1.6.6 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.6.7 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.6.8 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1.7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1.7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

1.7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

(7) von den Genossen und ihren Angehörigen, wenn der Versicherungsnehmer eine Genossenschaft ist.

zu Ziffer 1.7.4 und Ziffer 1.7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1.7.4 und 1.7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

1.7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 1.7.6 und Ziffer 1.7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1.7.6 und 1.7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1.7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 1.7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

1.7.10 (a)

Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b)

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 1.7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 1.7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 1.7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

- 1.7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 1.7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 1.7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 1.7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 1.7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

- 1.7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder

unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 1.7.20 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 1.7.21 Ansprüche nach den Art. 1972 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 1.7.22 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch eine direkte oder indirekte Infizierung mit jeder Art von HI-Viren oder durch Aids bzw. Vorstufen von Aids, wie z. B. Aids Related Complex und deren Folgen.
Unabhängig von ihrer Herstellungsart sind auch alle Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Aids-Impfstoffen ausgeschlossen.
- 1.7.23 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF).
- 1.7.24 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Schimmelpilzbefall sowie daraus entstehender Folgeschäden.
- 1.7.25 Haftpflichtansprüche wegen Ansprüchen aus Personenschäden durch Formaldehyd.
- 1.7.26 Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse, insbesondere wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 1.7.27 Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
- 1.7.28 Haftpflichtansprüche wegen Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer Abfallstoffe aller Art transportiert, zwischen- oder endlagert.
- 1.7.29 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem zu transportierenden und/oder zu lagernden Gut.
- 1.7.30 Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak sowie Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).
- 1.7.31 Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - (1) am behandelten Gut,
 - (2) durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
 - (3) durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft, die bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln entstanden sind.
- 1.7.32 Versicherungsansprüche aller Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Brand- bzw. Explosionsschaden durch bewusst gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 1.7.33 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch vorschriftswidrige Sicherung der Ränder von Gruben, die der Gewinnung von natürlichen Gesteinen (auch Kies, Sand, Ton, Kaolin, Gips) dienen.
- 1.7.34 Schäden durch Sprengungen. Versicherungsschutz hierfür bedarf besonderer Vereinbarung.
- 1.7.35 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die vom Versicherungsnehmer hergestellten, montierten oder gewarteten Feuerlösch-, Brandschutz- oder Einbruchmeldeeinrichtungen nicht oder fehlerhaft funktionieren.
- 1.7.36 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

- 1.7.37 Haftpflichtansprüche wegen Flurschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Falls besonders vereinbart, ist – abweichend von Absatz 1 – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch mitverschert.

1.8 Risikobegrenzung

- 1.8.1 Ausgenommen von der Versicherung ist die Haftpflicht
 - 1.8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - 1.8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
 - 1.8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
 - 1.8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, aus der selbständigen sowie der nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
 - 1.8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
 - 1.8.1.6 wegen Schäden
 - (1) durch Heilbehandlungen (als Heilbehandlung gilt nicht die Verabreichung von Höhensonnenbestrahlungen und Lichtbädern);
 - (2) aus der Durchführung von Schönheitsoperationen;
 - (3) aus der Durchführung von Hautpigmentierungen (wie Permanent-Make-up usw.), Tätowierungen sowie deren Entfernung;
 - (4) durch Piercing (als Piercing gilt nicht das Stechen von Ohrlöchern für Ohringe).
- 1.8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
 - 1.8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
 - 1.8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 1.8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 1.8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1.8.2.1 und 1.8.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 1.8.3 Luft- und Raumfahrzeuge
- 1.8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1.8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

1.9 Prämienregulierung

- 1.9.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 1.9.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 1.9.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.
- 1.9.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 1.9.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

1.10 Prämienangleichung

- 1.10.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

- 1.10.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 1.10.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziffer 1.10.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1.10.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 1.10.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 1.10.2 oder 1.10.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

1.11 Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziffer 1.10.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

1.12 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

1.13 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

1.14 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.14 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung der Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- e) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 1.14 a) bis c) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

1.15 Beauftragung von Subunternehmern

Sofern im Versicherungsschein hier für eine Prämie ausgewiesen ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

1.16 Vertragliche Haftungsregelungen

1.16.1 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.3 –

- die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts eines Dritten, soweit dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist;
- die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus branchenüblichen standardisierten Verträgen insbesondere mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) bzw. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe

der DB (AVN) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.16.2 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

1.16.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

1.16.4 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls schriftlich auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

1.17 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die im Versicherungsschein angegebene Dauer, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des

Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 gelten als gestrichen.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge von Insolvenz wird der Versicherungsschutz nur den gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Personen gewährt.

Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Umwelthaftpflichtrisiken gemäß Ziffer 5 und Umweltschadenrisiken gemäß Ziffer 6.

Soweit private Risiken versichert sind, entfällt dieser Versicherungsschutz bei Umwandlung des Vertrages in eine Nachhaftungsversicherung.

1.18 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Versicherungsbedingungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich dem Versäumnis bewusst geworden ist unverzüglich die entsprechenden Anzeigen zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Risikoeintritt an zu zahlen.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung (Ziffer 5) und die Umweltschadenversicherung (Ziffer 6).

1.19 Versicherungsfälle im Ausland

1.19.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

- a) Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland;
- c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- d) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Der Versicherungsschutz für derartige Versicherungsfälle besteht ausschließlich für den im Versicherungsschein genannten räumlichen Geltungsbereich.

1.19.2 Für Schadenereignisse in den USA, in US-Territorien und Kanada gilt der im Versicherungsschein gesondert aufgeführte Selbstbehalt.

1.19.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 1.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 1.7.9).

1.19.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – ab-

weichend von Ziffer 1.6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.19.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadengesetzes

richtet sich nach Ziffer 1.19, sofern in Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise von Ziffer 6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1.19.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.19.7 Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

1.20 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 1.19.2, 1.19.5 und 1.19.7 entsprechend.

1.21 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 1.7.4 und 1.7.5 – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

1.22 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander

wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
- Sachschäden,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2.15.1.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Tabak und wegen des Abhandenkommens von Sachen (siehe Ziffer 2.2).

1.23 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.7.4 – auch Haftpflichtansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
- Sachschäden.

Ziffer 22 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen

- Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.11;
- Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziffer 2.2.3;
- Produktvermögensschäden gemäß Ziffer 4.4 ff sofern diese gemäß Ziffer 4.4 mitversichert sind.

1.24 Kumulklausele

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache oder
- die auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

Versicherungsschutz nicht nur für das Betriebshaftpflichtrisiko (Ziffer 2), sondern auch für das Umwelthaftpflichtrisiko (Ziffer 5) und/oder das Umweltschadenrisiko (Ziffer 6), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für das jeweilige Risiko vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtrisiko), Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise in Ziffer 6 (Umweltschadenrisiko) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem das erste im Rahmen des Vertrages gedeckte Schadenereignis eingetreten ist.

1.25 Konzernkumulklausele

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Deutschland, oder bei anderen zur Helvetia-Gruppe gehörenden Versicherungsgesellschaften versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

1.26 Vorschlag des Versicherers zum bestehenden Versicherungsschutz

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer Vorschläge zum bestehenden Versicherungsschutz und zur Zahlenden Prämie mit sofortiger Wirkung oder zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode machen, die der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen kann.

Der neue Versicherungsschutz und die damit verbundene Anpassung der Prämie gilt zu dem in dem Vorschlag des Versicherers genannten Zeitpunkt, soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an den Versicherer.

Der Vorschlag des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden zugehen. Bei Widerspruch bleibt der bisherige Versicherungsschutz unverändert in Kraft.

2 Betriebshaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

2.1 Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- und Grabearbeiten);
 - b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - c) des Insolvenzverwalters (auch Zwangs- oder Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft;
 - d) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgebäude/n sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
 - die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.
- e) des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Teilen des Grundstückes auf dem sich der versicherte Betrieb befindet.

- 2.1.2 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetriebe, Läger, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben;

- 2.1.3 als Halter von Hunden, die dem betrieblichen Zweck dienen (z. B. Wachhunde), mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert sind jedoch:

- Jagdhunde für die Versicherungsschutz im Rahmen einer Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;
- Kampfhunde. Als solche gelten z. B. Fila Brasileiro, Mastino, Neapolitano, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pit-Bullterrier, American Pitbullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen;

Die Regelungen der Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 finden keine Anwendung;

- 2.1.4 aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von
- allen nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen, Staplern und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
 - Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt,
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.¹

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.4.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der mitversicherten Fahrzeuge, etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge, etc. überlassen worden sind;

- 2.1.5 aus Besitz und Verwendung von Kränen und Winden (siehe jedoch Ziffer 1.7 und Ziffer 2.1.12 und 2.22.1);
- 2.1.6 aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie;
- 2.1.7 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen; (siehe auch Ziffer 1.19.1);
- 2.1.8 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 2.1.9 aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;
- 2.1.10 aus der Vorführung von Produkten, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke (bei Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jedoch nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen);
- 2.1.11 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung;
- 2.1.12 wegen Schäden aus Anlass von Abbruch- oder Einreißarbeiten an Bauwerken.
Ziffer 1.7.10 (b) bleibt unberührt.
- 2.1.13 aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlas-

sung/Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen dem und/oder für das Einsatzunternehmen verursachen.

Nicht versichert sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

- 2.1.14 aus ihrer Tätigkeit aufgrund eines Krankenhaus- bzw. Alten-/Pflegeheimversorgungsvertrags, insbesondere aus der Falschlieferung von Arzneimitteln in das Krankenhaus bzw. das Alten-/Pflegeheim, den Prüfungspflichten von Arzneimitteln auf ordnungsgemäße Verwaltung und einwandfreie Beschaffenheit in dem Krankenhaus bzw. Alten-/Pflegeheim und der Mitwirkung in der Arzneimittelkommission.
- 2.1.15 aus dem Betreiben von Drogerien, Sanitätshäusern, Kosmetiksalons und Reformhäusern als Nebenbetriebe.
- 2.1.16 Personenschäden, die dadurch entstehen dass bei der vom Versicherungsnehmer durchgeführten Verblisterung von Medikamenten in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in eigenen Apothekenräumen Medikamente verwechselt werden.
- 2.1.17 aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Apothekers, einschließlich der Übernahme von Vertretungen sowie aus der Tätigkeit im Not- bzw. Sonntagsdienst.
- 2.1.18 aus der Durchführung von gesundheitsbezogenen Seminaren, Schulungen und Kursen sowie gelegentlicher Dozententätigkeit.

2.2 Abhandenkommen von Sachen

Versichert ist in Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

- 2.2.1 Abhandenkommen von Belegschafts- oder Besucherhabe
Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.7.6 – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Inhalt besteht jedoch nur, wenn
- a) die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind;
 - b) der Schaden nicht unter anderen Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten fällt (z. B. Kasko-, Einbruchdiebstahlversicherung).

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

2.2.2 Schäden durch Medienverlust

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund mangelhaft hergestellter oder gelieferter oder gewarteter

¹ Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeugversicherungen zu versichern.

Behälter, Tanks, Rohrleitungen und dgl., soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffer 1.7.10 (b) handelt.

2.2.3 Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.6 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Codekarten werden Schlüsseln gleich gesetzt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

2.3 Abwasserschäden häuslich und gewerblich

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.14 (1) – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 1.7.10 (b) bleibt unberührt.

2.4 Aktive Werklohnklage

2.4.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 1.5 – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

(1) er Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und

(2) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

2.4.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

2.4.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 2.4.1 genannten Gründen unbegründet ist.

2.4.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

2.4.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 1.5.2 entsprechend.

2.5 Erweiterter Strafrechtsschutz

Der mitversicherte Strafrechtsschutz wird nach Maßgabe der folgenden Regelung erweitert:

2.5.1 Ziffer 1.5.3 erhält folgende Fassung: In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

2.5.2 Anstelle von Ziffer 1.6.5 und Ziffer 1.6.6 gilt folgendes: Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 2.5.1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziffer 1.6.6 findet keine Anwendung.

2.5.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

2.6 Internet-Nutzung

2.6.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 1.7.7, 1.7.15 und 1.7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die Ziffern 2.7.1 (1) bis (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten Ziffer 13.1.3 und Ziffer 13.3 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

(4) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

(5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für die Ziffern 2.7.1(4) und (5) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1.2 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Ziffer 2.14 (Tätigkeitsschäden) findet insoweit keine Anwendung.

2.6.2 Serienschaden / Anrechnung von Kosten

(1) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 1.6.4 wird gestrichen.

(2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 1.6.6 – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.6.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffern 1.7.9 und 1.19.1 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Die Ziffern 1.19.2 bis 1.19.8 gelten entsprechend.

2.6.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i .S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

2.6.5 Ausschlüsse / Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1.7 Ansprüche

(1) die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

(2) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern

durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

2.7 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – nicht versicherungspflichtig –

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.8.2.1 – im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von

- allen nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen, Staplern und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.²

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.4.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der mitversicherten Fahrzeuge, etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge, etc. überlassen worden sind.

2.8 Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung

2.8.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.8.2.1 – bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Personen- Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde

² Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeugversicherungen zu versichern.

- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen solcher Beträge, für die sich der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer auf Leistungsfreiheit berufen kann, oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.9 Mängelbeseitigungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2.10 Mietsachschäden

2.10.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen und deren Ausstattung sowie
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.10.2 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

2.10.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 und in Bezug auf Abwasserschäden abweichend von Ziffer 1.7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion sowie durch Leitungs- und Abwässer.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

2.10.2.2 Übergreifende Feuerschäden

Für übergreifende Versicherungsfälle durch Brand und Explosion findet Ziffer 1.7.10 b) keine Anwendung.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko).

Sind diese Schäden von Anlagen ausgegangen, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine gemäß Ziffer 5.2.1 bis 5.2.5 der Umwelthaftpflichtversicherung fallen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung mitversichert sind.

2.10.2.3 Ausgeschlossen bleiben – über Ziffer 1.7.5 hinaus – Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 1.7.5 (1)) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.10.2.4 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmässigen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

2.10.3 Sonstige Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.6 und 1.7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser (siehe jedoch Ziffer 2.10.2) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüchen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beauf-

sichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- c) von Angehörigen (siehe Ziffer 1.7.5 (1) Abs. 2) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheit verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.10.4 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.6 und 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen,
- sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsgeräten,

die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen (vgl. Ziffer 1.14) haben weiterhin Geltung.

Nicht versichert sind diese Haftpflichtansprüche, wenn eine dauerhafte Überlassung vorliegt (z. B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages nur, soweit nicht durch andere Versicherungen (z. B. Baugeräte-Versicherung Kaskoversicherung) Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind

- Schäden infolge Transports,
- Schäden durch Brand und Explosion,
- Vermögensfolgeschäden,
- Schäden an zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

2.11 Rückforderungen von Krankenkassen (Aut-idem-Deckung)

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 – Rückforderungsansprüche bzw. Abrechnungskürzungen der Krankenkassen gemäß Arzneimittelabgabengrenzengesetz (AABG).

2.12 Schadenverhütungs- bzw. Rückrufkosten

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.1.2 – Kosten (auch des Versicherungsnehmers), die dadurch entstehen, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden oder anhand bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein drohender Personenschaden.

Versichert sind ausschließlich die Benachrichtigungskosten, die dem Versicherungsnehmer selbst durch die Inanspruchnahme von Medien entstehen oder von Behörden oder vergleichbaren Institutionen für derartige Maßnahmen in Rechnung gestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben Kosten/Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers selbst anfallen.

2.13 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.10 (b) und 1.7.12 – die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko).

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 1.7.12 berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden.
- b) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

2.14 Tätigkeitsschäden

2.14.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers handelt, und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

2.14.2 Schäden wegen versehentlich gelöschter Daten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter – wobei Vermögens-

schäden wie Sachschäden behandelt werden –, die vor Abschluss der Arbeiten und der Ausführung der sonstigen IT-Leistungen eintreten und dadurch entstehen, dass Daten des Dritten gelöscht oder dessen Datenordnung beeinträchtigt oder beschädigt wird,

wenn diese Schäden

- durch gewerbliche oder berufliche Installations- und Implementierungsarbeiten des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (auch Daten) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen (auch Daten) zur Durchführung von gewerblichen oder beruflichen Installations- und Implementierungsarbeiten benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch gewerbliche oder berufliche Installations- oder Implementierungsarbeiten des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen (auch Daten) oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.3 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Dabei gilt das Datenträgermaterial einschließlich der darauf gespeicherten Informationen bzw. Programme und Ähnliches als eine Gesamtsache.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Schäden

- durch andere als die in Absatz 1 genannten Arbeiten,
- durch Betriebsunterbrechungs- und Produktionsausfallschäden einschließlich des dadurch entgangenen Gewinns sowie Rückrufkosten,
- oder Mängeln an Software einschließlich der daraus entstehenden Ausfallzeiten von EDV-Anlagen und des dadurch entgangenen Gewinns, gleichgültig, ob diese Schäden/Mängeln aus der vom Versicherungsnehmer gelieferten Hard- oder Software oder aus anderen Ursachen entstehen.
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers;
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl. sowie gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme / Datennetze (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks);
- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten, mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung);
- durch Erzeugnisse (Produkte, IT-Leistungen), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik – bei Software z. B. ohne übliche und angemessene Programmtests – ausreichend erprobt waren;

- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der vom Versicherungsnehmer geschuldeten Hardware-Wartung und/oder Software-Pflege;
- an Sachen, die mittels der vom Versicherungsnehmer erstellten oder gelieferten Software geplant oder konstruiert werden.

2.14.3 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.3 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.14.4 Tätigkeitsschäden an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutsschäden)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.7 und 2.14.5.4 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder übernommen wurden.

2.14.5 Sonstige Tätigkeitsschäden

2.14.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

2.14.5.2 Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial

Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 2.14.5.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

2.14.5.3 Die Regelungen der Ziffer 1.1.3 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.14.5.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen (siehe Ziffer 2.14.1);
- Schäden, die dadurch entstehen, dass Daten Dritter gelöscht oder deren Datenordnung beeinträchtigt oder beschädigt wird (siehe Ziffer 2.14.2);
- Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen (siehe Ziffer 2.14.3);
- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, zur Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder übernommen wurden (siehe jedoch Ziffer 2.14.4);

- Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen.

2.15 Unterhaltsansprüche Dritter wegen ungewollter Schwangerschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Ansprüchen auf Unterhaltszahlung durch fehlerhafte Abgabe von Antikonzeptionsmitteln (Contraceptiva). Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung stehen Mängeln bei fehlerhafter Abgabe gleich.

Die Ersatzleistung je Versicherungsfall für derartige Schäden wird auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden angerechnet.

2.16 Vermögensschäden

Vermögensschäden, sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 sind Vermögensschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

2.16.1 Vermögensschäden wegen Verletzung des Datenschutz

Mitversichert ist – abweichend von Ziffern 1.7.15, 1.7.16 sowie 2.16.6 g) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.16.2 Energiemehrkosten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2.16.6 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch sowie erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen und Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

2.16.3 Vermögensschäden durch Falschalarm

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.16.6 a) – Ansprüche, auch öffentlich-rechtliche, wegen Kosten für Feuerwehreinsätze, die dadurch entstanden sind, dass aufgrund von Arbeiten des Versicherungsnehmers ein Falschalarm ausgelöst wurde.

2.16.4 Vermögensschäden wegen Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.16.6 b) – Vermögensschäden aus einer gelegentlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Gutachter und Sachverständiger, sofern sich die Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit auf den Fachbereich bezieht, in dem der Versicherungsnehmer als Handwerker tätig ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind,

Für weitergehende Gutachter- und Sachverständigentätigkeit besteht kein Versicherungsschutz.

2.16.5 Vermögensschäden aus Rechtsdienstleistungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 2.16.6 a) und c) – Vermögensschäden aus der Erbringung von erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung gemäß § 5 RDG zu der im Versicherungsschein genannten betrieblichen/beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers gehören.

2.16.6 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versiche-

rungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2.17 AKB-Deckung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler (sofern vereinbart)

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Gebrauch von, nicht zugelassenen Arbeitsmaschinen und Staplern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgrundstücks eingesetzt werden oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes benutzen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Zusatzbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Die Versicherungssumme hierfür richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Es stehen mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen zur Verfügung.

3 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen und den folgenden Vereinbarungen der Ziffer 3.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung über eine andere Versicherung besteht.

3.1 Gegenstand der Versicherung

3.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 3.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3.1.2 Gründe für die Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

3.1.3 Abweichend von Ziffern 22.1 und 22.2 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen gilt:

Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3.1.1 erstreckt sich nur auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Absatz 1, Absatz 2, 271 Absatz. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

3.2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Für neu hinzukommende Tochterunternehmen besteht Versicherungsschutz für solche Pflichtverletzungen, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den Versicherungsnehmer begangen worden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbes ist die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

3.3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von den Versicherten als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3.3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, welche auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht

- für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers;
- in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist;
- wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung besteht.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und in Höhe des un-

verbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.3.4 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

3.4 Versicherungsumfang

3.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.4.2 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligung sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme(n) und zwar

- bei Personenschäden auf die Versicherungssumme für Personenschäden,
- bei Sach- und Vermögensschäden auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden,
- auf die Pauschalversicherungssumme

sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

3.4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.4.5 Der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

3.4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

3.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

3.5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3.1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

3.5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –, sowie

wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

3.5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

3.5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik).

3.5.6 auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder

Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- 3.5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3.5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.;
- 3.5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3.5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3.5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

4 Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Arbeiten richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

4.1 Gegenstand der Versicherung

- 4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat

4.1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

4.2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst die im Versicherungsschein angegebenen Risiken.

4.3 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1.2, 1.1.3 und 1.7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4 Risikoabgrenzungen

Zusätzlich zu Ziffern 1.7 und 1.8 gelten folgende Regelungen.

- 4.4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
 - 4.4.1.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffern 4.3 und 4.4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
 - 4.4.1.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
 - 4.4.1.3 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von
 - gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
 - der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für die Anwendung von Tierarzneimitteln, Masthilfen, Pflanzenschutzmitteln, und Konservierungstoffen,
 - gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (z. B. § 2 a Pflanzenschutzgesetz),
 - sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
 - 4.4.1.4 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.
- Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

5 Umwelthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

5.1 Gegenstand der Versicherung

5.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die gemäß Ziffer 5.2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.16 Absatz 1 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

5.1.2 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – nicht versicherungspflichtig –

Versichert ist im Umfang der gemäß Ziffer 5.2 versicherten Risiken die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch der in Ziffer 2.7 genannten nicht versicherungspflichtigen Fahrzeuge.

5.2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 5.2.1 bis 5.2.7 genannten Risikobausteine, sofern diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

5.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

5.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

5.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwasser.

5.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder

Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwasser gemäß Ziffer 1.7.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.

5.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

5.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwasser gemäß Ziffer 1.7.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5.2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffern 5.2.1 bis 5.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisrisiko).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 und 5.2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Nicht versichert ist die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Dünge-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Desinfektionsmitteln.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

5.3 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen

5.3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 – Vorsorgeversicherung – gelten für die Ziffer 5 nur nach Maßgabe folgender Regelung:

Für Risiken gemäß Ziffern 5.2.2, 5.2.4 und 5.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz für neu hinzukommende Anlagen gemäß Risikobaustein 5.2.1 und 5.2.3.

5.3.2 Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.2.2 – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.6 keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 5.2 versicherten Risiken.

5.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

5.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebs

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar

eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 5.5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
- 5.5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.
Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für sol-

che, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5.6 Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 und 1.8 sind nicht versichert

- 5.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- 5.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.
Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- 5.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 5.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziffer 5.2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 5.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5.6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

5.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

5.7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

5.7.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden gemäß Ziffer 5.1.1 sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

5.7.2 Die Jahreshöchstersatzleistung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 1.6.4 wird gestrichen.

5.7.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

5.8 Nachhaftung

5.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.8.2 Ziffer 5.8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

5.9 Versicherungsfälle im Ausland

5.9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5.1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffern 1.7.9 und 1.19.1 – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5.2.6 nur,

wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5.5 werden nicht ersetzt.

5.9.2 Nicht versichert sind – abweichend von Ziffer 1.19.1 c) und d) – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5.2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang von Ziffer 5.9.1 nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

5.9.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

6 Umweltschadenrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

6.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 1.1.2 und 1.7.10 a) – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

6.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 6.2.1 bis 6.2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

6.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-

Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

- 6.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.
- 6.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwasser.
- 6.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 6.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 6.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6.2.1 bis 6.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 6.2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6.2.1 bis 6.2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

6.3 Betriebsstörung

- 6.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

6.4 Leistung der Versicherung

Die Leistungen des Versicherers richten sich – abweichend von Ziffer 1.5 – ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- 6.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostenträgung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 6.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 6.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Umweltschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 6.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - 6.5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - 6.5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - 6.5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Betrag ersetzt.

- 6.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6.5.3 Die unter Ziffern 6.5.1 und 6.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6.10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6.6 Erhöhungen und Erweiterungen

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.2.2 (Erhöhungen und Erweiterungen) finden keine Anwendung.

- 6.6.1 Für Risiken der Ziffern 6.2.2, 6.2.4 und 6.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.5 versicherten Risiken.
- 6.6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6.2.6 bis Ziffer 6.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.12 kündigen.

6.7 Neue Risiken

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziffer 6 nur nach Maßgabe folgender Regelung Anwendung.

- 6.7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6.2.2, 6.2.4 und 6.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz für neu hinzukommende Anlagen gemäß Risikobaustein 6.2.1 und 6.2.3.
- 6.7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6.2.6 bis 6.2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort.
- 6.7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

6.7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

6.7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 6.7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

6.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

6.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 6.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen Ziffer 6.2.1 bis 6.2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 6.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 6.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 6.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

6.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

6.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 6.9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet

ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

6.9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

6.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6.9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Selbstbehalt des Versicherungsnehmers an jeder derartigen Aufwendung: siehe Eintrag im Versicherungsschein.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

6.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6.9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6.10 Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 und 1.8 sind nicht versichert Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

6.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Ei-

genmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

6.10.2 am Grundwasser.

6.10.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.10.4 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

6.10.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

6.10.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6.10.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

6.10.8 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

6.10.9 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.10.10 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.

6.10.12 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

6.11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

6.11.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden gemäß Ziffer 6.1 sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Die Jahreshöchstersatzleistung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.11.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6.11.3 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den gemäß Ziffer 6.5 versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

- #### 6.11.4
- Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

6.12 Nachhaftung

- #### 6.12.1
- Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- #### 6.12.2
- Die Regelung der Ziffer 6.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6.13 Versicherungsfälle im Ausland

- #### 6.13.1
- Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.7.9 und 1.19.1 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6.2.1 bis 6.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6.2.6 und 6.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer

6.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 6.1 – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- #### 6.13.2
- Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6.2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

- #### 6.13.3
- Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

6.14 USV-Zusatzbaustein 1 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart, gilt:

- #### 6.14.1
- Erweiterung des Versicherungsschutzes

Abweichend von Ziffer 6.10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziffer 6.15 (USV-Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (auch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

- #### 6.14.2
- Umfang des Versicherungsschutzes

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6.1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleich gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Ziffern 6.6 und 6.7 – kein Versicherungsschutz.

6.14.3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer 6.10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

6.14.3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

6.14.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

6.14.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.14.4 Höchstersatzleistung/Maximierung/Selbstbehalt

6.14.4.1 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung für Umweltschäden gemäß USV-Zusatzbaustein 1 steht im Rahmen der gemäß Ziffer 6.11.1 vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung): siehe Eintrag im Versicherungsschein.

6.14.4.2 Selbstbehalt

Siehe Ziffer 6.11.3

6.15 USV-Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart, gilt:

6.15.1 Abweichend von Ziffer 6.10.1 und über den Umfang von Ziffer 6.14 (USV-Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers sind. Ziffer 6.3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Ziffern 6.6 und 6.7 – kein Versicherungsschutz.

6.15.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 6.5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

6.15.3 Nicht versicherte Tatbestände

6.15.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6.15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

6.15.3.2 Die in Ziffer 6.10. und 6.14. genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

6.15.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6.14. (USV-Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und dem dort vereinbarten Selbstbehalt.

Die Höchstersatzleistung für Umweltschäden gemäß Zusatzbaustein 2 beträgt im Rahmen der gemäß Ziffer 6.14.4.1 bestimmten Summe: Siehe Versicherungsschein.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung): siehe Eintrag im Versicherungsschein.

7 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Privat-Haftpflichtversicherung – Komfortschutz

Sofern die Privat-Haftpflichtversicherung besonders vereinbart und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt:

Bei der Privat-Haftpflichtversicherung – Komfortschutz – handelt es sich um einen rechtlich selbständigen Vertrag. Für diesen gelten die Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, die Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und die folgenden Vereinbarungen der Ziffer 7.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit Versicherungsschutz über eine andere Versicherung nicht besteht.

Die vereinbarte Prämie gilt nur solange, wie die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung besteht. Wird diese beendet, ist eine neue Vereinbarung über die Prämie zu treffen.

7.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen des Vertrages und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

Privatperson

und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

7.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

7.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

7.1.3 als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- einer oder mehrerer in Europa gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer). Bei Sondereigentümern sind auch versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Mitigenschaftsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- von in Europa gelegenen Ferienwohnungen;
- eines in Europa gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
- eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt);
- von in Europa gelegenen, un bebauten Grundstücken bis höchstens 10.000 qm Gesamtgröße,

einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, sofern sie vom Versicherungsnehmer zumindest teilweise zu Wohnzwecken verwendet werden. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte kaufmännische Büros sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 Prozent beträgt und nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften ob-

liegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung und/oder einer Wohnung (sowie der/den dazugehörigen Garage/n) in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, in dem der Versicherungsnehmer selbst eine Wohnung bewohnt, nicht jedoch von Räumen und Garagen zu gewerblichen Zwecken;
- aus der Vermietung von maximal drei Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnungen sowie der/den dazugehörigen Garage/n), nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
- aus der Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Werden mehr als 8 Betten abgegeben oder erfolgt Ausschank nach dem Gaststättengesetz, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.4);
- aus der Vermietung eines in Europa gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt);
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.4);
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- des Insolvenzverwalters (auch Zwangs- oder Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft;
- aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage des Versicherungsnehmers sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken sowie die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

7.1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern oder Elektrofahrzeugen/Pedelecs (mit nicht mehr als 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung);

7.1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

7.1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

7.1.7 als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tier- oder Fuhrwerkshalter oder -eigentümer;

7.1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden (ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Signalthunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –.

7.1.9 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

- 7.1.10 als Tagesmutter/Babysitter: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

- 7.1.11 aus dem Miteigentum an zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen.

- 7.1.12 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, (wie z. B. Laborarbeiten an Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten) sowie an Praktika in Betrieben (nicht jedoch Lehre oder Ferienjob).

Hierbei ist mitversichert – abweichend von Ziffer 1.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von Ausbildungsgegenständen, die von Schulen, Hochschulen, Universitäten oder sonstigen Betrieben, bei denen das Praktikum durchgeführt wird, zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder Abhandenkommen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

- 7.1.13 aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

- 7.1.14 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine

andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

(2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

7.1.15 aus selbstständiger, nebenberuflicher Tätigkeit, sofern es sich hierbei um

- den Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kerzen, Wellnessartikeln, Geschirr oder Kochgeräten
- den gelegentlichen Verkauf auf Flohmärkten oder Basaren
- die Erteilung von Musik- und Nachhilfeunterricht
- die Durchführung von Fitnesskursen

handelt und keine Angestellten beschäftigt werden. Der Gesamtumsatz aus diesen Tätigkeiten darf jährlich maximal 10.000 Euro betragen. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Versicherungsschutz ist in diesem Fall nur über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung möglich. Ziffer 1.2.1 (2) gilt als gestrichen.

7.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die

7.2.1 gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (a) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers,
- (b) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) solange diese in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Mitversicherung besteht auch dann, wenn zwar die häusliche Gemeinschaft nicht besteht, dies aber begründet ist in einer

- Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor – und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- nachgewiesenen ununterbrochenen Wartezeit auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Be-

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

ginn des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes (unabhängig von einer während der Wartezeit ausgeübten Aushilfstätigkeit),

- Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes oder des sozialen oder ökologischen Jahres.
- (c) der nicht nur vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Eltern bzw. Elternteile des Versicherungsnehmers oder der gemäß Ziffer 7.2.1 a) mitversicherten Person.
- (d) der nicht nur vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Großeltern bzw. Großelternanteile des Versicherungsnehmers oder der gemäß Ziffer 7.2.1 a) mitversicherten Person.
- (e) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Enkel.

Die Mitversicherung für die mitversicherten Personen gemäß Ziffer 7.2.1. b) bis Ziffer 7.2.1 e) besteht auch dann, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.

Die Nachversicherung beträgt ab Begründung des Wegfalls der Mitversicherung sechs Monate.

7.2.2 gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen die gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, Eltern und Großeltern entsprechend den Bestimmungen über die Mitversicherung gemäß Ziffer 7.2.1 b) bis Ziffer 7.2.1 e):

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Sofern der Partner nicht beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist, besteht die Mitversicherung nur, wenn der Partner beim Versicherer namentlich benannt ist.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Gleiches gilt für die mitversicherten Eltern und Großeltern.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder, Eltern und Großeltern Ziffer 7.9 sinngemäß.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Geschädigten wegen Personenschäden, die aufgrund Gesetzes auf Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe, private Krankenversicherungsträger sowie öffentlich-rechtliche und private Arbeitgeber übergegangen sind (Regressansprüche).

Ausgeschlossen sind alle übrigen gegenseitigen Ansprüche der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Partner sowie der mitversicherten Kinder, Eltern und Großeltern jeweils untereinander.

Die Nachversicherung beträgt ab Begründung des Wegfalls der Mitversicherung sechs Monate.

7.2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit sowie für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreten oder den Streudienst versehen. Das gleiche gilt für Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen gemäß Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendun-

gen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherte Person entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

7.2.4 die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Au-Pair des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierten Personen (z. B. Austauschschüler) einschließlich minderjähriger Übernachtungsgäste, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

7.3 Gewässerschadenrisiko - außer Anlagenrisiko -

Mitversichert sind Gewässerschäden im Rahmen der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko (siehe Ziffer 11).

7.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

7.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

7.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

(1) von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

Golfwagen, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);

nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 1.2.1 (2) und in Ziffer 1.4.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(2) von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

(3) und Besitz von Wassersportfahrzeugen, eigene Segelboote mit einer Segelfläche über 20 qm auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 5 PS/3,7 kW und eigene oder fremde Motorboote mit einer Stärke über 5 PS/3,7 kW oder Treibsätzen, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

(4) von Windsurfbrettern sowie Kitesurfbrettern und -drachen, soweit diese nicht an Dritte vermietet werden;

(5) von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

7.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

7.5.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 1.7.15 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffern 7.5.1 (1) bis 7.5.1 (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 13.1.3 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

7.5.2 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 1.7.9 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

7.5.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

7.5.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

7.5.5 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 1 Mio. Euro. Diese stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 1.6.4 wird gestrichen.

7.6 Auslandsdeckung

7.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem unbegrenzten Aufenthalt weltweit unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes eingetreten sind.

Mitversichert ist – in Erweiterung von Ziffer 7.1.3 – auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

7.6.2 Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht, für die nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem

der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.7 Mietsachschäden

7.7.1 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.6– die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.

7.7.2 Mietsachschäden anlässlich von Reisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, dem Zerstören oder Abhandenkommen von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Pensions- und Schiffskabinen die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro. Diese stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

7.7.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 1.1.2 und abweichend von Ziffer 1.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

7.8 Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.14 (1) – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

7.9 Schlüsselschäden/Codekarten

Eingeschlossen sind – in Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 und abweichend von Ziffer 1.7.6 – im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, sowie von Türschlüsseln, die ihm im Rahmen seiner beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden. Codekarten werden Schlüsseln gleich gesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Für die Mitversicherung von Schlüsselschäden aus dem Abhandenkommen von beruflichen und ehrenamtlichen Schlüsseln gilt zusätzlich:

Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

7.10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

7.11 Ansprüche gegen Deliktsunfähige

Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person verursacht werden, werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des Geschädigten Dritten ersetzt, wenn der Verursacher nach den §§ 827, 828 und 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Sach- oder Vermögensschaden 150 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

7.12 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person bei einer unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte verursacht werden, werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten auch dann ersetzt, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil dem Verursacher nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, und der Dritte ganz oder teilweise nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

7.13 Vorsorgeversicherung

Der Regelung von Ziffer 1.4.2 entsprechend gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

7.14 Forderungsausfallversicherung

7.14.1 Gegenstand der Versicherung

(1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenersatzereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und

für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Abweichend von Ziffer 13.2.3 (1) der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 7.13.2 (1) und (2) erfüllt sind.

- (2) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- (3) Mitversichert sind in Abweichung von Ziffer 7.1.9 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.
- (4) Für Personen- und Sachschäden besteht – abweichend von Ziffer 1.7.1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn diese Schäden durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

7.14.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde.
Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.
- (2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
- (3) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

7.14.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

- (1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- (2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (3) Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

7.14.4 Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Ziffer 7.5 besteht Versicherungsschutz nur für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira eintreten.

7.14.5 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (soweit nicht Ziffer 7.14 in Verbindung mit Ziffer 10 einschlägig ist);
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers)
 oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

7.15 Vermögensschäden

Mitversichert sind Vermögensschäden im Umfang von Ziffer 10.

7.16 Zusatzbaustein für Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den nachfolgenden Vereinbarungen.

7.16.1 Gegenstand der Versicherung

7.16.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 1.7.17 – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 7.15.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Mitversicherte Personen sind die in Ziffern 7.2.1 und 7.2.2 genannten Personen.

7.16.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

7.16.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

7.16.2.1 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1.2 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

7.16.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7.16.3 Versicherungsumfang

Der Versicherer leistet Entschädigung im Rahmen der in der Privathaftpflicht dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

7.16.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

7.16.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

7.16.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 7.15.1.1 geltend gemacht werden;

7.16.4.3 teilweise abweichend von Ziffer 7.5

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;

- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

7.16.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

7.16.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

7.17 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

7.17.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.1.2 – öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG),

soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Sofern der Versicherungsnehmer Inhaber eines oder mehrerer Tanks zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe ist, gelten diese im Rahmen der hier vereinbarten Umweltschadenversicherung (Ziffer 7.16) nur mitversichert, wenn für diese auch eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bei der Helvetia besteht.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.7.6 – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

7.17.2 Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7.17.3 Versicherungssumme

Für Umweltschäden leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen und bis zur Höhe der in der Privathaftpflicht dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt jedoch maximal 3 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall sowie insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

7.17.4 Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffern 1.7.9 und 7.5 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.7.9 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen

Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

7.18 Besserstellung gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand April 2011 – abweichen.

7.19 Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse – Stand Februar 2010 – abweichen.

7.20 Update-Garantie

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

7.21 Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht länger als 12 Monate, prämienfrei gestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

7.21.1 Voraussetzungen für die Prämienbefreiung

7.21.1.1 Zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr noch nicht erreicht.

7.21.1.2 Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht.

7.21.1.3 Bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit befand sich der Versicherungsnehmer in einem Arbeitsverhältnis, das

- unbefristet und ungekündigt war,
- dem deutschen Arbeitsrecht und der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterlag,
- seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung beim gleichen Arbeitgeber bestand,
- während der letzten 24 Monate eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden hatte.

7.21.1.4 Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nur, wenn

- das Arbeitsverhältnis weder durch fristlose Kündigung des Arbeitgebers noch durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers beendet worden ist,
- der Versicherungsnehmer sich bei der zuständigen Stelle der Bundesanstalt für Arbeit als arbeitslos gemeldet hat,
- die letzte, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, fällige Prämie zu diesem Vertrag bezahlt wurde und auch sonst keine Prämienrückstände vorhanden sind.

7.21.1.5 Die Voraussetzungen für die Prämienbefreiung sowie der Grund und die Dauer der Arbeitslosigkeit sind durch Bescheinigungen der Bundesanstalt für Arbeit nachzuweisen.

7.21.2 Wartezeit

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Wenn der Versicherungsnehmer vor Ablauf der War-

tezeit arbeitslos wird, hat er keinen Anspruch auf Prämienbefreiung.

7.21.3 Prämienbefreiung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers mit der auf die Arbeitslosigkeit folgenden Prämienfälligkeit prämienfrei gestellt. Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses.

Die Prämienbefreiung endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses.

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes ist während der prämienfreien Zeit nicht möglich.

Nach Beendigung der Prämienbefreiung wird der Vertrag unverändert, jedoch prämienpflichtig weitergeführt. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Wird der Versicherungsnehmer nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses erneut arbeitslos, müssen für eine Prämienbefreiung die Voraussetzungen gemäß Ziffern 7.21.1.2 bis 7.21.1.5 erneut erfüllt sein.

Während des Bestehens des Versicherungsvertrages bei der Helvetia ist eine Prämienbefreiung insgesamt für höchstens 24 Monate möglich.

7.22 Nicht versicherte Risiken

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko eigen noch sonst zuzurechnen sind.

8 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haus-/Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (private Risiken)

Sofern die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung besonders vereinbart und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt:

Bei der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung handelt es sich um einen rechtlich selbständigen Vertrag. Für diesen gelten die Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, die Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und die folgenden Vereinbarungen der Ziffer 8.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit Versicherungsschutz über eine andere Versicherung nicht besteht.

Die vereinbarte Prämie gilt nur solange, wie die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung besteht. Wird diese beendet, ist eine neue Vereinbarung über die Prämie zu treffen.

8.1 Gegenstand der Versicherung

8.1.1 Versichert ist im Rahmen des Vertrages und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

Haus- und/oder Grundstücksbesitzer,

z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer

für das im Versicherungsschein beschriebene Gebäude oder Grundstück.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhal-

tung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert sind der Betrieb und die Unterhaltung einer Photovoltaikanlage des Versicherungsnehmers auf dem versicherten Grundstück sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken sowie die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.

8.1.2 Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung gewährt.

8.2 Mitversicherte Nebenrisiken

8.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

8.2.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bau- summe von 50.000 Euro je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.4);

8.2.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

8.2.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

8.2.1.4 des Insolvenzverwalters (auch Zwangs- oder Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft;

8.2.1.5 aus Besitz und Verwendung von motorgetriebenen Haus- und Gartengeräten.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) nicht versicherungspflichtig ist.

8.2.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.3 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

8.2.3 Gewässerschadenrisiko - außer Anlagenrisiko

Mitversichert sind Gewässerschäden im Rahmen der "Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -" (siehe Ziffer 11).

8.2.4 Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Falls besonders vereinbart gilt:

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von

- allen nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- allen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit¹
- allen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.²

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.4.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der mitversicherten Fahrzeuge, etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge, etc. überlassen worden sind.

8.3 Gemeinschaft von Wohnungseigentümern

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

- 8.3.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 8.3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 8.3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 8.3.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.4 –
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

¹ Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme-genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die V-Pflicht bestehen. Gabelstapler sind Kraftfahrzeuge im Sinne der StVZO.

² Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kfz-Versicherungen zu versichern.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich diese Ansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsbeirates der Wohnungseigentümergeinschaft in deren Eigenschaft als Verwaltungsbeirat richten.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 500.000 Euro. Diese stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffern 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

Ist im Schadenfall ein Dritter aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche vor, wenn und soweit sie durchsetzbar sind (Subsidiarität).

8.4 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

8.4.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind Vermögensschäden im Umfang von Ziffer 10.

8.4.2 Abwasserschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.14 (1) – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch häusliche Abwasser. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.5 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

- 8.5.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.1.2 – öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Sofern der Versicherungsnehmer Inhaber eines oder mehrerer Tanks zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe ist, gelten diese im Rahmen der hier vereinbarten Umweltschadenversicherung (Ziffer 8.5) nur mitversichert, wenn für diese auch eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bei der Helvetia besteht.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.7.6 – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

8.5.2 Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

8.5.3 Versicherungssumme

Für Umweltschäden leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen und bis zur Höhe der in der Haus-/Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt jedoch maximal 3 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall sowie insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

8.5.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 1.7.9 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.7.9 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8.6 Besserstellung gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Haus-/Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen zur Haus-/Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 2007 – abweichen.

8.7 Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Haus-/Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen zur Haus-/Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse – Stand Februar 2010 – abweichen.

8.8 Nicht versicherte Risiken

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko eigen noch sonst zuzurechnen sind.

8.9 Zusatzrisiko Bauen in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe

8.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe bis zu einem Wert von 10.000 Euro, also aus seiner Eigenschaft als Unternehmer von Bauarbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe beim Bau).

Übersteigen die veranschlagten Baueigenleistungen den Wert von 10.000 Euro, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitversicherung von Eigenleistungen ist, dass auch die Bauarbeiten in eigener Regie unter der regelmäßigen Kontrolle fachlich geeigneter Personen (z. B. Architekten, selbständige Handwerksmeister aus dem Baufach) stehen und die Ausführung des Baues nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- aus Schäden an Leitungen.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.4 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzzahlung 20 Prozent (mindestens 50 Euro, höchstens 2.500 Euro) selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

8.9.2 Darüber hinaus gilt – sofern besonders vereinbart – für eigene Planung und/oder Bauleitung:

Es besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Planung und/oder Bauleitung selbst ausführt.

9 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für die private Tierhaltung

Sofern die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für die private Tierhaltung besonders vereinbart und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt:

Bei der Tierhalter-Haftpflichtversicherung für die private Tierhaltung handelt es sich um einen rechtlich selbständigen Vertrag. Für diesen gelten die Helvetia Business Allgemeine

Versicherungsbedingungen, die Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und die folgenden Vereinbarungen der Ziffer 9.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit Versicherungsschutz über eine andere Versicherung nicht besteht.

Die vereinbarte Prämie gilt nur solange, wie die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung besteht. Wird diese beendet, ist eine neue Vereinbarung über die Prämie zu treffen.

9.1 Gegenstand der Versicherung

9.1.1 Versichert ist im Rahmen des Vertrages und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter sowie der Mithalter des/der im Antrag bzw. im Versicherungsschein genannten Tieres/Tiere.

9.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist – der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Aufsicht über das Tier übernommen hat.

9.1.3 Für den Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den eingetragenen Lebenspartner und/oder die volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des eingetragenen Lebenspartners besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämie von einer der vorgenannten Personen eingelöst, so wird der Prämienzahler Versicherungsnehmer.

9.1.4 Gewässerschadenrisiko - außer Anlagenrisiko -

Mitversichert sind Gewässerschäden im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (siehe Ziffer 11).

9.2 Auslandsschäden

9.2.1 Für den unbegrenzten Aufenthalt in Europa unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes sowie für den vorübergehenden Aufenthalt in Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Jahren gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Besteht gleichzeitig eine Privathaftpflichtversicherung bei der Helvetia und ist dort hinsichtlich der Dauer des Auslandsaufenthalts ein längerer Zeitraum vereinbart, so gilt die dortige Regelung entsprechend.

9.2.2 Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Schadenersatzansprüchen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht, für die nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

9.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9.3 Vermögensschäden

Mitversichert sind Vermögensschäden im Umfang von Ziffer 10.

9.4 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt.

9.5 Flurschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

9.6 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden beträgt 1 Mio. Euro. Diese stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffer 1.6.1 und 1.6.2).

Ziffer 1.6.3 wird gestrichen.

9.7 Forderungsausfallversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Mitversicherung von Forderungsausfällen

9.7.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

9.7.2 Versicherte Schäden

Versichert sind Forderungsausfälle aus Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder aus Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Personen, für die der Schädiger (Dritte) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist und rechtskräftig verurteilt wurde.

Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten

oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gemäß § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.

Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

9.7.3 Erfolgreiche Zwangsvollstreckung

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen einen rechtskräftigen Titel gegen den Schädiger (Dritten) in einem streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger (Dritten) erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche sind im Sinne dieser Bedingungen erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidestattliche Versicherung abgegeben hat.

9.7.4 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des rechtskräftig festgestellten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für jeden einzelnen Schadenfall, sofern nicht im Versicherungsschein eine geringere Versicherungssumme festgesetzt ist. Die Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt nur einmal zur Verfügung.

Die entsprechend Ziffer 9.7.2 mitversicherten Prozesskosten ersetzt der Versicherer in dem Umfang, in dem diese im Rahmen eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, jedoch für alle Instanzen insgesamt nur bis zu einem Betrag von 15.000 Euro.

Von Entschädigungsleistungen wird ein Selbstbehalt von 2.500 Euro abgezogen, wobei der rechtskräftig festgestellte Schadenersatzbetrag und die gemäß Ziffer 9.7.2 zu berücksichtigenden Prozesskosten/Gerichtskosten, als insgesamt einheitliche Entschädigung anzusehen sind. Die Entschädigung ist fällig gegen Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils, der Zwangsvollstreckungsunterlagen im Original und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

9.7.5 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht wer-

den kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

9.7.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Immobilien,
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o. Ä. von Dritten handelt;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.8.

9.8 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

9.8.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.1.2 – öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

9.8.2 Nicht versichert sind

- (1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-

haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

9.8.3 Versicherungssumme

Für Umweltschäden leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen und bis zur Höhe der in der Privathaftpflicht dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt jedoch maximal 3 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall sowie insgesamt für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

9.8.4 Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffern 1.7.9 und 2 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.7.9 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9.9 Besserstellung gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand April 2011 – abweichen.

9.10 Besserstellung gegenüber den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse – Stand Februar 2010 – abweichen.

9.11 Für Hundehalter gilt zusätzlich

9.11.1 Mitversichert sind

- Welpen in Obhut der Hündin bis maximal zwölf Monate nach der Geburt;
- die Teilnahme an Turnieren oder Schauvorführungen, auch Schlittenhunderennen, einschließlich deren Vorbereitungen.

9.11.2 Nicht versichert bzw. nicht mitversichert sind

- Jagdhunde, für die bereits eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;
- Gefährliche Hunde und Kampfhunde³, sofern dies nicht besonders vertraglich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

9.12 Für Reit- und Zugtierhalter gilt zusätzlich

Mitversichert sind

9.12.1 Fohlen in Obhut der Stute bis maximal 12 Monate nach der Geburt.

9.12.2 die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte, sog. Fremdreiterrisiko,

sowie die Haftpflichtansprüche von Fremdreitern gegen den Versicherungsnehmer.

9.12.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten sowie deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer. Reitbeteiligte sind in dem Versicherungsschein namentlich zu benennen.

9.12.4 die Teilnahme an Reitturnieren oder Schauvorführungen einschließlich deren Vorbereitungen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden an Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden in der Zeit vom Augenblick des Starts an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.

9.12.5 die Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit dieser liegt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Fahrzeugen selbst.

9.13 Nicht versicherte Risiken

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämien mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko eigen noch sonst zuzurechnen sind.

10 Vermögensschäden

Vermögensschäden, sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 sind Vermögensschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Ge-

³ Als Kampfhunde gelten z. B. Fila Brasileiro, Mastino, Napoletano, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pit-Bullterrier, American Pitbullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen.

schäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Der Versicherer leistet Entschädigung im Rahmen der in der Privathaftpflicht dieses Vertrages vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden.

11 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagensrisiko -

Versicherungsschutz nach den folgenden Vereinbarungen besteht nur, wenn ein privates Risiko gemäß Ziffer 7, 8 oder 9 versichert ist.

11.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

11.2 Kleingebinde, Flüssiggastanks, Heizöltanks

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 11.1 – im Rahmen und Umfang dieser Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a) von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 250 l/kg handelt und das Gesamtfassungsvermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 1.000 l/kg nicht übersteigt,
- b) von Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge von weniger als 3 Tonnen,
- c) von Heizöltanks aller im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Immobilien mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 15.000 Liter,
- d) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer,

sofern sich die genannten Anlagen/Behälter auf dem Grundstück eines gemäß Ziffer 7.1.3 mitversicherten Ein- oder Zweifamilien-, Wochenend- oder Ferienhauses oder eines gemäß Ziffer 8 mitversicherten Grundstücks befinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 1.2.1 (2) (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos), Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 (Vorsorgeversicherung) – besteht für die Haftpflicht als Inhaber von

- Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg und einer Gesamtlagermenge von mehr als 1.000 l/kg,

- Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge von 3 Tonnen und mehr,
- Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 15.000 Liter.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

11.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziffern 1.5.2 und 1.5.3.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten im Sinne dieser Ziffer entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

11.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

11.5 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.1.2 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der in Ziffer 11.2 dieser Bedingungen genannten Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der in Ziffer 11.2 genannten Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

11.6 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

11.7 Versicherungssumme

Geleistet wird im Rahmen der für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

12 Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko

Sofern die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Anlagenrisiko - besonders vereinbart und dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt:

Bei der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Anlagenrisiko - handelt es sich um einen rechtlich selbständigen Vertrag. Für diesen gelten die Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, die Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und die folgenden Vereinbarungen.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit Versicherungsschutz über eine andere Versicherung nicht besteht.

Die vereinbarte Prämie gilt nur solange, wie die Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung besteht. Wird diese beendet, ist eine neue Vereinbarung über die Prämie zu treffen.

12.1 Gegenstand der Versicherung

12.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

12.1.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

12.1.3 Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

12.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

12.3 Rettungskosten

12.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

12.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

12.3.3 Rettungskosten im Sinne dieser Ziffer entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

12.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

12.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

12.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1.2 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 12.1.1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 12.1.1 der Zusatzbedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen. Ziffer 1.6.5 wird gestrichen.

12.8 Nicht versicherte Risiken

Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist.

Sicherheitsvorschriften für Produktions-, Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe Stand: 01.02.2010

VG-24-1002

Inhaltsverzeichnis	Seite		Seite
A Brandschutzmanagement	1	G Prüfung elektrischer Anlagen gemäß Klausel 3602	22
B Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern	6	H Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen bis 1000 Volt	23
C Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer	13	I Elektrische Geräte und Anlagen	27
D Brandschutz bei Bauarbeiten	15	J Schutz gegen Überspannungen	29
E Feuergefährliche Arbeiten Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten	17	K Sicherheitsvorschriften für Betriebe des Gaststättengewerbes	32
F Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten	21	L Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge	33

A Brandschutzmanagement

VdS 2009 04/2004

Leitfaden für die Verantwortlichen im Betrieb und Unternehmen

1 Vorbemerkungen

Brandgefahren stellen für jeden industriellen und gewerblichen Betrieb eine ernste Bedrohung dar. Ein Brand kann nicht nur Gesundheit und Leben von Menschen gefährden, sondern darüber hinaus auch Lieferausfälle, Markteinbußen, Imageverluste oder nachteilige rechtliche Konsequenzen zur Folge haben, die für das Unternehmen existenzbedrohend sein können. Ein Unternehmen vor diesen Gefahren bewahren kann weder eine Feuer- noch eine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Erfahrungsgemäß liegen nahezu allen Schadenereignissen entweder technische Defekte und oder insbesondere menschliches Fehlverhalten zu Grunde bzw. sind mindestens daran beteiligt. Dabei entstehen große Brandschäden fast immer durch das Zusammenwirken verschiedener Unzulänglichkeiten innerhalb des betrieblichen Systems. Oft handelt es sich um organisatorische oder technische Mängel, die für sich betrachtet relativ harmlos sind und sich aber infolge ungünstiger Umstände zu einer Schadenskette (Kettenreaktion) verbinden. Vor diesem Hintergrund hat der betriebliche Brandschutz über die gesetzlich geforderten Maßnahmen hinaus in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Bei vielen Unternehmen ist eine verstärkte Nachfrage nach Unterstützung beim Aufbau und der Einführung zu beobachten.

Der vorliegende Leitfaden zeigt die organisatorische Verantwortung des Managements für die Sicherheit des Unternehmens auf. Zugleich wird dargestellt, wie ein konsequenter betrieblicher Brandschutz wirkungsvoll in die unternehmerische Strategie und die gesamte Sicherheitsorganisation eines Betriebes eingebunden werden kann. Die Schnittstellen zwischen betrieblichem Brandschutz und anderen Unternehmensbereichen/-funktionen werden verdeutlicht - mögliche Überschneidungen und Synergien beispielhaft erläutert. Dabei wird insbesondere das Zusammenwirken des Brandschutzes mit anderen Managementsystemen, wie z. B. Arbeitsschutz- oder Qualitätsmanagement nach ISO 9000ff, berücksichtigt. Praktikable Hilfsanleitungen samt Darstellung bewährter Methoden für die Umsetzung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen runden den Leitfaden ab. Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt insbesondere in der Darstellung des Managements vorbeugender Maßnahmen. Hinweise zum Management von Maßnahmen für Notfälle enthält der Leitfaden VdS 2000 Brandschutz im Betrieb. Vorliegend wurde deshalb darauf verzichtet.

Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie die Vereinbarungen mit dem Versicherer bleiben unberührt.

2 Begriffe

Brandrisiko

Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet **Risiko** die Gefahr ungünstiger Ereignisse. Die Auswirkung dieser Gefahr ist das Schadenereignis mit allen Schadensfolgen. Wenn die Gefahr "Brand" zu einem Schaden führt, spricht man von einem **Brandrisiko**. Die Bewertung des Risikos ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem möglichen Schadensausmaß.

Brandsicherheit

ist – auf der Grundlage von vorhandenen Schutzmaßnahmen – das Maß an Gewissheit, dass Brandschäden nicht auftreten werden. Der Gegenpol zum Brandrisiko ist Brandsicherheit. Das Restrisiko wird im Wesentlichen von der Bereitschaft des Unternehmens bestimmt, in Sicherheit zu investieren.

Brandschutzbeauftragter

ist in der Regel ein Unternehmens- oder Betriebsangehöriger, der von der Unternehmens- oder Betriebsleitung mit der Sicherstellung der betrieblichen Brandsicherheit durch Bestellung beauftragt wird.

Brandschutz-Management

Der Ausdruck "Management" wird im Allgemeinen mit der "Leitung eines Unternehmens" gleichgesetzt. Regelmäßig besteht die Aufgabe insbesondere darin, die Planungen und Entscheidungen sowie Umsetzungen unternehmerischer Zielsetzungen durch hinreichende Kommunikationen zu überwachen, zu überprüfen und ggf. den sich verändernden Randbedingungen anzupassen; Diese Aufgaben werden in einem **Managementsystem** - einem Regelkreis ähnlich - integriert.

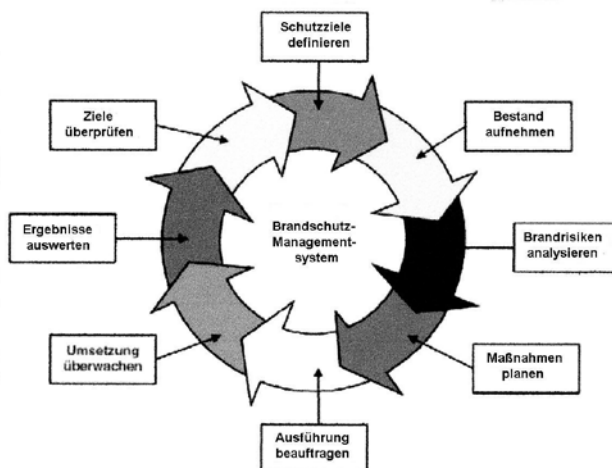


Abb. 1: Modell eines risikogerechten und schutzzielorientierten Brandschutz-

Organisationsverschulden

kann z.B. gegeben sein, wenn die Unternehmensleitung es unterlässt, geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass im Rahmen der auszuführenden Tätigkeiten Schaden an Dritten verhindert wird. Wird diese Pflicht verletzt, besteht ein unmittelbarer Schadenersatzanspruch gegen denjenigen, der die mangelnde Organisation zu vertreten hat. Die Besonderheit besteht darin, dass der unmittelbar Schädigende nicht alleine haftet, sondern ggf. auch die Unternehmensleitung. Diese hat zwar regelmäßig nicht in eigener Person auf das verletzte Rechtsgut zugegriffen, haftet aber gleichwohl, wenn nachgewiesen werden kann, dass es bei geeigneter Organisation nicht zu dem Schaden gekommen wäre.

3 Management, Organisation und Technik

Brandschutzmaßnahmen werden fast immer im komplexen betrieblichen Umfeld durchgeführt. Das reibungslose und gut aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmensbereiche, wie Management, Organisation und Technik, ist unverzichtbare Voraussetzung für den Erfolg nicht nur jede einzelne Maßnahme sondern auch komplette Brandschutzkonzepte.

Ein ausgeprägtes Bewusstsein der Unternehmensleitung für Risiken, aber auch eine gut entwickelte betriebliche Organisation und Kommunikation tragen maßgeblich dazu bei, dass Brände verhindert oder zumindest die Brand- und Folgeschäden gering gehalten werden.

Dies bedeutet konkret, dass in einem Unternehmen zunächst grundsätzlich eine Sensibilität für Brandschutz vorhanden sein und eine Brandschutzpolitik, d.h. die klare Definition von Brandschutzzielen, festgelegt und verfolgt werden muss.

Dabei ist ein möglichst ganzheitlicher Ansatz zu wählen, der neben den technischen und gesetzlichen Anforderungen (sog. hardfacts) auch verhaltensabhängige und persönlichkeitsbezogene Aspekte (sog. softfacts) einbezieht. Das sind z.B. Gewohnheiten, "ungeschriebene" Gesetze, betriebliche Informations- und Kommunikationswege oder Spannungsfelder und ähnliche innerbetriebliche Besonderheiten. Im Detail empfiehlt es sich, Brandschutzziele konkret zu formulieren und damit fassbar und bewertbar zu machen. Es muss sichergestellt werden, dass nicht nur alle Organisationseinheiten sondern auch alle Mitarbeiter informiert und verbindlich in die Verwirklichung **der Brandschutzziele** miteinbezogen werden.

Neben einer konkreten Planung ist weiterhin der Aufbau einer entsprechenden Organisation erforderlich, der die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen übertragen wird. Damit geplante Maßnahmen die erforderliche Akzeptanz bei allen Betriebsangehörigen finden, müssen sie von der Unternehmensleitung geplant, autorisiert, allgemein gültig kommuniziert und vorgelebt werden.

Der Brandschutz in einem Unternehmen kann nur erfolgreich realisiert werden, wenn er als Bestandteil der Unternehmensziele und als wichtiger Faktor zu ihrer Sicherung anerkannt wird. Er darf darum nicht losgelöst von anderen Bereichen des Unternehmens betrieben, sondern muss in alle unternehmerischen Tätigkeiten und bei allen Problemkonstellationen mit einbezogen werden. In der Praxis bedeutet das u.a. übergreifende Organisation, wie z.B. bereichsübergreifende Besprechungen und Entscheidungsfindung unter Teilnahme des Brandschutzbeauftragten.

4 Verantwortung der Unternehmensleitung für die Brandsicherheit

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat grundsätzlich der Arbeitgeber bzw. die Unternehmensleitung für betriebliche Brandsicherheit zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, Brandschutz zu einem Bestandteil der unternehmerischen Zielsetzung bzw. der Unternehmensphilosophie, d.h. zur Chefsache, zu machen.

4.1 Unternehmerische Schutzziele

Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes bzw. der Aufbau eines Brandschutz-Managementsystems erfordert zuvor die risikoadäquate Festlegung und Abstimmung der Schutzmaßnahmen. Die Schutzzieldefinition ergibt sich insbesondere aus der Bewertung folgender Komponenten:

- ◆ Mögliche Gefahren für Leib und Leben
- ◆ Betriebliche Aspekte (z.B. Produktion, Logistik, Störfallvorsorge, Image, Arbeitsplätze)

- ◆ Risikotechnische Aspekte (z.B. Standortsicherheit, Redundanzen, Lieferverpflichtungen, Wettbewerb)
- ◆ Versicherungstechnische Aspekte (z.B. Versicherbarkeit, Wertbelastung, Prämienfindung, Sachschutzzinteresse)

Über die gesetzlichen Schutzziele (im wesentlichen Personen- und Umweltschutz bis hin zum Nachbarschafts- und Denkmalschutz etc.) hinaus, hat jedes Unternehmen zusätzliche spezifische Schutzzielinteressen wirtschaftlicher bzw. finanzieller Art wie z.B.:

- ◆ Kapitalerhalt und Gewinnsicherung,
- ◆ Lieferfähigkeit, der Marktpräsenz und des Images,
- ◆ Eigentums-, Sach- und Vermögensschutz,
- ◆ Arbeitsplätze,
- ◆ Kosten-Nutzen-Optimierung.

Diese Schutzziele müssen als Vorgaben für das Brandschutz-Management messbar und koordiniert sein sowie verständlich formuliert werden.

4.2 Rechtsgrundlagen

Die Erfordernisse eines Mindestbrandschutzes ergeben sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen. So müssen z.B. gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen

- ◆ der Entstehung eines Brandes **vorgebeugt**,
- ◆ und im Brandfall
 - die Ausbreitung von Feuer und Rauch begrenzt,
 - die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden.

Auch gesetzliche Bestimmungen für den Arbeits- und Umweltschutz sowie für die Risikoversorge sind für den Brandschutz relevant, weil Brandschäden die Arbeitssicherheit und Umwelt sowie Unternehmensexistenz erheblich gefährden können.

Verantwortliche im Betrieb und Unternehmen, die gesetzliche Brandschutzbestimmungen nicht einhalten, können bei

- ◆ Brandschäden - z.B. entstanden infolge Missachtung des Bauordnungsrechts- wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR belangt werden,
- ◆ Personenschäden infolge eines Brandes wegen fahrlässigem Verhalten und Unterlassung, z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung, strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren belangt werden,
- ◆ schuldhafter Verletzung von Verkehrssicherungs- bzw. Sorgfaltspflichten zivilrechtlich haftbar, d.h., Schadenersatzpflichtig, gemacht werden.

Darüber hinaus hat jeder Versicherungsnehmer die jeweils vereinbarten Vertragsbedingungen (z.B. AFB) sowie die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die so genannten Obliegenheiten, alle Sicherheitsvorschriften zu beachten und ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahren zu gestatten. Als Sicherheitsvorschriften gelten gemäß AFB insbesondere alle gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Vorschriften.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die ursächlich zum Schaden oder zu einer Schadenerweiterung geführt hat, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

4.3 Beauftragung betrieblicher Brandschutzaufgaben

Die Verantwortung der Brandsicherheit in Unternehmen und Betrieben trägt – wie im Abschnitt 4.2 abgeleitet, eingehend erläutert und durch Rechtsprechungen bestätigt (siehe auch Abschnitt 4.4) – immer die Unternehmens- bzw. Betriebsleitung. Zur Erfüllung der verschiedenen gesetzlichen Pflichten kann sich die Unternehmens- bzw. Betriebsleitung eines geeigneten Betriebsangehörigen bedienen. Insbesondere bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung kann dies ggf. bauordnungsrechtlich vorgeschrieben sein, z.B. bei Krankenhäusern und Verkaufsstätten. Die Industriebau-Richtlinie verpflichtet den Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5000 m², einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen und dessen Aufgaben schriftlich festzulegen. Zugleich muss auch - im Unternehmen mit

der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, z.B. Feuerwehr für dessen Ausbildung gesorgt werden.

Der Brandschutzbeauftragte soll so qualifiziert und kompetent sein (Ausbildung¹ und Erfahrungen), dass er nicht nur in der Lage ist, Gefahren zu erkennen und zu beurteilen, sondern auch dafür sorgen kann, dass sie beseitigt bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Regelmäßig wird es seine wichtigste Aufgabe sein, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus resultierenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und etwaige Mängel zu melden.

Die Arbeit eines Brandschutzbeauftragten ist erfahrungsgemäß aber nur dann effektiv, wenn seine erforderliche Qualifikation, seine Aufgaben und Pflichten sowie seine Stellung und Vollmachten im Betrieb nicht nur eindeutig festgelegt, sondern auch auf allen Organisationsebenen bekannt gemacht worden sind, z.B. mit Hilfe eines Organigramms und samt der Betriebsanweisung.

Der Brandschutzbeauftragte soll als Berater unmittelbar der Betriebsleitung unterstellt sein und dieser Bericht erstatten; er soll für alle Brandschutzaufgaben im Betrieb - einschließlich solcher des organisatorischen Brandschutzes - zuständig und zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen des Unternehmens - auch bei der Planung - gehört sowie in dieser Funktion bei der übergreifenden Koordination der sicherheitsrelevanten Unternehmensaufgaben entsprechend eingebunden werden (siehe auch Abschnitt 5.4).

4.4 Schadenerfahrungen und Rechtsprechungen

Einige konkrete Schadenbeispiele, die im Folgenden skizziert werden, verdeutlichen zum einen die unternehmerischen Schutzziele und zum anderen die Verantwortung des Betreibers bzw. der jeweiligen Unternehmensleitung.

Bei einem Brand in einer Fleischfabrik in Sachsen -verursacht durch den Funkenflug bei Trenn- und Schweißarbeiten auf dem Dach - wurden die Produktionsgebäude vollständig zerstört. Dabei kamen drei Mitarbeiter infolge der schnellen Rauchausbreitung ums Leben. Es stellte sich heraus, dass bauliche Trennungen im Bereich der Zwischendecke zwischen den verwinkelten und unübersichtlichen Betriebsräumen, die im Laufe der Jahre durch An- und Umbau entstanden sind, fehlten. Der Sachschaden wurde auf rund 25 Millionen EUR geschätzt. Durch die anschließende Schließung der Fabrik gehen zudem 350 Arbeitsplätze verloren.

Ein hoher Sachschaden von ca. 9 Millionen EUR entstand beim Großbrand in einem Autohaus in Braunschweig. Es handelt sich um eine gewachsene Gebäudestruktur mit mehreren Bauabschnitten, wobei bauliche Trennungen in Form von Brandwänden nicht korrekt ausgeführt waren. Anlagentechnischer Brandschutz beschränkte sich auf automatische Brandmeldetechnik für eine neue Ausstellungshalle. Somit war der Brandausbreitung und vor allen Dingen der Rauchausbreitung Tür und Tor geöffnet. Großräumige Brandrauchdurchzündungen waren schließlich Hauptursache für den Großschaden. Zu erwähnen ist auch die Brandausbreitung durch ungenügend gesicherte Lüftungsleitungen. Es gab also kein brandschutztechnisch schlüssiges Gesamtkonzept. Der Schadenursprung wurde im EDV-Bereich lokalisiert. Ein Nagel, mit dem eine Energie-Versorgungsleitung befestigt werden sollte, hatte die Isolation beschädigt und einen Schmorschaden in Gang gesetzt. Beim Ansprechen des Schutzschalters war der Brand bereits außer Kontrolle geraten.

In einem weiteren Schadenfall hatte ein Auftraggeber der ausführenden Firma für Schweißarbeiten daran gehindert, selbst eine Brandwache in gefährdeten Arbeitsbereichen aufzustellen und hierzu eigene Mitarbeiter als Brandwache abgestellt, die nicht mit den erforderlichen Löschmitteln ausgestattet waren. Im Rahmen der gerichtlichen Klärung der Schadensersatzpflicht traf die Unternehmensleitung des Auftraggebers ein Mitverschulden und zwar in Höhe von 60 %. Hierzu ist anzumerken, dass Schweißarbeiten erfahrungsgemäß sehr leicht zu einem Brand führen können und bei Schweißarbeiten deshalb grundsätzlich die Unfallverhütungsvorschriften und ggf. die Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Versicherungsvertrags einzuhalten sind, wozu u.a. auch die Aufstellung einer Brandwache gehört.

Hinweis:

VdS 2008 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten, Richtlinien

VdS 2036 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten - Muster -

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Feuerarbeiten, Sicherheitsvorschriften

VdS 2213 Brandschutzausbildung im Betrieb

Verantwortlich für die Brandsicherheit bei Schweißarbeiten bleibt die ausführende Firma auch dann, wenn die Unternehmensleitung eine eigene Brandwache stellt. Die ausführende Firma muss sich also grundsätzlich darum kümmern, ob die für die Brandwache eingeteilten Mitarbeiter des Unternehmens die fachlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe besitzen und die notwendigen Verhütungsmaßnahmen getroffen haben.

5 Brandschutzorganisation

Betriebliche Brandsicherheit ist Teil der unternehmerischen Ziele und muss deshalb beim Aufbau der betrieblichen Organisation entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass

- ◆ Brandschutz in betrieblicher Organisationsstruktur, z.B. als eigenständiger Bereich, aufgeführt wird,
- ◆ bestehende und neue Brandrisiken rechtzeitig erkannt werden,
- ◆ die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig getroffen werden,
- ◆ Verfahren zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen und zur Überwachung der Umsetzung festgelegt werden,
- ◆ die zur Planung, Durchführung und Überwachung erforderlichen Informationen verfügbar sind, alle Mitarbeiter informiert werden.

5.1 Bestandsaufnahme, Risikoanalyse, Kosten- und Zeitplanung

Eine Bestandsaufnahme muss die betrieblichen Risikosituationen erfassen, wozu sowohl Maßnahmen des baulichen und anlagentechnischen sowie organisatorischen Brandschutzes als auch Brandschäden in der Vergangenheit gehören.

Auf dieser Grundlage können vor allem die möglichen Schadensszenarien einschließlich Schadenursachen und Schadenausmaß ermittelt und besonders hinsichtlich Betriebsunterbrechung, Kunden- und Image-Verlust bewertet werden. Ein Schadensschwerpunkt ist dabei z.B. dort zu befürchten, wo entweder eine potenzielle Zündquelle, eine hohe Wertkonzentration oder eine hohe Brandlast und Engpassanlagen vorhanden sind.

Diese Risikoanalyse muss ggf. den Regeln des KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen) entsprechen und ist dann in ein unternehmensweites Risk-Management zu integrieren.

Anhand der Risikoanalyse und ausgehend von den festgelegten Schutzziele können die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen abgeleitet werden. Es empfiehlt sich die Erstellung eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes durch einen Brandschutzsachverständigen. Hilfestellung leisten auch die Brandschutzingenieure der Versicherer.

Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist unter Berücksichtigung der Prioritäten ein Zeit- und Kostenplan aufzustellen. Dabei sind neben den Investitionskosten auch laufende und organisatorische Kosten zu berücksichtigen.

5.2 Definition relevanter Schnittstellen

Der Brandschutz ist eine umfassende Aufgabe, die alle Ebenen des Unternehmens erfassen muss. Eine Verbesserung bedarf einer Veränderung des Verhaltens und des Sicherheitsbewusstseins aller Beteiligten. Erst das Zusammenwirken aller Personen und Bereiche miteinander macht es möglich, Gefahren zu erkennen und eine optimale Lösung zur Beseitigung oder Risikoreduzierung zu erreichen. Brandschutzbeauftragte haben hier eine übergeordnete Koordinationsaufgabe zwischen den Abteilungen und stehen mit ihrer brandschutztechnischen Sachkunde beratend zur Seite.

Die nachfolgende Aufzählung typischer Unternehmensbereiche soll die relevanten Schnittstellen in Bezug auf betriebliche Brandschutzaufgaben beispielhaft aufzeigen. Weitere Hinweise für die Praxis sind in VdS 2000 "Brandschutz im Betrieb - Leitfaden für den Brandschutz" dargestellt und erläutert.

¹⁾ Die reguläre Ausbildung der Brandschutzbeauftragten wird insbesondere von VdS Schadenverhütung angeboten (vgl. www.vds.de). Der VdS-Lehrgang Brandschutzbeauftragte¹ - ideell gefördert von der Versicherungswirtschaft - wird gemeinsam mit der vfdB nach dem Ausbildungsmodell von CFPA Europe durchgeführt, um die erforderliche Mindest-Qualifikation der Brandschutzbeauftragten mittel- und langfristig zu vereinheitlichen und sicherzustellen.

Unternehmensleitung

Verantwortlich: Geschäftsführer, Vorstand

Schon während der Planungsphase von neuen Anlagen und Gebäuden können unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt die Weichen für einen optimalen Brandschutzstandard gestellt werden.

Beispiel: Bei der Auswahl eines neuen Produktionsstandortes ist u.a. die brandschutztechnische Infrastruktur zu berücksichtigen. Das Vorhandensein einer schlagkräftigen Feuerwehr und ausreichenden Löschwasserversorgung sind wichtige Aspekte. Die brandschutztechnischen Auflagen der Behörde im Rahmen der Baugenehmigung haben hierauf einen Einfluss.

Personalwesen

Verantwortlich: Personalleiter

Neue Mitarbeiter sind zum Beginn der Tätigkeit über die Brandgefahren und Brandschutzmaßnahmen im Betrieb einschließlich der vorhandenen Sicherheitsorganisation zu informieren. Der Erhalt dieser Informationen ist schriftlich zu bestätigen. Fluchtwege, Alarmsignale, Sammelplätze, Alarmpläne und die Brandschutzordnung sind Brandschutzaspekte, die jedem Betriebsangehörigen bekannt zu machen sind. Informationen über die betriebsspezifischen Gefahren in Verbindung mit dem richtigen Verhalten sind wichtige Bausteine im Gesamtsicherheitskonzept. Regelmäßige Schulungen über die Gefahren und die Organisation unterstützen den Sicherheitsgedanken.

Beispiel: Bestimmungen über das Rauchverbot im Betrieb als Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Beispiel: Im Rahmen der Sicherheitseinweisung können z.B. alle Mitarbeiter in der Handhabung mit dem Feuerlöscher praktisch geschult werden - ggf. auch zusammen mit der Wartungsfirma der Feuerlöscher.

Werksschutz

Verantwortlich: Werksschutzleiter

Der Sicherung des Betriebsgeländes nach außen kommt eine große Bedeutung zu. Personen, die nicht zum Betrieb gehören, dürfen nicht ungehindert - ohne Kontrolle - das Gelände betreten. Eingangskontrollen unter Anwendung eines Besucherscheinverfahrens verbessern die Sicherheit. Zur Sicherung des Geländes ist es zweckmäßig den Betrieb in den Nachtzeiten auszuleuchten und mit einem mind. 2 m hohen Zaun komplett einzufrieden. Darüber hinaus kann eine Videoüberwachung sehr hilfreich sein.

Zusätzlich können Kontrollen des Werksschutzes bzw. eines externen Bewachungsunternehmens die Sicherheit weiter verbessern.

Beispiel: Die Einweisung und Überwachung von Fremdfirmen bei der Ausführung von z.B. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten gehört vielfach zum Aufgabenbereich des Werksschutzes. Bei feuergefährlichen Arbeiten muss der Brandschutzbeauftragte eingebunden und müssen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen - angepasst auf den Ort der Durchführungen- berücksichtigt werden.

Konstruktion/Entwicklung

Verantwortlich: Konstruktions-/Entwicklungsleiter

In der Entwicklung und Konstruktion werden Eckwerte für das neue Produkt festgelegt. Bereits in dieser Frühphase besteht bei der Auswahl des Materials sowie bei der Festlegung der Fertigung und Lagerung die Möglichkeit, Einfluss auf den zukünftigen Brandschutz im Betrieb zu nehmen. Bei der Entscheidung, welche Stoffe zum Einsatz kommen, sind die Brennbarkeit und das Brandverhalten mit einzubeziehen.

Beispiel: Vielfach werden in Maschinen und Anlagen brennbare Materialien wie z.B. Polystyrol oder Schaumstoffe als Dämmmaterial eingesetzt, obwohl die Möglichkeit besteht auch nichtbrennbare Mineralwolle einzusetzen.

Produktion/Fertigung

Verantwortlich: Produktionsleiter

In der Produktion kommen brennbare Materialien sowie Zündquellen in Abhängigkeit der Fertigungsmethode zusammen. Eine risiko-reduzierte Fertigung hat einen positiven Einfluss auf den Brandschutz.

Ziel ist es, in der Produktion so wenig wie möglich brennbare Pro-

duktions- und Abfallstoffe aufzubewahren.

Beispiel: Durch eine Lackierung mit lösungsmittelarmen oder freien Lacken (z.B. Wasserlacke) gegenüber den herkömmlichen lösungsmittelhaltigen Lacken wird das Brandrisiko reduziert.

Einkauf

Verantwortlich: Einkaufsleiter

Der Einkauf entscheidet - gemeinsam mit den Fachabteilungen - welche Produkte bei Fremdfirmen gekauft werden. Sowohl die Brennbarkeit der Produkte/Stoffe als auch bevorratete Menge hat einen Einfluss auf die brandschutztechnischen Erfordernisse im Betrieb.

Beispiel: Auch durch eine Abstimmung der Lagerbestände mit dem Produktionsausstoß kann

die Brandlast, z.B. Verpackungstoffe, auf ein Minimum reduziert werden.

Beispiel: Bei der Ausschreibung und der Auftragsvergabe für die Beschäftigung von Fremdfirmen im Betrieb kann der Einkauf über die Vertragsgestaltung Einfluss auf den Sicherheitsstandard dieser Arbeiten nehmen. Die betrieblichen Sicherheitsregeln mit den Aufgaben und Pflichten des ausführenden Unternehmens sind als Grundlage dem Vertrag zu Grunde zu legen. Sicherheitsregeln zum Brandschutz können z.B. Angaben zum Rauchen, Abfallbeseitigung, Maßnahmen zur Schadenverhütung bei Feuerarbeiten und die Benutzung von brennbaren Flüssigkeiten/Gasen beinhalten.

Lager, Versand, Warenein- und -ausgang

Verantwortlich: Lager/Versandleiter

In den Bereichen Lager und Versand kommt es regelmäßig zu einer Anhäufung von Produkten und Verpackungsmaterialien, die brennbar sind bzw. brennbare Anteile haben. Die Lagerorganisation in Bezug auf den Lagerstandort und die Lagerhöhe hat einen Einfluss auf den Brandschutz des Betriebes.

Beispiel: Die Entscheidung, von Metallbehältern auf Kunststoffkästen umzustellen, kann durch die größere Brandlast die Brandschutzsituation bedeutend verschlechtern. Eine evtl. vorhandene Löschanlage kann - je nach ihrer Auslegung - für die neue Gegebenheit nicht ausreichend sein.

Instandhaltung

Verantwortlich: Leiter Instandhaltung

Mit Hilfe der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung aller technischen Geräte und Maschinen können Betriebsstörungen verhindert werden. Instandhaltungsarbeiten - rechtzeitig vor dem Auftreten von "Schäden" - reduzieren auch Brandgefahren.

Beispiel: Öffnungen in Brandwänden und sonstigen feuerwiderstandsfähigen Wänden sowie Decken, die zur nachträglichen Verlegung von z.B. Elektroinstallation geschaffen werden, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu verschließen. Im Vertrag mit der Fremdfirma sollte diese Arbeitsleistung mit eingeschlossen werden.

Datenverarbeitung

Verantwortlich: Leiter Datenverarbeitung

Datenträger müssen zum Schutz vor Feuer und Rauch in einem feuersicheren Datensicherungsschrank oder -raum aufbewahrt werden. Daten und Programme stellen für den fortlaufenden Betrieb des Unternehmens ein wichtiges Gut dar.

Beispiel: Brandlasten wie z.B. Ordner und Papier sind im Datenverarbeitungsraum auf ein Minimum zu reduzieren. Der Raum darf nicht zur Lagerung alter Geräte zweckentfremdet werden.

Qualitätssicherung

Verantwortlich: Leiter Qualitätssicherung

Qualitätsprobleme die im Fertigungsprozess auftreten können auch brandschutztechnische Relevanz haben. Maschinen die einen technischen Defekt aufweisen oder nicht richtig eingestellt sind können, den Produktionsprozess stören und Brandgefahren nach sich ziehen. Die schnelle Erkennung, Analyse und Beseitigung von Qualitätsproblemen kann auch den betrieblichen Brandschutz verbessern.

Beispiel: Ein irrtümlich falsch eingesetzter oder verunreinigter Grundstoff im Prozess kann die Produktqualität mindern und darü-

ber hinaus auch die Brandgefahren erhöhen.

Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

Verantwortlich: Unternehmer/Vorstand/Geschäftsführer

Zuständig: ggf. Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutz mit dem Ziel, die Mitarbeiter vor gesundheitlichen Schäden und Arbeitsunfällen zu schützen, beinhaltet auch brandschutztechnische Aspekte. Die berufsgenossenschaftlichen Ziele im Arbeitsschutz - wie sie in den entsprechenden Regelwerken festgeschrieben sind - sollen u.a. auch die Personen im Betrieb vor den Gefahren durch Feuer und Rauch schützen. Arbeitsschutz bedeutet für das Unternehmen auch Brandschutz.

Beispiel: Die Aufstellung von Feuerlöschern im Betrieb ist u.a. eine berufsgenossenschaftliche Forderung, die auch dem Schutz von Personen dient.

Umweltschutz

Verantwortlich: Unternehmer/Vorstand/Geschäftsführung

Zuständig: ggf. Umweltbeauftragter

Es ist darauf zu achten, dass Stoffe verwendet werden, die neben den umweltrelevanten Aspekten (Wassergefährdungsklassifizierung) auch den Erfordernissen des Brandschutzes entsprechen. Brennbare Flüssigkeiten, z.B. Reinigungsmittel, erhöhen das Risiko einer Brandentstehung. Mit der richtigen anwendungsbezogenen Auswahl von Stoffen lassen sich sowohl Umwelt- als auch Brandrisiken reduzieren.

5.3 Kommunikation

Die Unternehmensleitung muss geeignete Prozesse einführen, um interne Kommunikation über die Belange des Brandschutzes sicherzustellen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Brandschutzpolitik des Unternehmens bekannt gemacht, die Anforderungen und Ziele an alle Mitarbeiter vermittelt und die Ergebnisse dauerhaft gesichert werden.

In der Praxis wird die Umsetzung dieser Prozesse mit Hilfe geeigneter betrieblicher Kommunikationswerkzeuge und -methoden realisiert: z.B. Aushänge, Info-Tafeln, Mitarbeiterzeitschriften, Firmenbroschüren, Merkblätter, elektronische und audiovisuelle Medien. Besonders wirksam sind interaktive Kommunikationsformen, die auf eine Beteiligung der Mitarbeiter ausgerichtet sind, z.B. Besprechungen in den Arbeitsbereichen, Mitarbeiterbefragungen, Vorschlagswesen. Weitere bewährte Methoden sind regelmäßige Schulungen und praktische Brandschutzausbildung, z.B. Umgang mit Feuerlöschern, Verhalten im Brandfall, sowie Brandschutzunterweisung on-the-job während der routinemäßigen Brandschutzbegehungen.

Ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Brandschutzbeauftragten (bei Unternehmen mit mehreren Werken/Betriebsstellen) und den verschiedenen Beauftragten für unternehmenssichernde Funktionen (Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheitsbeauftragte usw.) sollte gepflegt werden. Der Brandschutzbeauftragte ist an betrieblichen Arbeitsbesprechungen, in denen aktuelle Brandschutzfragen erörtert werden können, zu beteiligen. Gute Akzeptanz finden seit einigen Jahren externe Erfahrungsaustausche für Brandschutzbeauftragte, wie sie regelmäßig von Schulung und Information, VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, angeboten werden.

Die Weitergabe wichtiger Informationen zum Brandschutz muss - wie auch bei allen anderen Sicherheitsfragen -- als Pflichtaufgabe allgemein verbindlich eingeführt werden. Das bedeutet z.B. die Einführung von Frage- und Meldebögen, die immer ausgefüllt werden müssen, wenn Brandschäden oder den Brandschutz betreffende Vorkommnisse wie z.B. Kleinbrände aufgetreten sind. Diese Erfahrungen (Berichte, Informationen) sollten in Form einer Fehler- und Mängelanalyse auf ihre Ursachen und zukünftige Verbesserungsmöglichkeiten ausgewertet und allen betroffenen Mitarbeitern bekannt gemacht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse können dann konkret in Arbeits- und Verfahrensweisungen umgesetzt werden.

5.4 Koordination

Beim Aufbau einer betrieblichen Brandschutzorganisation gewinnt die Integration der Brandschutzaufgaben in das Management (49 %) und eindeutige Definition der Schnittstellen der Brandsicherheit im Betrieb zu anderen betrieblichen Bereichen (61 %) zunehmend an Bedeutung²⁾, was in der Praxis bisher - wie die genannte Auswertung gezeigt hat -- nur begrenzt erkannt wird.

Für die bereichsübergreifende Steuerung des Brandschutzes ist wie für die anderen unternehmenssichernden Funktionen die Unternehmensleitung verantwortlich. Dazu sollte eine zentrale Stelle im Unternehmen vorhanden sein, die den Überblick über alle risikorelevanten Bereiche hat. Ziel muss es sein, die vorhandenen Synergien optimal auszunutzen und bei möglichen Konflikten akzeptable Lösungen herbeizuführen.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter können durch geeignete motivationsfördernde Maßnahmen, wie z.B. Belohnungs- und Anreizsysteme, Belobigungen sowie Auszeichnungen, gefördert werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen müssen einheitliche Grundstrukturen geschaffen werden, die es ermöglichen, individuelle Ansätze für Problemlösungen oder Verbesserungen, die z.B. in einer Abteilung oder Organisationseinheit entwickelt werden, anderen Unternehmensbereichen zu vermitteln oder auf sie zu übertragen.

Eine bewährte Organisationsform zur Koordination vielfältiger betrieblicher Aufgaben der Brandsicherheit, ist der sog. "runde Tisch", der sich in der Praxis bewährt hat. Er kann in Form einer Sicherheitskommission -- analog zum Arbeitsschutzausschuss - gebildet und entweder regelmäßig (monatlich bis vierteljährig) oder bei Bedarf einberufen werden. Zum "runden Tisch" werden dann jeweils die Beauftragten für den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz, sowie zum Teil auch Beauftragten für das Qualitäts- und Krisenmanagement zusammengerufen.

5.5 Überprüfung und Auswertung

Die für den Brandschutz gesetzten Ziele und Maßnahmen sind im betrieblichen Management-Regelkreis bestehend aus der wiederkehrenden Planung, Organisation, Leitung und Auswertung (s.a. Abb. 1) regelmäßig zu überprüfen.

Gerade durch die Auswertung der Umsetzung im Betrieb bzw. Unternehmen kann effektiv überprüft werden, inwieweit die gewählten Maßnahmen geeignet und angemessen sind, um die gesteckten Ziele im Brandschutz zu erreichen. Gleichzeitig soll die Wirksamkeit der betrieblichen Brandschutzorganisation überprüft und Verbesserungsmöglichkeiten ermittelt werden. Eine objektive Auswertung kann am besten mit Hilfe von geeigneten Bewertungsverfahren erreicht werden. Sie ermöglichen nicht nur Vergleiche in messbarer/quantifizierbarer Form, sondern verdeutlichen auch Fortschritte. Das Ergebnis der Auswertung ist in einem Bericht an die Geschäftsführung bzw. die Unternehmensleitung festzuhalten.

5.6 Dokumentation

Um eine sichere Funktion der Brandschutzorganisation im Betriebs- bzw. Unternehmensalltag zu gewährleisten, sind -- korrespondierend zu anderen Managementsystemen - im Wesentlichen folgende Informationen zu dokumentieren:

(1) Allgemeines

- ◆ Grundsätze, Schutzziele des Betriebes bzw. Unternehmens
- ◆ Zielsetzung und Aufgaben der Brandschutzorganisation
- ◆ Analyse der Brand- und Explosionsrisiken (Ist-Zustand und Soll-/Ist-Vergleich)
- ◆ Maßnahmen zur Erhöhung der Brandsicherheit (z.B. Investitionsprogramm zur Mängelbeseitigung)

(2) Organisationsstruktur

- ◆ Gesamtverantwortung der Geschäftsführung
- ◆ Brandschutzbeauftragter und Beauftragtenwesen (Qualifikation, Aufgaben, Befugnisse und
- ◆ Berichtswesen)
- ◆ Schnittstellen zum Brandschutz, insbesondere Zuständigkeit und Verantwortung
- ◆ Finanzmittel und Personal
- ◆ Schulung, Qualifikation und Bewusstseinsbildung

²⁾ Die in den Klammern angegebenen Prozentsätze sind beider Befragung der Teilnehmer von VdS-Fortbildungsseminaren für Brandschutzbeauftragte statistisch ermittelt.

(3) Ablaufverfahren

- ◆ Handbücher, Umsetzungs-Richtlinien, Arbeitsanweisungen
- ◆ Einbindung der Brandschutzaufgaben in eine fachübergreifende Sicherheitskommission zur Förderung interner Kommunikation und Koordination
- ◆ Bewertung des Managementsystems gemeinsam durch die Unternehmensleitung und den Brandschutzbeauftragten, z.B. mit Hilfe von statistischen Methoden
- ◆ Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen bei der Feststellung von Defiziten
- ◆ Brandfall-Management: z.B. Kommunikation mit externen Stellen (Behörden, Feuerwehren, Versicherern, Presse)

6 Literatur/Quellen

6.1 Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG):

Versicherungsvertragsgesetz – VVG 2008, Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Gesetz vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2833)

Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) Forkel Verlag, Hüthig GmbH, 1998

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) Forkel Verlag, Hüthig GmbH

Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL, Fassung 03/2000)

6.2 Normen

DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2000); Ausgabe:2000-12

6.3 VdS-Publikationen

VdS 2000 Brandschutz im Betrieb; Leitfaden für den Brandschutz

VdS 2008 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten, Richtlinien

VdS 2036 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten - Muster -

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Feuerarbeiten, Sicherheitsvorschriften

VdS 2213 Brandschutzausbildung im Betrieb

B Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2001 03/98

Vorbemerkung

Diese Regeln wurden in Zusammenarbeit mit

- ◆ dem Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV),
- ◆ dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und
- ◆ dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

erarbeitet.

Erläuternde Hinweise und Ergänzungen zur Textfassung der ZH 1/201 (Stand April 1994, aktualisiert 1996) durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) erscheinen hier in kursiver Schrift.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Regeln finden Anwendung bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Unter Sachwertschutz-Gesichtspunkten müssen

- ◆ *die Minderung von Löschmittelschäden durch die richtige Auswahl der Löschmittel sowie*
- ◆ *die objektbezogene Auswahl des Löschergerätes verstärkte Berücksichtigung finden.*

1.2 Diese Regeln finden keine Anwendung in Bereichen, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Dies sind z.B.

- ◆ Anlagen, die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen,
- ◆ Garagen, die den Garagenverordnungen der Länder unterliegen,
- ◆ Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte mit Betriebserlaubnis.

Hinweis:

Nach der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung dürfen Halonlöscher nur noch mit Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 **Feuerlöscher** im Sinne dieser Regeln sind tragbare Feuerlöscher und ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Löschergeräte.

Andere geeignete Löscheinrichtungen wie Wandhydranten oder Sonderwandhydranten (z.B. Schaum-/Wasserwandhydrant) können im Rahmen der Bemessung berücksichtigt werden.

Ortsfeste Löschanlagen gehören nicht zu diesen Löscheinrichtungen.

2.2 **Löschvermögen** ist die Fähigkeit eines Feuerlöscher, ein genormtes Brandobjekt mit einer maximalen Löschmittelmenge zu löschen.

Siehe DIN EN 3-4 "Tragbare Feuerlöscher; Füllmengen, Mindestanforderungen an das Löschvermögen.

Das Löschvermögen ist auf Feuerlöschern als Leistungsklasse nach DIN EN 3-5 "Tragbare Feuerlöscher; Zusätzliche Anforderungen und Prüfungen aufgedruckt.

Muster einer Beschriftung siehe Anhang 3.

2.3 **Löschmittleinheit LE** ist eine eingeführte Hilfsgröße, die es ermöglicht, die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöschbauarten zu vergleichen und das Löschvermögen der Feuerlöscher zu addieren.

2.4 **Arbeitsstätten** im Sinne dieser Regeln sind insbesondere

- ◆ Arbeitsräume in Gebäuden, einschließlich Ausbildungsstätten,
- ◆ Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien,
- ◆ Baustellen,
- ◆ Verkaufsstände im Freien, die im Zusammenhang mit Ladengeschäften stehen,
- ◆ Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnengewässern.

Zur Arbeitsstätte gehören auch

- ◆ Verkehrswege,
- ◆ Lager-, Maschinen- und Nebenräume,
- ◆ Pausen-, Bereitschafts-, Liegeräume und Räume für körperliche Ausgleichsübungen,
- ◆ Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume (Sanitäräume),
- ◆ Sanitäräume.

- ◆ Für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte auf Binnen- gewässern gelten unter Umständen besondere gesetzliche Vorschriften.

2.5 Sachkundiger für die Prüfung von Feuerlöschern ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerlöcher hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den funktionssicheren Zustand von Feuerlöschern beurteilen kann.

Anforderungen an Sachkundige für tragbare Feuerlöcher siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöcher, Instandhaltung".

Für fahrbare Feuerlöschgeräte siehe § 32 Druckbehälterverordnung mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter TRB 502 "Sachkundige nach § 32 DruckbehV".

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Arbeitsstätten sind nach den Bestimmungen dieser Regeln mit Feuerlöschern auszurüsten.

3.2 Feuerlöcher müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die im Anhang 5 aufgeführten Vorschriften und Regeln.

3.3 Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

3.4 Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Bauarten, Eignung und Anzahl der Feuerlöcher

4.1 Bauartzulassung

Feuerlöcher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen.

Prüfungen und Anforderungen siehe DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöcher".

Siehe auch Abschnitt 3.4.

Feuerlöcher, die vor Veröffentlichung der DIN EN 3 in Verkehr gebracht werden, sind nach DIN 14 406-1 "Tragbare Feuerlöcher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen" und DIN 14 406-2 "Tragbare Feuerlöcher; Brandschutztechnische Typprüfung" zugelassen worden.

DIN 14 406-1 und -2, Ausgabe Februar 1983, sind nach Erscheinen von DIN EN 3 im April 1991 zurückgezogen worden. Sie können jedoch unter Angabe des Ausgabedatums noch vom Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Werden in bestimmten Bereichen ausschließlich Feuerlöcher nach DIN 14 406 eingesetzt, kann weiterhin Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln, die als Anhang 4 abgedruckt sind, angewendet werden; siehe auch Anhang 2.

4.2 Eignung von Feuerlöschern

Feuerlöcher müssen entsprechend Tabelle 1 für ihren Einsatzzweck geeignet sein.

4.3 Feuerlöcherbauarten, Löschvermögen und Löschmitteleinheit

Für die Einstufung eines Feuerlöschers ist DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöcher" zu beachten.

Nach DIN EN 3 ist nicht mehr die Löschmittelmenge, sondern das Löschvermögen für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich.

Tabelle 1: Eignung für den jeweiligen Einsatzzweck				
Arten von Feuerlöschern	Brandklassen nach DIN EN 2			
	A	B	C	D
	zu löschende Stoffe			
	Feste, Glut bildende Stoffe	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	Brennbare Metalle (Einsatz nur mit Pulverbrause)
Pulverlöcher mit ABC-Löschpulver	■	■	■	□
Pulverlöcher mit BC-Löschpulver	□	■	■	□
Pulverlöcher mit Metallbrandpulver	□	□	□	■
Kohlendioxid-Löcher *)	□	■	□	□
Wasserlöcher (auch mit Zusätzen, z.B. Netzmittel, Frostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel)	■	□	□	□
Wasserlöcher mit Zusätzen, die in Verbindung mit Wasser auch Brände der Brandklasse B löschen	■	■	□	□
Schaumlöcher	■	■	□	□

■ geeignet □ nicht geeignet

*) Auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten nicht zulässig. Insbesondere in kleinen Räumen sind die Aspekte des Personenschutzes zu beachten

Das Löschvermögen wird als Leistungsklasse durch Zahlen-Buchstaben-Kombinationen angegeben, die auf den Feuerlöschern aufgedruckt sind. Die Zahl bezeichnet das Löschobjekt, der Buchstabe die Brandklasse; siehe Anhang 3. Je nach Leistung des Gerätes und des Löschmittels kann das gleiche Löschvermögen auch mit einer geringeren Löschmittelmenge erreicht werden, als der in DIN EN 3 angegebenen Maximalmenge.

Bei Feuerlöschern nach DIN 14 406 ist die Einstufung nur nach der Löschmittelmenge möglich; siehe Erläuterungen zu Abschnitt 4.1.

Beispiel für die Beschriftung siehe Anhang 3.

Tabelle 2: Löschmitteleinheiten LE und Feuerlöcherarten nach DIN EN 3		
LE	Feuerlöcher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Beispielsweise wird für die Zulassung eines ABC-Pulverlöschers mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A 113 B gefordert. Dieses Löschvermögen kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löcher ebenfalls erreichen. Unabhängig von der Füllmenge ist das Löschvermögen beider Geräte gleich.

Das Löschvermögen nach DIN EN 3 kann nicht addiert werden. Deshalb wird als Hilfsgröße die "Löschmitteleinheit LE" eingeführt.

Den Feuerlöschern wird eine bestimmte Anzahl von LE zugeordnet. Die vorstehend im Beispiel genannten Feuerlöscher von 4 kg bzw. 6 kg haben die gleichen Löschmitteleinheiten.

Werden Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und haben sie für die Brandklassen unterschiedliche Löschmitteleinheiten LE, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

4.4 Brandgefährdung

Betriebsbereiche sind je nach Brandgefährdung in eine der folgenden Brandgefährdungsklassen einzustufen

1. geringe Brandgefährdung
2. mittlere Brandgefährdung
3. große Brandgefährdung

Geringe Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und wenn im Falle eines Brandes mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.

Mittlere Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind, jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten ist.

Große Brandgefährdung liegt vor, wenn

- ♦ durch Stoffe mit hoher Entzündbarkeit und durch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind
und
- ♦ in der Anfangsphase mit großer Brandausbreitung zu rechnen ist
oder
- ♦ eine Zuordnung in mittlere oder geringe Brandgefährdung nicht möglich ist.

Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung siehe Tabelle 3.

Für industrielle und gewerbliche Bereiche, die in den Tabelle 3 nicht aufgeführt sind, empfiehlt sich eine Einstufung der Brandgefährdung nach den Brandgefahrenklassen der VdS-Richtlinien für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau (VdS 2092):

- ♦ geringe Brandgefährdung: BG 1 und BG 4.1
- ♦ mittlere Brandgefährdung: BG 2 und BG 4.2
- ♦ große Brandgefährdung: BG 3 und BG 4.3 / 4.4

Betriebliche Eigenheiten sind bei der Einordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Tabelle 3: Beispielhafte Zuordnung von Betriebsbereichen zur Brandgefährdung. Betriebliche Eigenheiten sind bei der Einordnung entsprechend zu berücksichtigen.		
geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
1. Verkauf, Handel, Lagerung <ul style="list-style-type: none"> - Lager mit nichtbrennbaren Baustoffen, z.B. Fliesen, Keramik mit geringem Verpackungsanteil - Verkaufsräume mit nichtbrennbaren Artikeln, z.B. Getränke, Pflanzen und Frischblumen, Gärtnereien, Lager mit nichtbrennbaren Stoffen und geringem Verpackungsanteil 	<ul style="list-style-type: none"> - Lager mit brennbarem Material - Holzlager im Freien - Verkaufsräume mit brennbaren Artikeln, z.B. Buchhandel, Radio-Fernsehhandel, Lebensmittel, Textilien, Papier, Foto, Bau-, Heimwerkermarkt, Bäckereien - Chemische Reinigung - Ausstellung/Lager für Möbel - Lagerbereich für Leergut und Verpackungsmaterial - Reifenlager 	<ul style="list-style-type: none"> - Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammenden Stoffen - Speditionslager - Lager mit Lacken und Lösungsmitteln - Altpapierlager - Baumwolllager, Holzlager, Schaumstofflager
2. Verwaltung, Dienstleistung <ul style="list-style-type: none"> - Eingangs- und Empfangshallen von Theatern, Verwaltungsgebäuden - Arztpraxen - Anwaltspraxen - EDV-Bereiche ohne Papier - Bürobereiche ohne Aktenlagerung - Büchereien 	<ul style="list-style-type: none"> - EDV-Bereiche mit Papier - Küchen - Gastbereiche in Hotels, Pensionen - Bürobereiche mit Aktenlagerung - Archive 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinos, Diskotheken - Theaterbühnen - Abfallsammelräume
3. Industrie <ul style="list-style-type: none"> - Ziegelei, Betonwerk - Herstellung von Glas und Keramik - Papierherstellung im Nassbereich - Konservenfabrik - Herstellung elektrotechnischer Artikel/Geräte - Brauereien - Getränkeherstellung - Stahlbau - Maschinenbau 	<ul style="list-style-type: none"> - Brotfabrik - Leder- und Kunststoffverarbeitung - Herstellung von Gummiwaren - Kunststoff-Spritzgießerei - Kartonagen - Montage von Kfz/Haushaltsgeräten - Baustellen ohne Feuerarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Möbelherstellung, Spanplattenherstellung - Webereien, Spinnereien - Herstellung von Papier im Trockenbereich - Verarbeitung von Papier - Getreidemöhlen und Futtermittel - Baustellen mit Feuerarbeiten - Schaumstoff- und Dachpappenherstellung - Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern - Lackier- und Pulverbeschichtungsanlagen und -geräte - Raffinerien - Öl-Härtereien - Druckereien - Petrochemische Anlagen - Verarbeitung von brennbaren Chemikalien
4. Handwerk <ul style="list-style-type: none"> - Gärtnerei - Galvanik - Dreherei - mechanische Metallbearbeitung - Fräserei - Bohrerei - Stanzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schlosserei - Vulkanisierung - Leder/Kunstleder und Textilverarbeitung - Backbetrieb - Elektrowerkstatt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kfz-Werkstatt - Tischlerei/Schreinerei - Polsterei

4.5. Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher und deren Aufstellung

4.5.1 Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt sein.

4.5.2 Die für einen Bereich erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B sind nach den Tabellen 2 und 4 zu ermitteln. Zunächst sind - ausgehend von der Brandgefährdung und der Grundfläche - nach Tabelle 4 die Löschmitteleinheiten zu ermitteln. Aus Tabelle 2 kann die entsprechende Art, Anzahl und Größe der Feuerlöscher entnommen werden, wobei die Summe der Löschmitteleinheiten der aus der Tabelle 4 entnommenen Zahl entsprechen muss.

Grundfläche bis m ²	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	hohe Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

4.5.3 Falls erforderlich, können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschergeräte der zugehörigen Brandklasse, z. B. fahrbare Pulverlöschgeräte, fahrbare Kohlendioxidlöschgeräte, Schaumlöschergeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschäum, Wandhydranten oder ortsfeste Feuerlöschanlagen eingesetzt werden.

Der Einsatz zusätzlicher fahrbarer Löschergeräte oder die Installation von ortsfesten Löscheinrichtungen als Objekt- und/oder Raumschutz ergibt sich aus den Einsatzgrenzen von Feuerlöschern. Diese Einsatzgrenzen sind bedingt durch die geringe Menge des Löschmittels und die eingeschränkte Wurfweite sowie die ausschließliche Löschwirksamkeit in der Brandentstehungsphase. Insbesondere in den nachstehenden Fällen sollte geprüft werden, ob allein durch Feuerlöscher/Wandhydranten der notwendige Brandschutz erreicht werden kann:

- ◆ Bereiche ohne ständig anwesendes Personal
- ◆ Bereiche mit großer Ausdehnung
- ◆ hohe und/oder kompakte Läger (Hochregal-/Blocklager)
- ◆ Stoffe und Waren, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen
- ◆ besonders explosionsgefährdete Bereiche
- ◆ Bereiche mit erhöhter Brandstiftungsgefährdung

4.5.4 Zur allgemeinen Brandbekämpfung dürfen Pulverlöscher mit einem Inhalt bis einschließlich 2 kg nicht verwendet werden.

4.5.5 Zur Minderung von Folgeschäden sollten - sofern geeignet - Feuerlöscher mit Wasser, mit Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden.

Das kann der Fall sein bei:

- ◆ Verkaufsräume, Handel und deren Läger (ausgenommen Bereiche mit brennbaren Flüssigkeiten)
- ◆ Büros und Verwaltung, Dienstleistung
- ◆ Läger für z. B.:
 - Lebensmittel
 - Pharmazeutika
 - elektrische und elektronische Bauteile
- ◆ Gewerbe und Industrie, z. B. der Branchen:
 - Holz

- Papier
- Nahrungsmittel
- Pharmazie

◆ EDV-Nebengebiete

In EDV-Anlagen (Groß-EDV) wird der Einsatz von Kohlendioxidfeuerlöschern empfohlen.

In den Bereichen, in denen neben der Brandklasse A auch Stoffe der Brandklasse B vorhanden sind, wird anstelle des Einsatzes von Pulverlöschern der Einsatz von

- ◆ Wasserlöschern mit Zusätzen oder
- ◆ Schaumlöschern

empfohlen.

4.5.6 Treten Brandgefahren durch gasförmige Stoffe oder brennbare Metalle auf, sind diese Bereiche nach den betrieblichen Erfordernissen durch Feuerlöscher zu schützen, die auch für die Brandklasse C bzw. D zugelassen sind.

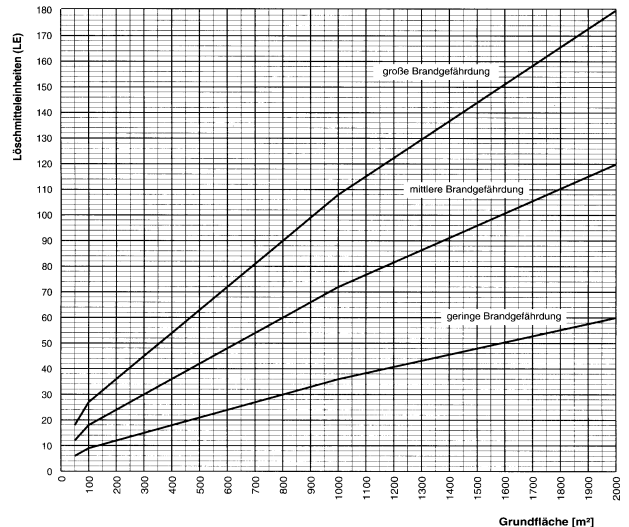


Tabelle 5: Löschmitteleinheiten in Abhängigkeit der Grundfläche nach Tabelle 4

4.5.7 Bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern können andere geeignete Löscheinrichtungen, z.B. Wandhydranten, berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind ortsfeste Löschanlagen.

Wandhydranten können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern berücksichtigt werden:

1. das Löschmittel ist für die angetroffene Brandklasse geeignet (siehe Tabelle 1)
2. es handelt sich bei den in Frage kommenden Systemen um Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch oder gleichwertiger Einrichtung
3. eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung dieser Wandhydranten unterwiesen.

Die Anrechnung von Wandhydranten erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche von 0 - 400 m² erfolgt keine Anrechnung von Wandhydranten; die Ausstattung mit Feuerlöschern erfolgt gemäß Tabelle 4
2. bei Gebäuden/Geschossen mit einer Grundfläche > 400 m² können bis zu 1/3 der nach Tabelle 4 erforderlichen Löschmitteleinheiten durch Wandhydranten ersetzt werden; hierbei entspricht ein Wandhydrant 18 Löschmitteleinheiten.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Bei Wandhydranten kann die durch die Schlauchlänge vorgegebene Einsatzfläche angerechnet werden, wobei einschränkende Hindernisse, z. B. Einbauten, Großmaschinen, zu berücksichtigen sind. Bei anderen alternativen Löscheinrichtungen kann entspre-

chend dem Löschvermögen die Grundfläche um diese durch Zusatz-/Alternativmaßnahmen geschützte Fläche reduziert werden.

Auf einen Grundschatz mit Feuerlöschern kann auch in Bereichen, die durch Alternativmaßnahmen geschützt sind, nicht verzichtet werden. Wenn durch brandschutztechnische oder organisatorische Maßnahmen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, kann der Grundschatz mit Feuerlöschern auf 1/4 der theoretisch ermittelten Löschmitteleinheiten reduziert werden.

4.5.8 In jedem GeschloÙ ist mindestens 1 Feuerlöcher bereit-zustellen.

Feuerlöcher sollen zweckmäßig in der Arbeitsstätte verteilt sein. Bei einer größeren Anzahl von Feuerlöchern empfiehlt es sich, mehrere Feuerlöcher zu "Stützpunkten" zusammenzufassen bzw. Großlöchergeräte zur Verfügung zu stellen.

4.5.9 Feuerlöcher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöcher befinden, müssen durch das Brandschutzzeichen F04 "Feuerlöchergerät" gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss der UVV "Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VGB 125) entsprechen.

Standortwahl und Montage der Feuerlöcher (siehe Abbildung 1)

Geeignete Standorte sind z.B.

- ◆ Fluchtwege,
- ◆ Gefahrenschwerpunkte (z.B. an Maschinen),
- ◆ Ausgänge (Eingänge) und
- ◆ Treppenträume.

Ungeeignete Standorte sind z.B.

- ◆ gefangene Räume,
- ◆ unterhalb von Treppenaufgängen,
- ◆ unübersichtliche Mauernischen ohne Hinweismarkierung und
- ◆ Orte, wo Materialien abgestellt oder gestapelt werden können.

Die Abstände zwischen den Aufstellungsarten sollen 30m nicht überschreiten, wobei die baulichen Gegebenheiten bei der Anbringung berücksichtigt werden können.

Anmerkung: Feuerlöcher sollten nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen.

Ist das Feuerlöchergerät gut sichtbar angebracht, kann auf eine zusätzliche Kennzeichnung verzichtet werden.

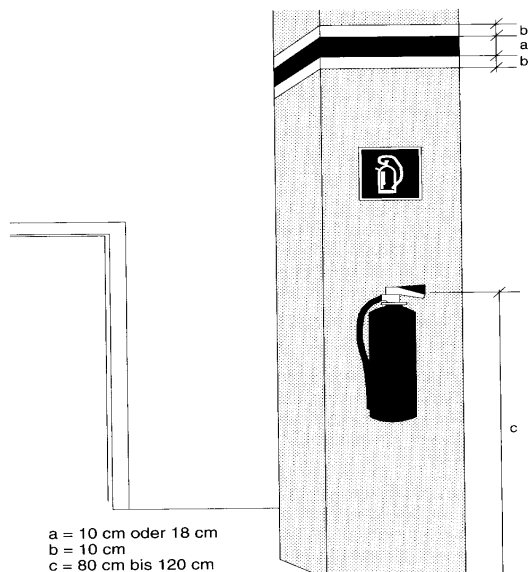


Abbildung 1: Montage von Feuerlöchern und Kennzeichnung von Feuerlöcherstandorten

4.6 Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen

Feuerlöcher zum Einsatz in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) müssen mit Pulverbrausen bzw. Sprühdüsen aus-VG-24-1002, Stand 01.02.2010

gerüstet sein, die das Aufwirbeln abgelagerten Staubes beim Löschen verhindern.

Siehe "Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL)" (ZH1/10).

5 Betrieb

5.1 Feuerlöcher sind funktionsfähig zu erhalten.

5.2 Eine ausreichende Anzahl von Personen ist in der Handhabung von Feuerlöchern zu unterweisen.

Dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen praktische Löscherübungen mit Feuerlöchern abzuhalten.

5.3 Bei der Bekämpfung von Feuer und Glimmbränden in staubexplosionsgefährdeten Bereichen (Zone 11) ist darauf zu achten, dass abgelagerter Staub nicht durch den Löschmittelstrahl aufgewirbelt wird. Hierzu sind z.B. Pulverlöcher mit Pulverbrausen, Nasslöcher mit Sprühdüsen oder Schaumlöcher zu verwenden.

Die unter 5.1 bis 5.3 genannten Regeln gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

5.4 Beim Einsatz von Feuerlöchern müssen zu elektrischen Anlagen mit Spannungen bis 1000 Volt folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- ◆ bei Wasserlöchern mit Vollstrahl und Schaumlöchern 3m,
- ◆ bei Wasserlöchern mit Sprühstrahl 1m,
- ◆ bei Pulverlöchern 1m,
- ◆ bei Kohlendioxidlöchern 1m.

Beim Einsatz von Feuerlöchern in Bereichen mit höherer Spannung siehe DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen".

Gefahrenhinweise/Einsatzbeschränkungen für Niederspannungsanlagen (bis 1000 Volt) nach DIN VDE 0132:

- ◆ **Niederspannungsanlagen (bis 1000 V)**
Schaum darf grundsätzlich nur bei spannungsfreien Anlagen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagen spannungsfrei zu machen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Einsatz typgeprüfter und für die Verwendung in elektrischen Anlagen zugelassener Löschergeräte.
- ◆ **Hochspannungsanlagen (über 1000 V)**
Schaum darf ohne Ausnahmen nur bei spannungsfreien Anlagenteilen eingesetzt werden; erforderlichenfalls sind auch benachbarte Anlagenteile spannungsfrei zu machen.

6 Prüfung

Siehe auch Abschnitt 3.4

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöcher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöchers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Feuerlöcher instand gesetzt oder durch einen anderen Feuerlöcher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14 406-4 "Tragbare Feuerlöcher; Instandhaltung".

Die unter 6.1 und 6.2 genannten Forderungen gelten analog auch für alternative Löscheinrichtungen.

7 Zeitpunkt der Anwendung

Diese Regeln (ZH1/201) sind anzuwenden ab 1. April 1994. Sie ersetzen die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöchern" (ZH 1/201) vom Januar 1978.

Sie ersetzen gleichzeitig die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöchern“ (VdS 2001) vom Juli 1995.

Anhang 1

Rechenbeispiele

A) Allgemeines Lösungsschema:

1. Schritt Ermittlung der Brandklassen
2. Schritt Ermittlung der Brandgefährdung nach Tabelle 3
3. Schritt Festlegung der Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 4
4. Schritt Anzahl der Feuerlöscher entsprechend den Löschmitteleinheiten (LE) nach Tabelle 2

B) Rechenbeispiele

Beispiel 1: Brandklassen A und B

Betriebsbereich 500 qm, mittlere Brandgefährdung.

Tabelle 4 ergibt für 500 qm - 42 LE.

Gewählt werden Pulverlöscher mit Löschvermögen 21 A 113 B, was nach Tabelle 2 für diese Bauart 6 LE entspricht. Es sind demnach 42 LE geteilt durch 6 oder 7 Feuerlöscher dieser Bauart erforderlich.

Beispiel 2: Brandklassen A und B

Betriebsbereich 700 qm, geringe Brandgefährdung.

Tabelle 4 ergibt für 700 qm - 27 LE. Die Tabelle des Anhangs 2 ergibt 6 LE für PG 6,

12 LE für PG 12 bzw. 3 LE für S 10. Es können also gewählt werden:

- 27 geteilt durch 6 ⇒ 5 Feuerlöscher PG 6 oder
- 27 geteilt durch 12 ⇒ 3 Feuerlöscher PG 12 oder
- 27 geteilt durch 3 ⇒ 9 Feuerlöscher S 10

Beispiel 3: Brandklassen A und B

Anwendung für Feuerlöscher verschiedener Arten.

Betriebsbereich 2000 qm, große Brandgefährdung.

Tabelle 4 ergibt für 2000 qm - 180 LE.

Für diesen Bereich stehen folgende Feuerlöscher nach DIN 14 406 zur Verfügung:

8 Pulverlöscher PG 6	8 x 6 LE	=	48 LE
5 Pulverlöscher PG 12	5 x 12 LE	=	60 LE
10 Schaumlöscher S 10	10 x 3 LE	=	30 LE

Mit diesen Feuerlöschern sind 138 LE abgedeckt. Es fehlen noch Feuerlöscher für 180 minus 138 = 42 LE. Werden hierfür Feuerlöscher der Bauart 21 A 113 B eingesetzt, wären noch 42 geteilt durch 6 = 7, also 7 zusätzliche Feuerlöscher dieser Bauart zu beschaffen.

Anhang 2

Feuerlöscher nach DIN 14 406

LE	Feuerlöscher nach DIN 14 406		
	A	B	A + B
1		K 2	
2	PG 2, W 6 *)	P 2	PG 2
3		K 6, S 10	S 10
4	W 10, S 10		
5			
6	PG 6	P 6	PG 6
9			
10	PG 10 *)		PG 10 *)
12	PG12	P 12	PG 12
15			

*) TGL-Feuerlöscher sind DIN-Feuerlöschern gleichzustellen

Feuerlöscher nach DIN 14 406 können allein oder mit EN-Feuerlöschern zusammen verwendet werden, wenn die Zuordnung der DIN-Löschern nach dieser Tabelle erfolgt.


Bei Verwendung fahrbarer Feuerlöscher gilt folgende Regelung:

PG 50	⇒	4 x PG 12	⇒	48 LE
K 30	⇒	5 x K 6	⇒	15 LE

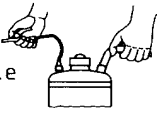
Anhang 3

Muster für eine Beschriftung




FEUERLÖSCHER
12 kg ABC-Pulver
43 A 183 B C



1 Ventil voll aufdrehen



2 Löschpistole betätigen

**VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN.
NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1 m**

Nach jeder Betätigung neu füllen!
Löcher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.

Löschmittel: 12 kg ABC Treibmittel: 280 g CO ₂	Nr. der Anerkennung:	DIN EN 3
Funktionsbereich: -20 °C bis +60 °C	Typ	G 12 R

Verantwortlicher: _____

Zusätzlich kann auf den Feuerlöscher folgender Hinweis angebracht werden:
Dieses Gerät entspricht 12 LE für Brandklassen A und B nach ZH 1/201.

Anhang 4

Abschnitt 4.3 in Verbindung mit Abschnitt 4.2 der vorhergehenden Ausgabe vom Januar 1978 der bisherigen Sicherheitsregeln

4.2 Bauarten und Eignung

Zugelassene tragbare Feuerlöscher ¹⁾

Arten und Füllmengen	Löschgrößen	Löschbauart ²⁾	Brandklasse DIN EN 2			
			A	B	C	D
			zu löschende Stoffe			
			Feste, Glutbildende Stoffe	Flüssige Stoffe	Gasförmige Stoffe, auch unter Druck	brennbare Metalle
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III	PG 6	■	■	■	□
	IV	PG 12	■	■	■	□
Pulverlöscher mit BC-Löschpulver (6 kg und 12 kg)	III	PG 6	□	■	■	□
	IV	P 12	□	■	■	□
Pulverlöscher mit Metallbrand-Löschpulver (12 kg)	IV	PM 12	□	□	□	■
Kohlensäureschnee- und -nebellöschern ³⁾ (6 kg)	II	K 6	□	■	□	□
Kohlensäuregaslöscher (6 kg)	II	K 6	□	□	■	□
Halonlöscher ³⁾ (4 kg und 6 kg)	II	HA 4	□	■	■	□
	III	HA 6	□	■	■	□
Wasserlöscher ⁴⁾ (10 l)	III	W 10	■	□	□	□

■ bedeutet: geeignet □ bedeutet: nicht geeignet

- 1) Außer den genannten Löschern gibt es Sonderlöscher, die nur für Sonderzwecke zugelassen und vorzusehen sind, z.B. für den Schutz von Personenkraftwagen
- 2) Zu diesen Angaben kommen weitere, z.B. für das Treibmittel; bei Wasserlöschern zusätzlich für die Frostbeständigkeit
- 3) Vorsicht bei Verwendung in engen, schlecht belüfteten Räumen (siehe DIN 14 406 und 14 270); siehe Hinweis zu Abschnitt 1.2.
- 4) Nicht zu verwenden in elektrischen Anlagen, für die nach VDE 0132 besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind.

4.3 Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher

Feuerlöscher sind je nach der Brandgefahr und der Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl entsprechend nachstehender Tabelle bereitzustellen, wobei andere als die in der Tabelle in Abschnitt 4.2 genannten Löscheinrichtungen, ausgenommen ortsfeste Feuerlöschanlagen, berücksichtigt werden können.

Für den Umfang einer Brandgefahr gibt die Tabelle nur Richtwerte. Besondere Brandgefahren sind entsprechend zu berücksichtigen.

Umfang der Brandgefahr	Anzahl der Löscher Größe IV	ausreichend für Arbeitsstätten mit einer Grundfläche bis	für größere Arbeitsstätten zusätzlich
a) geringe Brandgefahr z.B. mechanische Werkstatt	1	50 m ²	-
	2	150 m ²	1 Löscher je weitere 400 m ²
b) mittlere Brandgefahr z.B. Bürobereiche und Materiallager mit geringer Brandlast	1	50 m ²	-
	2	100 m ²	1 Löscher je weitere 200 m ²
c) größere Brandgefahr z.B. Betriebsbereiche und Materiallager mit hoher Brandlast	2	50 m ²	1 Löscher je weitere 200 m ²

Die angegebenen Zahlen gelten für Löscher der Größe IV (z.B. 12 kg Löschpulver).

Werden kleinere Löscher bereitgestellt, so sind anstelle eines Feuerlöschers der Größe IV mehrere Feuerlöscher bereitzustellen, deren Löschmittelmenge der Größe IV entspricht.

Die Brandklassen nach 4.2 sind zu beachten.

Vgl. § 43 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1):

"(4) Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten. Sie dürfen durch Witterungseinflüsse, Vibrationen oder andere äußere Einwirkungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Von Hand zu betätigende Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar sein".

Ergibt die Tabelle eine größere Anzahl erforderlicher Feuerlöscher, so können mehrere dieser Löscher durch fahrbare Löschergeräte ersetzt werden. Deren Löschmittelart und -menge muss der der ersetzten Feuerlöscher entsprechen.

In jedem Geschoß sollen im Falle a) mindestens ein, im Falle b) und c) mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.

In besonders brandgefährlichen Bereichen, z.B. in Lackieranlagen, Trocknungsanlagen usw., können zusätzlich entweder größere fahrbare Löschergeräte der zugehörigen Brandklasse, z.B. fahrbare Pulverlöschergeräte (50 und 250 kg Inhalt), fahrbare Kohlendioxid-Löschergeräte (30 bis 240 kg Inhalt), Schaumlöschergeräte für die Erzeugung von Schwer-, Mittel- und Leichtschaum oder ortsfeste Feuerlöschanlagen, erforderlich werden.

Anhang 5

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt; siehe auch Abschnitt 3.3:

1 Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- ◆ Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- ◆ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) (ZH 1/525) mit Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- ◆ Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung - DruckbehV) (ZH 1/400) mit zugehörigen Technischen Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 502 Sachkundiger nach § 32 DruckbehV
- ◆ Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 900 "Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz - MAK und TRK -" (ZH 1/401).

2 Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- ◆ Allgemeine Vorschriften (VBG 1)
- ◆ Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (VBG 125)

3 Berufsgenossenschaftliche Richtlinien

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

- ◆ Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung - Explosionsschutz-Richtlinien - (EX-RL) (ZH 1/10)

4 DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafstraße, 10787 Berlin

- ◆ DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz
- ◆ DIN 14 406-1 Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen
- ◆ DIN 14 406-2 Tragbare Feuerlöscher; Brandschutztechnische Typprüfung
- ◆ DIN EN 3 Tragbare Feuerlöscher
- ◆ DIN EN 2 Brandklassen

5 VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Postfach 12 23 05, 10625 Berlin

- ◆ DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

6 VdS-Regeln

Bezugsquelle: VdS Schadenverhütung Verlag Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln

- ◆ VdS 2092 Richtlinien für Sprinkleranlagen - Planung und Einbau -

Aufgestellt gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Neben den gesetzlichen und behördlichen gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekannt zu geben. Die „Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekannt zu geben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekannt gemacht werden.

Nach Abschnitt B Nr. 8 AFB 2008 kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Feuerschutzabschlüsse

1.1 Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.

1.2 Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.

1.3 Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offen gehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.

1.4 Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

2 Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker -VDE-) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

3 Rauchen und offenes Feuer

3.1 In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem Funken bildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.

3.2 Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leichtentflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

4 Feuerarbeiten

4.1 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

4.2 Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit Schriftlicher Genehmigung (Schweißlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

5 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

5.1 Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (ein- schließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden.

Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.

5.2 Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweigsitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

6 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

6.1 Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leichtentflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

6.2 In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.

6.3 Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwässerkanäle geschüttet werden.

7 Verpackungsmaterial

7.1 In den Packräumen darf leichtentflammbares¹ Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.

7.2 Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.

7.3 Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

8 Abfälle

8.1 Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

8.2 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

8.3 Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.

¹ Als leichtentflammbar gelten Stoffe, die z.B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z.B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

8.4 Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

9 Feuerlöscheinrichtungen

9.1 In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

9.2 Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.

9.3 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.

9.4 Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.

9.5 Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach

der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.











10 Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren.

Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen

Feuerschutzabschlüsse		Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z.B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
Elektrische Anlagen		Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.
Rauchen und offenes Feuer		In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem Funken bildende Geräte, Werkzeuge und nicht explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden.
Feuarbeiten		Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) der Betriebsleitung zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
Feuerstätten, Heizeinrichtungen		Feuerstätten (einschließlich Schornsteinen und Ofenrohren) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden • Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen, feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden • Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
Brennbare Flüssigkeiten und Gase		Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist besondere Vorsicht geboten • In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden • Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
Verpackungsmaterial		In den Packräumen darf leicht entflammables Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststoff-Folien, Schaumstoffe und dgl.) höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z.B. durch Ofen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
Abfälle		Brennbare Abfälle sind täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) zu lagern. Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dgl. dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden • Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
Feuerlösch-einrichtungen		Feuerlöscheinrichtungen müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein • Jede Benutzung ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
Kontrolle nach Arbeitsschluss		Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass • alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen, • alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet, • an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden, • die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und • die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

Merkblatt zur Schadenverhütung

1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt findet Anwendung auf den Brandschutz bei allen Arbeiten zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten.

Zu den vorbereitenden Arbeiten zählen zum Beispiel das Einrichten bzw. Räumen von Baustellen einschließlich der Aufstellung, Bereitstellung, Instandhaltung sowie dem Abbau aller Gerüste, Geräte, Maschinen und Einrichtungen.

Zur Änderung baulicher Anlagen zählt zum Beispiel auch das Erweitern oder Aufstocken vorhandener Anlagen.

2 Einrichten der Baustelle

Bei der Aufstellung von überwiegend aus brennbaren Stoffen bestehenden Bauunterkünften (zum Beispiel Holzbaracken, Wohnwagen) und Behelfsbauten für den Betrieb von Werkstätten und für die Lagerung von Bau- und Arbeitsstoffen sind ausreichende Abstände entsprechend der bauaufsichtlichen Vorschriften (Landesbauordnungen, siehe Kasten) einzuhalten, um einer Brandübertragung vorzubeugen und im Gefahrenfall eine Tätigkeit der Feuerwehr nicht zu behindern.

Behelfsbauten für die Lagerung von leicht entzündlichen oder brennbaren Stoffen sind von außen deutlich zu kennzeichnen; die Verordnungen über gefährliche Arbeitsstoffe und brennbare Flüssigkeiten sind zu beachten.

3 Feuer und offene Flamme

3.1 Abbrennen von Baustellenabfällen

Baustellenabfälle dürfen auf der Baustelle nur abgebrannt werden, wenn keine Gefahr durch Übergreifen des Feuers, Hitzeeinwirkung, Funkenflug oder Rauchentwicklung besteht.

Das Abbrennen kann aus Gründen des Umweltschutzes unzulässig sein (zu erfragen bei z.B. Feuerwehr, Ordnungsamt, Gewerbeaufsicht).

3.2 Rauchen

Das Rauchen ist verboten an Orten, an denen

- ◆ durch Anschläge und Aushänge darauf hingewiesen wird,
- ◆ leicht entzündliche und explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden,
- ◆ explosible Gase, Dampf-Luft-Gemische oder Staub-Luft-Gemische auftreten können.

Brennende, glühende sowie glimmende Stoffe oder Gegenstände (zum Beispiel Streichhölzer, Zigarren, Zigaretten, Pfeifenglut) dürfen nicht achtlos weggeworfen oder weggelegt werden. Offene Flammen sind vorher zu löschen; Glut ist zu vernichten.

3.3 Betrieb von Feuerstätten

3.3.1 Feuerstätten sind auf nichtbrennbaren Unterlagen aufzustellen und so zu betreiben, dass sie auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände und Bauteile nicht entzünden können; sie sind ausreichend zu beaufsichtigen.

3.3.2 Feste oder flüssige Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit festen Stoffen, die verpuffen oder explodieren können, entzündet werden.

3.3.3 Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in oder in der Nähe von Räumen,

- ◆ in denen größere Mengen leicht entzündlicher sowie explosionsgefährlicher Stoffe verarbeitet oder gelagert werden,
- ◆ in denen explosible Gase, Dampf-Luft-Gemische oder Staub-Luft-Gemische auftreten können.

3.3.4 Feuerstätten dürfen nicht in Arbeitsräumen betrieben werden, die unter Druckluft stehen.

Auszug aus der Musterbauordnung (Stand Dezember 1993)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

§ 50 Ausnahmen für Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude

(1) Für bauliche Anlagen, die nach ihrer Ausführung für die dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten) können Ausnahmen von den §§ 25 bis 49 gestattet werden, wenn keine Gründe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 entgegenstehen.

(2) ...

(3) Gebäude nach Absatz 1, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur erdgeschossig hergestellt werden. Ihre Dachräume dürfen nicht ausgebaut werden können und müssen von den Giebelseiten oder dem Flur aus für die Brandbekämpfung erreichbar sein. Brandwände (§ 28) sind mindestens alle 30 m anzuordnen und stets 30 cm über Dach und vor die Seitenwände zu führen.

3.3.5 Feuerstätten können in den nach Abschnitt 3.3.3 bezeichneten Räumen betrieben werden, wenn die Öfen oder Geräte für diese Verwendung von einer amtlich anerkannten Prüfstelle zugelassen sind.

3.4 Beleuchtung mit offener Flamme

Offene Flammen dürfen in Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, nicht benutzt werden. Soweit es sich um explosionsgefährliche Stoffe handelt oder explosible Gase, Dampf-Luft-Gemische oder Staub-Luft-Gemische auftreten können, ist jegliche Beleuchtung, hervorgerufen durch Flammenwirkung, unzulässig.

4 Brandgefährliche Geräte und Arbeiten

4.1 Brandgefährliche Geräte

Gasverbrauchs- und Heizölverbrauchsgeräte, elektrische Geräte sowie sonstige Wärmegeräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind so zu installieren, zu betreiben und zu warten, dass Brände nicht entstehen können. Sie sind auf nichtbrennbaren wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände oder Stoffe nicht entzündet werden können. Während des Betriebes sind sie ausreichend zu beaufsichtigen.

Das Nachfüllen flüssiger Brennstoffe in Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sowie Lötlampen während des Betriebes, bzw. bevor die Geräte nicht wieder auf normale Umgebungstemperatur abgekühlt sind, ist unzulässig.

4.2 Brandgefährliche Arbeiten

4.2.1 Bei Arbeiten mit Schweißgeräten und Schweißbrennern, mit Löt-, Auftau- und Trocknungsgeräten, mit Schleifmaschinen und sonstigen Geräten, bei denen durch offenes Feuer, Reibungshitze, erhitzte Metallteile, Funkenflug, abtropfende glutflüssige Stoffe oder auf andere Weise Brandgefahren auftreten können, ist die Feuer- und Explosionsgefahr vor Beginn der Arbeiten zu beseitigen [1, 2, 3].

Lässt sich die Feuer- und Explosionsgefahr aus betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigen, so dürfen die Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers [10] durchgeführt werden, und zwar u.a. an Stellen,

- ◆ an denen leicht entzündliche feste Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- ◆ an denen explosible Gase, Dampf-Luft-Gemische oder Staub-Luft-Gemische auftreten können,
- ◆ an denen sonst das Rauchen und die Benutzung von Feuer und offenem Licht verboten sind.

4.2.2 Die in Abschnitt 4.2.1 genannten Arbeiten dürfen ferner nur ausgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten folgende Brandschutz-Maßnahmen getroffen sind:

- ◆ durch wirksame Be- und Entlüftung sichergestellt ist, dass explosible Gase, Dampf-Luft-Gemische oder Staub-Luft-Gemische nicht auftreten können
- ◆ bewegliche brennbare Gegenstände (zum Beispiel Papierreste, Stroh, Holzmehl) und Staubschichten aus dem Gefahrenbereich entfernt sind
- ◆ ortsfeste brennbare Stoffe und Bauteile, auch wenn sie unter Putz liegen, durch eine nicht brennbare, ausreichend wärmedämmende Abdeckung gegen Entzündungen geschützt sind
- ◆ Öffnungen nach Räumen mit brennbarem Inhalt geschlossen, Fugen, Ritzen und Rohrdurchführungen in Böden, Wänden, Decken mit nicht brennbaren Stoffen abgedichtet sind
- ◆ bei Arbeiten an Rohrleitungen oder Behältern brennbare Umkleidungen und Wärmeisolierungen aus dem Gefahrenbereich entfernt sind
- ◆ Löschwasser oder geeignetes betriebsbereites Löschgerät in ausreichender Menge bereitgestellt ist
- ◆ Brandwache mit geeignetem, einsatzbereitem Löschgerät bereitgestellt ist, wenn sich brennbare Gegenstände und Stoffe - auch abgedeckte - in der Umgebung der Arbeitsstelle befinden

4.2.3 Schweiß- und Schneidbrenner oder Lötgeräte dürfen nur auf geeigneten Vorrichtungen abgelegt werden; die offene Flamme ist laufend zu beobachten.

4.2.4 Lötlampen dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe nicht nachgefüllt oder angeheizt werden.

4.2.5 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist zu prüfen, ob im Gefahrenbereich liegende Bauteile, Verkleidungen oder sonstige Gegenstände brennen, glimmen, rauchen oder übermäßig erhitzt sind. Fugen, Risse und sonst schwer zugängliche Stellen sind dabei besonders zu überprüfen. Diese Prüfung ist in kürzeren Abständen zu wiederholen. Brand- und Glimmstellen sind sorgfältig zu löschen. Wird die Ursache verdächtiger Wahrnehmungen (Brandgeruch, Rauch) nicht gefunden, ist unbedingt die Feuerwehr zu verständigen.

4.3 Kochen und Erwärmen von Belag- und Abdichtstoffen

Beim Kochen und Erwärmen von Bitumen, Teer und ähnlichen Stoffen [4] ist sicherzustellen, dass die zu erwärmenden und zu kochenden Stoffe sich nicht entzünden oder entzündet werden.

5 Brand- und explosionsgefährliche Stoffe

5.1 Baustellenabfälle

Brennbare Baustellenabfälle (zum Beispiel Holz, Dachpappe, Verpackungsmaterialien, brand- und explosionsgefährliche Stoffe sowie deren Behältnisse) dürfen in und auf Gebäuden sowie in künstlichen Hohlräumen unter der Erdgleiche nicht gelagert werden. Können diese Baustellenabfälle nicht an geeigneter Stelle gelagert werden, sind sie laufend abzufahren.

5.2 Reinigungs- und Lösemittel, Klebstoffe

Reinigungsmittel, Lösemittel, Isolier-, Anstrich- und Versiegelungsmittel sowie Klebstoffe [5] können brennen oder ihre Dämpfe mit Luft explosible Gemische bilden. Die Aufschriften, Verarbeitungshinweise und die Warnsymbole auf den Behältnissen dieser Stoffe sind zu beachten. Besondere Sorgfalt muss gegebenenfalls einer ausreichenden Be- und Entlüftung und der Vermeidung von Zündquellen gelten. Zündquellen können u.a. sein:

- ◆ Funkenbildung durch elektrische Stark- und Schwachstromanlagen
- ◆ automatische Zündeinrichtungen
- ◆ Ventilatoren
- ◆ heiße Außen- und Innenflächen von Gas-, Kohle-, Öl- oder Elektroheiz- sowie Elektrospeicheröfen
- ◆ elektrostatische Entladungen
- ◆ funkenreißende Werkzeuge

Brennbare Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben, dürfen nicht zum Reinigen von Fußböden, Wänden, Decken und Maschinen sowie deren Teilen verwendet werden.

VG-24-1002, Stand 01.02.2010

Tagesunterkünfte bis 50 m ² Raumgröße	je 1 Feuerlöscher 43A nach DIN EN 3
Tagesunterkünfte über 50 m ² Raumgröße	je 2 Feuerlöscher 43A nach DIN EN 3
Schlafunterkünfte unabhängig von der Raumgröße	je 1 Feuerlöscher 43A nach DIN EN 3
Baustellenwerkstätten und Magazine	je 1 Feuerlöscher 43A nach DIN EN 3

5.3 Brennbare Gase

Lagerräume für Gasflaschen müssen ausreichend be- und entlüftet sein; bei Flüssiggas dürfen sie nicht unter Erdgleiche liegen. Gasflaschen dürfen nicht mit leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen gelagert werden; sie sind vor Erwärmung (zum Beispiel längere Sonnenbestrahlung) sowie gegen Schlag, Stoß und Erschütterung zu schützen [2, 7]. An den Arbeitsplätzen dürfen nur die im Gebrauch befindlichen Flaschen aufgestellt sein. Bei Arbeiten in engen Räumen dürfen Brenngas- und Sauerstoffflaschen nicht darin aufgestellt oder gelagert werden.

Flüssiggas darf in Tunnels, Schächten, Stollen, Kanalisation und Räumen ähnlicher Bauart nur eingesetzt werden, wenn eindeutige Anweisungen des Unternehmers hierfür vorliegen und die Anlage durch eine sachkundige Aufsichtsperson überwacht wird [2].

6 Rettung von Personen - Löschen von Bränden [8]

6.1 Rettungswege

Rettungswege, Verkehrswege, Baustellen-Zu- und -Abfahrten, Durchfahrten und Durchgänge, Zu- und Ausgänge, Treppenträume, Lauf- und Leitergänge, die bei einem Brand als Fluchtwege und als Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten und zu kennzeichnen. Es ist dafür zu sorgen, dass mindestens zwei entgegengesetzt liegende Rettungswege vorhanden sind. Erforderlichenfalls sind Rettungskörbe bereitzuhalten, die Krankentragen aufnehmen können.

6.2 Feuerlöschmittel und -geräte

Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind den besonderen Betriebsgefahren entsprechende Feuerlöschmittel und -geräte in betriebsbereitem Zustand und der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten (Tabelle 1). Das gilt besonders für Hochhäuser, bei denen die zu treffenden Brandschutzmaßnahmen mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen sind.

6.3 Brandschutz- und Rettungsplan

Werden umfangreiche Bauarbeiten ausgeführt, so ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr ein Brandschutz- und Rettungsplan zu erstellen.

Dieser Plan muss enthalten:

- ◆ Rufnummern der Feuerwehr und Polizei
- ◆ Kennzeichnung der Rettungswege für Feuerwehr und Polizei
- ◆ Kennzeichnung der Hydranten und sonstigen Löschwasserentnahmestellen
- ◆ Kennzeichnung der Stellen, wo Feuerlöschmittel und -geräte, Brandschutzdecken usw. bereitstehen
- ◆ Bekanntgabe der Personen, die mit der Bedienung von Feuerlöschgeräten vertraut sind
- ◆ Bekanntgabe und Kennzeichnung der Ersthelfer
- ◆ Kennzeichnung der Sanitätsräume

Der Brandschutz- und Rettungsplan [11] ist durch Aushang bekannt zu geben.

7 Erste Hilfe bei Verbrennungen

(Auszug aus "Merkblatt für Ersthelfer")

7.1 Brennende Kleider sind sofort mit Wasser, durch Einwickeln in Decken, (feuchte) Tücher oder ähnliches, notfalls durch Rollen des Verletzten am Boden zu löschen.

Die Kleidung über der Brandwunde ist zu entfernen, sofern sie nicht festklebt; bei Verbrühungen müssen alle Kleider schnellstens entfernt werden. Bei einer umschriebenen Verbrennung an den

Gliedmaßen kann dieser Gliedmaßenteil sofort in kaltes Wasser eingetaucht oder unter fließendes kaltes Wasser gehalten werden, bis Schmerzlinderung eintritt (ca. 10-15 Minuten). Anschließend ist die Brandwunde keimfrei mit einem Brandwunden-Verband zu bedecken. Großflächige Verbrennungen sind sofort mit einem Brandwundenverbandtuch oder - wenn solches nicht vorhanden - mit einem sauberen Leinentuch zu bedecken.

7.2 Durch Notruf ist für die ärztliche Versorgung des Verletzten oder Überführung in ein Krankenhaus zu sorgen.

7.3 Dem bewusstseinsklaren Verletzten kann in kleinen Schlucken Kochsalzlösung (1 Teelöffel Kochsalz auf 1 l Wasser), auf keinen Fall Alkohol, verabreicht werden. Einem bewusstlosen Verletzten darf auf keinen Fall Flüssigkeit eingeflößt werden, auch nicht bei bestehender Übelkeit oder Erbrechen bzw. bei Verdacht auf Nebenverletzungen, die baldiger operativer Behandlung bedürfen.

7.4 Der Verletzte ist zusätzlich mit einer Wolldecke zu bedecken, die jedoch die Brandwunde nicht berühren darf.

7.5 Das Auftragen von Öl, Salben, Puder u.ä. ist verboten.

7.6 Beruhigungs- und Schmerzmittel dürfen nur durch den Arzt gegeben werden.

7.7 Bei Verätzungen durch Chemikalien sind die Kleider (auch Schuhe und Strümpfe) sofort zu entfernen und die verletzte Stelle ist mit reichlich Wasser abzuspuhlen.

8 Literatur

[1] VBG 15 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Unfallverhütungsvorschrift

[2] VBG 21 Verwendung von Flüssiggas, Unfallverhütungsvorschrift ZH 1/455 Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas

[3] Flüssiggas auf Baustellen, Merkheft aus der Schriftenreihe der Bau-Berufsgenossenschaften.

[4] VBG 43 Heiz-, Flamm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten

[5] ZH 1/425 Kaltreiniger-Merkblatt

[6] ZH 1/454 Sicherheitsregeln für die Fahrzeuginstandhaltung

[7] TRB 600, TRB 610 Technische Regeln für Druckbehälter; VBG 21 Verwendung von Flüssiggas, Unfallverhütungsvorschrift

[8] VGB 1§§ 30, 43 Allgemeine Vorschriften

[9] ZH 1/201 Regeln für die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern; VdS 2001 Regeln für die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

[10] VdS 2036 Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

[11] VdS 2030 Brandschutzplan, Anleitung und Hilfsmittel

Bezugsmöglichkeiten

- ♦ VGB und ZH-Vorschriften: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
- ♦ TRB: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln DITR beim DIN, 10772 Berlin
- ♦ VdS-Regeln: VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln

E Feuergefährliche Arbeiten

VdS 2008 07/2009

Richtlinien für den Brandschutz

1 Vorbemerkung

Die Richtlinien für den Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten wurden gemeinsam mit der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft (HWBG), der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) ausgearbeitet und aufgestellt.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Löten, Heißkleben, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder verwandte Verfahren, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten vorgenommen werden. Die Richtlinien ersetzen weder gesetzliche noch behördliche Regelungen noch etwaige Sicherheitsvorschriften (z.B. VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuergefährliche Arbeiten), die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, sondern ergänzen diese gegebenenfalls.

3 Allgemeines

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten sollte auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich geprüft werden, ob anstelle dieser Arbeiten sogenannte kalte Verfahren (Sägen, Schrauben, Kaltkleben etc.) eingesetzt werden können. Der Einsatz von Schweiß-, Schneid-, Trennschleif-, Löt-, Auftau- und Heißklebegegeräten, bei denen erhebliche Temperaturen auftreten, bedeutet regelmäßig eine enorme Brandgefahr. Brände werden vor allem verursacht durch

- ♦ offene Schweißflammen (ca. 3200 °C),
- ♦ elektrische Lichtbögen (ca. 4000 °C),
- ♦ Lötflammen (ca. 1800-2800 °C),
- ♦ Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C),
- ♦ abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C),
- ♦ Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeit nur unter Aufsicht ausführen.

Bei der Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, ob und wer ggf. den Brandposten und die erforderliche Brandwache stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

4 Erlaubnisschein

Vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung des auftraggebenden Unternehmers (Auftraggebers) oder eines Verantwortlichen des Auftraggebers einzuholen. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (z.B. VdS 2036) ist an einen konkreten Arbeitsauftrag (Werk) sowie gleichbleibende Umgebungsbedingungen und Arbeitsverfahren gebunden. Ändern sich diese Umstände, muss die Gefährdungsbeurteilung und das Erlaubnisscheinverfahren erneut durchgeführt werden.

Bei länger anhaltenden Arbeiten unter gleich bleibenden Bedingungen kann als Ergänzung zum Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, die in Kapitel 11 abgedruckte Tabelle verwendet werden. Unabhängig davon sind auch die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zu beachten.

5 Gefährdungsbereiche

Gefährdungsbereiche ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahren; sie sind in Tabelle 1 aufgeführt und in Bild 2 schematisch dargestellt.

Bei Arbeitshöhen von über 2 m ist der seitliche Radius (R) aller Arbeitsverfahren pro zusätzlichen Meter Arbeitshöhe (H) um 0,5 m zu vergrößern.

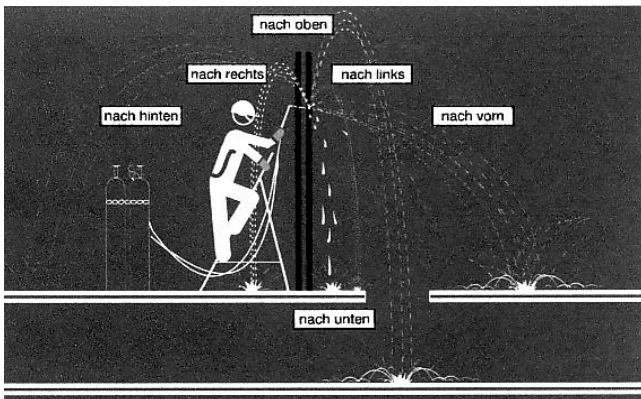


Bild 1: Ausbreitungsverhalten heißer Partikel bei schweißtechnischen Arbeiten

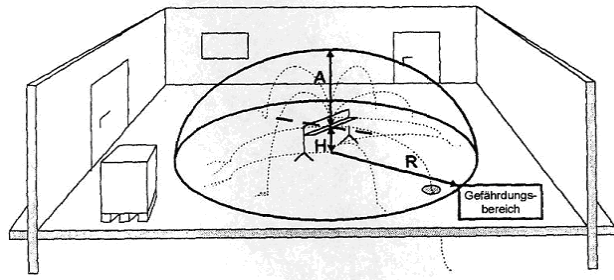


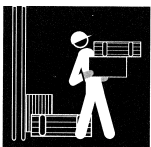
Bild 2: Gefährdungsbereich

Tabelle 1: Gefährdungsbereiche		
Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius Rnormal Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2,0 m	2,0 m
Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	4,0 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahldruck	10,0 m	4,0 m
Trennschleifen	6,0 m	3,5 m

Anmerkung: bei Arbeitshöhe ≥ 2 m gilt $R_{\text{gross}} = R_{\text{normal}} + \frac{1}{2} (H - 2m)$
H = Höhe der Arbeitsstelle über der Ebene

In Abhängigkeit von der Arbeitsstelle, z.B. bei Bodenöffnungen, kann sich der Gefährdungsbereich auch nach unten (Tiefe) erstrecken.

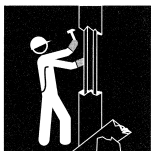
6 Sicherheitsmaßnahmen - vor Beginn der Arbeiten -



Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe - auch Staubablagerungen - aus dem Gefährdungsbereich; dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.

- Hinweis

Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeölträgerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen.



Aufstellung von Gasflaschen außerhalb des Gefährdungsbereichs.

Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



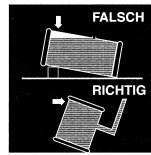
Abdichtung der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Auf keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschergerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschergeräte sind z.B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch - besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten. (VdS 2001)



Überprüfung von Behältern auf früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; anderenfalls müssen sie mit einem geeigneten Mittel gefüllt werden, z.B. flammerstickenden Inertgas wie Stickstoff oder Kohlendioxid, oder mit Schaum. Bei der Verwendung erstickender Gase ist die Personengefährdung zu beachten.



Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.

Hinweis: Sofern kein betriebliches Verbot entgegensteht, empfiehlt sich - insbesondere bei exponierten Arbeitsstellen - der Einsatz eines Mobiltelefons.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z. B. Feuerlösch- oder Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Versicherungsnehmer davon in Kenntnis zu setzen (Obliegenheit). Erforderlichenfalls sind brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr, dem Feuerversicherer und dem Auftraggeber sowie dem Versicherungsnehmer vorzusehen. Bei Feuerarbeiten im Dachbereich sind besondere Brandschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinweise enthält das Merkblatt VdS 2216, Brandschutzmaßnahmen für Dächer.

7 Sicherheitsmaßnahmen - während der Arbeiten -

Es ist stets unbedingt darauf zu achten, dass durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Dämpfe, oder durch Wärmeleitung usw. keine brennbaren Gegenstände oder Stoffe gefährdet oder entzündet werden.

- ◆ Bauteile, die infolge von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.
- ◆ Die Arbeitsstelle samt den daneben, darüber und darunter liegenden Räumen ist von dem Brandposten laufend auf mögliche Brandherde hin zu kontrollieren.
- ◆ Es sind geeignete funktionstüchtige Löschergeräte bereitzuhalten.
- ◆ Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten.

8 Sicherheitsmaßnahmen - nach Abschluss der Arbeiten -

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist die nachträgliche gewissenhafte Kontrolle (mehrmals) besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich, dass eine Brandwache die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester kontrolliert. Diese Kontrolle kann in kurzen Zeitabständen für mehrere Stunden erforderlich sein; bis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, dass ein Brand entstehen kann.

Hinweis: Wurden bei Arbeiten brandabschnittsbegrenzende Bauteile durchbrochen, müssen die entstandenen Öffnungen (ggf. zunächst provisorisch) mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abschottungsmitteln geschlossen werden. Je nach Situation vor Ort kann zusätzlich der Einsatz einer mobilen Brandmeldeanlage sinnvoll sein. Weitere Informationen sind beim Feuerversicherer erhältlich.

9 Literatur

Allgemeine Literatur

Untersuchungen zur Reichweite und Zündwirksamkeit glühender Partikel und Bemessung von brandgefährdeten Bereichen

M. Otte; s+s Report Nr. 4, August 1998

Gesetze und Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

vom 07. August 1996 (BGBl. 1 S. 1246)

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Postfach 1320, 53003 Bonn Internet: www.bundesanzeiger.de

BGV A1 Allgemeine Vorschriften und

BGR 133 Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln / Teil 2, Kapitel 2.26

Carl Heymanns Verlag KG Luxemburger Str. 449, 50939 Köln Internet: www.heymanns.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2036 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

VdS 2038 Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

VdS 2047 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS 2216 Sicherheitsvorschriften für Feuerarbeiten

VdS Schadenverhütung GmbH Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln Internet: www.vds.de

Muster der Organisation der feuergefährlichen Arbeiten über einen längeren Zeitraum

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten vom ___/___/____; lfd. Nr. _____ - (nur gültig für die KW ____/20__)														
1. Brandposten während der feuergefährlichen Arbeiten														
	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
Name Frühschicht														
Name Spätschicht														
Name Nachtschicht														
2. Brandwache nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten														
	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
Verantwortlicher														
	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel	Zeit	Kürzel
Kontrolle														
Kontrolle														
Kontrolle														
Kontrolle														
Kontrolle														
3. Ab- und Anschaltung von Meldergruppen – Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung														
	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
abgeschaltet														
angeschaltet														
Verantwortlicher														
Unterschrift														
4. Ab- und Anschaltung von automatischen Löschanlagen – Uhrzeit der Abschaltung/Anschaltung														
	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag	
abgeschaltet														
angeschaltet														
Verantwortlicher														
Unterschrift														
5. Verantwortliche Personen														
Name Auftraggeber:							Name Auftragnehmer:							
Telefon:			Mobil:				Telefon:			Mobil:				
Unterschrift							Unterschrift							

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis) Ifd. Nummer: _____
 Trennschleifen Löten Auftauen Heißklebearbeiten _____

1	Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	_____ Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von ____ m, Höhe von ____ m, Tiefe von ____ m
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen, Träger abtrennen)	auszuführen von (Name) _____
2	Arbeitsverfahren	
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, - ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohroffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchter Erde usw.) <input type="checkbox"/>
		Name: _____ ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3b	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/>
		Name: _____ ausgeführt: _____ (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunden Name: _____
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände, - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/>
		Name: _____ ausgeführt: _____ (Unterschrift)
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach: _____ Stunden Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) _____	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten nach § 8 Abs. 2 ArbSchG
	Datum	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) _____	Die Maßnahmen nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-3c und/oder 4a-4b durchgeführt sind. _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten
	Datum	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift

1 Allgemeines

Die Sicherheitsvorschriften¹ gelten für feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Trennschleifen, Löten, Auftau- und Heißklebearbeiten, die außerhalb hierfür vorgesehener Werkstätten und Arbeitsplätze vorgenommen werden. Sie sind allen Verantwortlichen des Betriebes bekannt zu geben (z.B. Geschäftsführer, Betriebsleiter, Sicherheitsbeauftragter).

Nach Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Vor Aufnahme feuergefährlicher Arbeiten ist auch zur Konkretisierung der Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich zu prüfen, ob an ihrer Stelle kalte Verfahren (z. B. Sägen, Schrauben, Kaltkleben) eingesetzt werden können.

In feuergefährdeten Bereichen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur von entsprechend ausgebildeten Personen ausgeführt werden, die über 18 Jahre alt sind. Auszubildende dürfen die Arbeiten nur unter Aufsicht ausführen.

Bei Auftragsvergabe sind die einschlägigen Vorschriften über die Koordination bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer zu beachten. Spätestens vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ist insbesondere festzulegen, wer den Brandposten (während der Arbeiten) und die evt. erforderliche Brandwache (nach Abschluss der Arbeiten) stellt. Personen, die für den Brandposten vorgesehen sind, müssen entsprechend unterwiesen sein.

2 Maßnahmen vor Arbeitsbeginn

Der auftraggebende Unternehmer oder sein Beauftragter muss die feuergefährlichen Arbeiten schriftlich genehmigen (z.B. Erlaubnischein für feuergefährliche Arbeiten, VdS 2036). Darüber hinaus muss er sich vergewissern, dass auch die Beschäftigten anderer beteiligter Unternehmer hinsichtlich bestehender Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben.

Sämtliche beweglichen brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, sind aus dem Gefährdungsbereich und - soweit notwendig - auch aus benachbarten Räumen zu entfernen. Unbewegliche brennbare Gegenstände sind mit nichtbrennbaren Materialien oder anderen geeigneten Mitteln zu schützen.

Der Gefährdungsbereich umfasst einen halbkugelförmigen Raum mit seitlichem Radius von i.d.R. 10 m und einer Höhe von i.d.R. 4 m um die Arbeitsstelle herum. Geringere Abmessungen sind abhängig vom Arbeitsverfahren möglich. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus VdS 2008 "Feuergefährliche Arbeiten - Richtlinien für den Brandschutz".

Brennbare Umkleidungen und Isolierungen an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern sind zu entfernen.

Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt.

Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nichtbrennbaren Materialien abgedichtet werden.

Behälter, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der feuerge-

fährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammenerstickenden Schutzgas bzw. einem anderen geeigneten Mittel zu füllen.

Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.

Werden brandschutztechnische Anlagen (z.B. Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen) vorübergehend außer Betrieb gesetzt, sind sowohl die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer davon in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind in Absprache brandschutztechnische Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

3 Maßnahmen bei Durchführung der Arbeiten

Es ist darauf zu achten, dass brennbare Gegenstände oder Materialien nicht durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase oder durch Wärmeleitung gefährdet bzw. entzündet werden.

Die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, gefährdete benachbarte Räume (daneben, darüber, darunter), Zwischendecken und ähnliche Hohlräume sind laufend zu kontrollieren.

Bauteile, die auf Grund von Wärmeleitung gefährdet sind, müssen mit Wasser gekühlt werden.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren und die Brandbekämpfung unverzüglich einzuleiten.

4 Maßnahmen nach Abschluss der Arbeiten

Die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume ist mehrmals sorgfältig durch eine Brandwache auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren.

Die Kontrolle muss in kurzen Zeitabständen über mehrere Stunden so lange durchgeführt werden, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

5 Sonstiges

Andere Sicherheitsbestimmungen, z.B.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- ♦ Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG Vorschrift) wie
BGV A1 Allgemeine Vorschriften,
BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln/Teil 2, Kapitel 2.26
BGR 117 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

bleiben unberührt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG) ist zu beachten.

¹⁾ Die Sicherheitsvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. (DVS) aufgestellt.

Brandgefahr durch elektrischen Strom

Etwa 30 Prozent der durch die Sachversicherer registrierten Brände sind auf Mängel in elektrischen Anlagen zurückzuführen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass diese Brände vermieden werden können, wenn die elektrischen Anlagen mangelfrei sind. Dies kann nur erreicht werden, wenn sie fachgerecht geplant, montiert und einer regelmäßigen, fachgerechten Instandhaltung und Prüfung unterzogen werden.

Der Hauptgrund für Mängel liegt in der Tatsache begründet, dass sich elektrische Anlagen im normalen Betrieb kontinuierlich **verändern**. Dabei können diese Veränderungen sowohl aktiv durch äußere Eingriffe herbeigeführt werden, als auch passiv durch den normalen Verschleiß auf Grund von üblichen Betriebsvorgängen (z. B. durch Schalt- und Steuervorgänge, kurzzeitige Überlastungen).

Nur elektrische Anlagen, die fachgerecht instand gehalten (gewartet) und wiederkehrend geprüft werden, bieten ein ausreichendes Maß an Betriebssicherheit und damit auch ein Höchstmaß an Personen-, Sach- und Brandschutz.

Die Sachversicherer haben auf Grund dieser Tatsache durch die sogenannte **Feuerklausel (Klausel 3602)** ein Instrument geschaffen, um in den bei ihnen versicherten Anlagen für die notwendige Sicherheit zu sorgen.

Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlage

Die wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 muss aus Sicht der Versicherer durch einen neutralen, unabhängigen Dritten erfolgen.

Diese Forderung entspricht auch im Wesentlichen dem Baurecht. Der unabhängige Dritte ist der von VdS Schadenverhütung anerkannte Sachverständige.

Der VdS-erkannte Sachverständige

Ihn zeichnet Folgendes aus:

- Er ist hoch qualifiziert in der Planung und Beurteilung elektrischer Anlagen und muss seine Kompetenz durch eine Prüfung bei VdS Schadenverhütung nachweisen.
- Er ist kein Mitarbeiter des Versicherungsnehmers und kann deshalb ohne Einflussnahme durch diesen prüfen.
- Er ist nicht der Errichter der elektrischen Anlage und auch nicht derjenige, der die Anlage kontinuierlich wartet, instand hält oder verändert. Daher steht er auch nicht in Gefahr, betriebsblind Dinge zu übersehen, die ihm ständig vor Augen sind.
- Er kann nicht am Ergebnis der Prüfung finanziell partizipieren, da nicht er die Mängel beseitigt, sondern der Elektrofachbetrieb, der die Anlage in der Regel wartet bzw. instand hält.
- Durch Aus- und Fortbildung ist er in der Lage, bei der Prüfung durch Berücksichtigung der VdS-Richtlinien den Sachschutz im Sinne der Feuerversicherungen einzubeziehen. Damit verbunden ist immer auch die Beratung des Versicherungsnehmers zu Gunsten eines fachgerechten Brandschutzes.

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 ist nicht durch andere Prüfungen ersetzbar

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 unterscheidet sich von allen anderen Prüfungen. Hier steht der Sach- und Brandschutz im Vordergrund, während es bei fast allen sonst üblichen Prüfungen der elektrischen Anlage in erster Linie um den Personenschutz geht.

Bei den üblicherweise geforderten Prüfungen elektrischer Anlagen geht es hauptsächlich um die Durchführung und Dokumentation von Messungen zum Feststellen der Sicherheit gegen elektrischen Schlag.

Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel 3602 ist eine besondere Prüfung im Sinne des Brandschutzes

Bei der brandschutztechnischen Prüfung geht es um spezielle Kenntnisse, die sich der Prüfer aneignen muss, um einen Blick für Schwachstellen zu bekommen. Hier helfen ihm die Richtlinien von VdS Schadenverhütung (VdS-Richtlinien). Diese Richtlinien beinhalten jahrzehntelange Erfahrungen der Versicherungswirtschaft im Bereich Brandschadenverhütung. Keine elektrotechnische Ausbildung, außer der bei VdS Schadenverhütung, vermittelt diese Inhalte. Der VdS-erkannte Sachverständige muss im Befundschein zur Klausel 3602-Prüfung unterschreiben, dass er die Anlage nach diesen Richtlinien geprüft hat.

Die Grundlagen der Prüfung von elektrischen Anlagen nach Klausel 3602 sind in den Prüfrichtlinien VdS 2871 festgeschrieben. Hier sind Umfang und Inhalt dieser Prüfung klar umrissen. Dort wird u.a. Folgendes festgelegt:

- ◆ Einbeziehung des baulichen Brandschutzes (wie Brandabschottungen).
- ◆ Durchführung von berührungslosen Temperaturmessungen - mindestens mit einem punktmessenden berührungslosen Infrarot-Messgerät. Hier wurden in den letzten Jahren bereits sehr gute Ergebnisse erzielt. Der VdS-erkannte Sachverständige muss ein solches Gerät (oder eine Thermografie-Kamera) besitzen und einsetzen.

Der VdS-erkannte Sachverständige zum Prüfen elektrischer Anlagen berücksichtigt bei seiner Prüfung und Beratung die aktuellen Erkenntnisse aus der Brandschadenverhütungsarbeit der Sachversicherer. Dies kann kein anderer Prüfer leisten, da in der Regel der "kurze Weg" der Schadenverhütungsarbeit zum Fachwissen des jeweiligen Prüfers fehlt.

Die Tätigkeit des VdS-erkannten Sachverständigen wird durch einen unabhängigen Dritten überwacht

Nicht zuletzt ist es für das Ergebnis einer Prüfung wichtig, dass der VdS-erkannte Sachverständige einer Zertifizierung und dadurch einer kontinuierlichen Überwachung unterliegt. Andere im Prüfwesen tätige Personen (Elektrofirma, Betriebspersonal usw.) unterliegen derartigen Anforderungen nicht. Ist beispielsweise der Auftraggeber nicht mit der Leistung des Prüfers zufrieden, so kann er häufig nur über den langen Weg der Gerichte zu seinem Recht kommen.

Anders ist dies beim VdS-erkannten Sachverständigen. Hier können Beschwerden an die überwachende Stelle gerichtet werden:

*VdS Schadenverhütung
Bereich Security
Abteilung EFL
Amsterdamer Str. 174
D-50735 Köln*

Dieser Stelle gegenüber muss der VdS-erkannte Sachverständige kontinuierlich seine Arbeit verantworten. Der Versicherer kann hierauf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern. Dieser Sachverhalt trägt letztlich dazu bei, die Prüftätigkeit nach Klausel 3602 qualitativ auf einem hohen Niveau zu halten und damit den Erwartungen der Sachversicherer und Versicherungsnehmer gerecht zu werden.

Hinweise und Ansprechpartner

Eine Liste der VdS-erkannten Sachverständigen in Ihrer Nähe stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte sprechen Sie Ihren Vermittler oder die Sie betreuende Filialdirektion an.

Neben den gesetzlichen¹ und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen² bis 1000 Volt.

Gemäß Abschnitt B Nr. 8 AFB 2008 kann, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden, der Versicherungsschutz beeinträchtigt sein. Diese Regelung gilt auch für andere, vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

1 Pflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Der Versicherungsnehmer hat sowohl beim Neubau von Elektroanlagen als auch bei allen Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Die Ausführung der genannten Arbeiten ist der Elektrofachkraft mit der Auflage zu übertragen, dass sie gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer einhält und dies schriftlich bestätigt (s.a. Bestätigung in Anlehnung an DIN VDE 0100 Teil 610 und Teil 630).

1.2 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle im Betrieb tätigen Personen, die seine elektrischen Anlagen betreiben, die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, die VDE-Bestimmungen sowie die hier unter 2 und 3 aufgeführten Sicherheitsvorschriften beachten.

1.3 Alle im Betrieb tätigen Personen sind über das Verhalten bei Bränden zu unterweisen und in angemessenen Zeitabständen mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Auf VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern wird hingewiesen.

1.4 Wird die Art oder Verwendung von Räumen geändert, muss eine Elektrofachkraft vorher unterrichtet werden, damit diese entscheiden kann, ob gegebenenfalls die elektrischen Anlagen den neuen Betriebsverhältnissen nach den hierfür gültigen gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer anzupassen sind (s.a. 3.2).

1.5 Die gesamten elektrischen Anlagen sind – *soweit Klausel 3602 vereinbart ist* - jährlich mindestens einmal durch einen VdS-anerkannten Sachverständigen zum Prüfen elektrischer Anlagen zu prüfen. Mängel müssen durch eine Elektrofachkraft innerhalb der vom Sachverständigen gesetzten Frist beseitigt werden.

2 Errichten elektrischer Anlagen

2.1 Hausanschlüsse³

Hausanschlusskabel dürfen weder durch explosionsgefährdete⁴ Betriebsstätten geführt werden noch in solche münden. In feuergefährdeten⁵ Betriebsstätten ist, soweit unter den betrieblichen Umständen möglich, ebenso wie in explosionsgefährdeten Betriebsstätten zu verfahren.

2.2 Verteiler

Bei der Auswahl und Herstellung elektrischer Verteiler wie Schaltgeräte-Kombinationen, Kleinverteiler und Zählerschränke sind aus brandschutztechnischen Gründen

- ◆ Verlustleistung der einzubringenden elektrischen Betriebsmittel,
 - ◆ Schutz- und Installationsart des Gehäuses,
 - ◆ Umgebungstemperatur und
 - ◆ Gleichzeitigkeitsfaktor
- zu beachten.

Es werden unterschieden, vom

- ◆ Hersteller fabrikfertig bestückte und verdrahtete Verteiler (TSK = Typgeprüfte Schaltgeräte-Kombinationen), die vom Errichter elektrischer Anlagen nicht geändert werden dürfen.
- ◆ Hersteller vorgefertigte, teilweise bestückte elektrische Verteiler, die nach Herstellerangaben ohne weitere Einschränkung für die Bestückung und Verdrahtung von ihm freigegeben sind (TSK).
- ◆ Errichter der elektrischen Anlage ganz oder teilweise zusammengebaute elektrische Verteiler (PTSK = Partiiell typgeprüfte

Schaltgeräte-Kombinationen).

Um die Sicherheit für den Betrieb elektrischer Verteiler zu gewährleisten, sind in den relevanten Normen (DIN VDE 0603 und DIN VDE 0660) umfangreiche Anforderungen enthalten. Die Herstellung elektrischer Verteiler setzt die Kenntnis der o.g. Normen, entsprechende Prüfeinrichtungen und ausgebildete Elektrofachkräfte voraus.

Es wird empfohlen, fabrikfertige TSK auszuwählen, für die der Verteiler-Hersteller die Verantwortung übernimmt.

Erfolgt der Zusammenbau durch den Anlagen-Errichter (vorgefertigte TSK/PTSK), geht auf ihn die Verantwortung für den hergestellten Verteiler über.

2.3 Hauptschalter

Die elektrischen Anlagen in explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten müssen im Ganzen, und zwar gebäude- oder gebäudeabschnittsweise, durch einen Schalter (Hauptschalter) von der elektrischen Energiequelle getrennt werden können. Diese Schalter sind an zugänglicher Stelle außerhalb der Betriebsstätten anzubringen. Als Hauptschalter können auch Einrichtungen zum Fehlerstromschutz mit der Kennzeichnung und mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 300$ mA verwendet werden, wenn diese zum Trennen geeignet sind (s.a. Herstellerangaben).

2.4 Schaltpläne und Unterlagen

Für die elektrischen Anlagen müssen grundsätzlich aktuelle Schaltpläne und Unterlagen verfügbar sein. Die Ausführungen richten sich nach Art, Umfang und Nutzung der Anlage.

2.5 Überspannungsschutz

Zur Verhütung von Schäden durch Überspannungen wird auf VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen hingewiesen.

2.6 Steckvorrichtungen

Es sind nur genormte Steckvorrichtungen zulässig.

2.7 Fehlerstromschutz-Einrichtungen

Es sind netzspannungsunabhängige Einrichtungen zum Fehlerstromschutz einzusetzen, die auch Differenzströme (Fehlerströme) mit Gleichstromkomponenten erfassen und eine Abschaltung bewirken. Derartige Einrichtungen sind Fehlerstrom-(FI-)Schutzeinrichtungen (RCD) mit der Kennzeichnung (Typ A) oder allstromsensitive RCD (Typ B) nach DIN VDE 0664 oder Leistungsschalter mit zugeordnetem Fehlerstromschutz (CBR) mit der Kennzeichnung (Bauart A) nach DIN VDE 0660 Teil 101 (Anhang B).

Werden mehrere Einrichtungen zum Fehlerstromschutz in Reihe angeordnet, müssen diese die Selektivität der Stromkreise gewährleisten (Kennzeichnung bei CBR alternativ das Symbol Δt mit Angabe der Grenznichtauslösezeit in ms). Der Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) bzw. Bemessungsfehlerauslösestrom $I_{\Delta n}$ dieser Einrichtungen zum Fehlerstromschutz muss größer sein als der höchste der nachgeschalteten Einrichtungen zum Fehlerstromschutz. In Bereichen, in denen mit Temperaturen unter -5 °C zu rechnen ist, sind RCD mit der Kennzeichnung und CBR nach Herstellerangabe einzusetzen.

2.8 Kabel und Leitungen

Zur Verhütung von Schäden an Kabeln und Leitungen wird auf VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen hingewiesen.

2.9 Nichtlineare elektrische Verbraucher

Nichtlineare elektrische Verbraucher verursachen Oberschwingungsströme. Diese können

- ◆ das Stromversorgungssystem überlasten und
- ◆ elektronische Einrichtungen stören oder zerstören.

Schäden kann vorgebeugt werden, indem VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen angewandt wird.

2.10 Leuchten

Leuchten und Beleuchtungsanlagen müssen entsprechend DIN VDE 0100 Teil 559 ausgewählt und errichtet werden. Auf VdS 2005 Elektrische Leuchten und VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme wird hingewiesen.

2.11 Elektrowärmegeräte

Elektrowärmegeräte sind so anzubringen bzw. aufzustellen, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Betriebsanweisung für

das jeweilige Gerät ist unbedingt zu beachten. Auf VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen sowie VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen.

2.12 Elektrische Anlagen mit Fernwirktechnik

Zur Verhütung von Schäden infolge des Betriebes elektrischer Anlagen mit Fernwirktechnik wird auf VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation verwiesen.

¹ **Gesetzliche und behördliche Bestimmungen** sind insbesondere:

- ◆ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,

2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

- ◆ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEttV)
- ◆ Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- ◆ Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV)
- ◆ Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- ◆ Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- ◆ Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- ◆ Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V; Normenreihe DIN EN 50 110NDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen; DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

² Elektrische Anlagen

Anlagen mit elektrischen Betriebsmitteln zur Erzeugung, Übertragung, Umwandlung, Verteilung und Anwendung elektrischer Energie. Dies schließt Energiequellen ein wie Batterien, Kondensatoren und alle anderen Quellen gespeicherter elektrischer Energie.

³ **Hausanschluss** umfasst Anschlusskabel und den dazugehörigen Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskabel ist bei

- ◆ Kabelnetzen ein Teil des Versorgungsnetzes und verbindet dies mit dem Hausanschlusskasten,

VG-24-1002, Stand 01.02.2010

- ◆ Freileitungsnetzen die Verbindung von der Freileitung am Gebäude (Gestänge, Dachständer o.ä.) bis zum Hausanschlusskasten.

Hausanschlusskasten ist die Übergabestelle vom Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

⁴ **Explosionsgefährdete Betriebsstätten** sind alle Bereiche, in denen nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube entstehen, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Hierunter können z.B. Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile solcher Räume, Behälter und Apparate sowie Betriebsstätten im Freien gehören. Ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch ist ein Gemisch brennbarer Gase mit Luft, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus in das unverbrannte Gemisch hinein selbstständig fortpflanzt (Explosion). Das Gleiche gilt für Gemische von Luft, Dampf, Nebel oder Staub.

Definition nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ElexV):

Explosionsgefährdeter Bereich im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Bereich, in dem die Atmosphäre auf Grund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähig werden kann.

Definition des explosionsgefährdeten Bereiches nach DIN VDE 0165 Teil 1:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen vorhanden ist oder erwartet werden kann, dass spezielle Vorkehrungen bei der Konstruktion, der Errichtung und dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln erforderlich sind.

⁵ **Feuergefährdete Betriebsstätten** sind nach den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (VdS 2046) Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Brandgefahr durch die

- ◆ Art der verarbeiteten oder gelagerten Materialien,
 - ◆ Verarbeitung oder die Lagerung von brennbaren Materialien oder
 - ◆ Ansammlung von Staub oder ähnlichem
- verursacht wird.

Eine **Brandgefahr** besteht, wenn sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leicht entzündliche Stoffe in gefährdender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, dass hierdurch höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen verursacht werden.

Leicht entzündlich sind brennbare Stoffe, die der Flamme eines Zündholzes 10 s lang ausgesetzt, nach der Entfernung der Zündquelle von selbst weiter brennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Mehl, Hobelspäne, lose Holzwohle, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern, Kunststoffe, Lacke, Lösungsmittel und Öle.

Feuergefährdete Betriebsstätten werden unterschieden nach solchen, in denen eine Feuergefährdung durch

- ◆ brennbare Stäube und/oder Fasern oder
- ◆ andere feste und/oder flüssige Stoffe vorliegt.

Liegt eine Feuergefährdung durch flüssige Stoffe vor, so ist die Verordnung über Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten zu Lande (VbF) zusätzlich zu diesen Richtlinien zu beachten.

⁶ **Trennen** ist das Unterbrechen der Einspeisung von der gesamten oder von Teilen der Anlage durch Abschaltung der Anlage oder des Anlagenteils von jeder elektrischen Energiequelle, um Sicherheit zu erreichen. Der Begriff "Trennen" ist inhaltlich mit dem bisherigen Begriff "Freischalten" identisch.

2.13 Feuersichere Trennung elektrischer Verbrauchs- und Betriebsmittel

2.13.1 Allgemeines

2.13.1.1 Alle zur Befestigungsfläche hin offenen Betriebsmittel müssen, wenn sie auf brennbaren Bau- oder Werkstoffen angebracht werden, von der Befestigungsfläche getrennt werden. Als ausreichende Trennung gilt für Betriebsmittel mit Nennströmen ≤ 63 A das Einfügen einer Isolierstoffunterlage von mindestens 1,5 mm Dicke. Der verwendete Isolierstoff muss, nachdem er für die Dauer von 15 s der Prüfung mit der Nadelflamme entsprechend DIN EN 60 695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 unterzogen wurde, innerhalb von 3 s nach Entzug der Flamme verlöschen.

Geeignete Werkstoffe in der angegebenen Dicke sind:

- ◆ Hartpapier auf Phenolharz-Basis PF CP 204, DIN EN 60 893-1 /VDE 0318 Teil 1
- ◆ Hartpapier auf Epoxydharz-Basis EP CP 201, DIN EN 60 893-1 /VDE 0318 Teil 1
- ◆ Hartglasgewebe auf Epoxydharz-Basis, EP GC 202, DIN EN 60 893-1 /VDE 0318 Teil 1
- ◆ Glashartmatte auf Polyester-Basis UP GM 201, DIN EN 60 893-1 /VDE 0318 Teil 1

2.13.1.2 Betriebsmittel, auch solche die zur Befestigungsfläche hin geschlossen sind, sowie Kabel und Leitungen, müssen, wenn ein Schutz gegen die Auswirkungen von Kurzschlüssen nicht erreicht werden kann, so angebracht bzw. verlegt werden, dass sie bei zu hoher Erwärmung ausbrennen können, ohne dass die Gefahr einer Brandausbreitung entsteht. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf nicht brennbaren Gebäudeteilen installiert werden. Bestehen die Gebäudeteile dagegen aus brennbaren Baustoffen, z.B. Holzwänden (selbst wenn sie blechverkleidet sind), dann müssen Betriebsmittel, Kabel und Leitungen auf einer mindestens lichtbogenfesten Unterlage angebracht bzw. verlegt werden (DIN VDE 0100 Teil 420 und DIN VDE 0100 Teil 732 bzw. DIN VDE 0211). Als ausreichend lichtbogenfest gilt eine 20 mm dicke Fibersilikatplatte. Auf VdS 2023 Errichtung elektrischer Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen wird hingewiesen.

3 Betrieb elektrischer Anlagen

3.1 Benutzung elektrischer Anlagen und Geräte

3.1.1 Strom führende Sicherungseinsätze dürfen nur ausgewechselt werden, wenn dies gefahrlos möglich ist, z.B. Freischalten nach DIN VDE 0105. Sicherungen sind mit gleicher Bemessungsstromstärke (Angabe in Ampere (A) auf der Sicherung) in genügender Anzahl vorrätig zu halten. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten.

3.1.2 Lösen Schutzeinrichtungen, wie FI-Schutzeinrichtungen, Leitungs-, Motor-Schutzschalter, wiederholt aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.1.3 Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen. Zur Beseitigung von Mängeln ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

3.1.4 Elektrische Geräte sind so zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können; hierauf ist besonders bei Wärmegegeräten aller Art zu achten. Auf VdS 2278 Elektrowärme wird hingewiesen. Bei Benutzung elektrischer Betriebsmittel, z.B. ortsveränderlicher Geräte, Leitungsverlängerungen/Leitungsroller und Mehrfachsteckdosenleisten, ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Anforderungen genügen.

3.1.5 Für längere Betriebspausen oder bei Betriebsstillstand sind die elektrischen Anlagen von der Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen und gegen Wiedereinschalten zu sichern, beispielsweise mit Hilfe von abschließbaren Schaltern. Vor Wiederinbetriebsetzen nach längeren Stillstandzeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

3.1.6 Ortsveränderliche Geräte sind nach Gebrauch von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem beispielsweise der Stecker gezogen wird.

3.1.7 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Insbesondere starke mechanische Beanspruchungen, z.B. Ein-

klemmen, Stöße, Schläge, Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten, können Personen gefährdende Situationen schaffen und Folgeschäden, z.B. Brände, verursachen. Übermäßiger Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse an Betriebsmitteln lockern oder lösen. An Leitungen dürfen auf keinen Fall Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden. Dadurch entsteht sonst ebenfalls Brandgefahr und Personen werden stark gefährdet.

3.1.8 Das Auftauen eingefrorener Wasserleitungen mit Auftau-Transformatoren oder Schweißumformern ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr verboten.

3.2 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

3.2.1 Elektrische Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen sowie den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auftretende Mängel müssen unverzüglich durch Elektrofachkräfte beseitigt werden.

3.2.2 Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt, dass bestehende Anlagen dann zwingend an die gültigen Sicherheitsvorschriften (gesetzliche und behördliche und die der Feuerversicherer) angepasst werden müssen, wenn sich aus dem bisherigen Zustand Gefahren für Personen und Sachen ergeben. Es ist auch anzupassen, wenn diese Sicherheitsvorschriften es ausdrücklich fordern.

3.2.3 Sicherheitseinrichtungen und die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen müssen in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden; sie dürfen weder unwirksam gemacht noch unzulässig verstellt oder geändert werden.

3.2.4 Die Betriebsbereitschaft der Einrichtungen zum Fehlerstromschutz (z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI-Schutzeinrichtungen) oder FU-Schutzeinrichtungen) ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu kontrollieren. Auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier BGV A2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel", wird verwiesen. Löst die Schutzeinrichtung beim Betätigen der Prüfeinrichtung nicht aus, so ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen, die den Fehler behebt.

3.2.5 Entsprechend DIN VDE 0105 ist der Isolationswiderstand der Stromkreise in regelmäßigen Zeitabständen zu messen. Die verwendeten Messgeräte müssen DIN VDE 0413-2 genügen. Zur Vermeidung von Schäden an angeschlossenen Betriebsmitteln dürfen Außenleiter und Neutralleiter miteinander verbunden werden. Durch Überspannungs-Schutzeinrichtungen können Fehlmessungen hervorgerufen werden. Lassen sich die Schutzeinrichtungen nicht von dem Messkreis trennen, z.B. Schutzkontaktsteckvorrichtungen mit integriertem Überspannungsschutz, dürfen die Messungen mit einer Messspannung 250 V DC vorgenommen werden.

In Stromkreisen (ausgeschlossen Niedervolt-, SELV- und PELV-Stromkreise) in

- ◆ Bereichen mit Menschenansammlungen nach DIN VDE 0108,
 - ◆ medizinisch genutzten Bereichen nach DIN VDE 0107,
 - ◆ explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165,
 - ◆ feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellenden Risiken nach VdS 2033
 - ◆ elektrischen Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen nach VdS 2023
 - ◆ Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen nach VdS 2024 und
 - ◆ bei Kabeln und Leitungen, in denen kein geerdeter Leiter oder geerdeter Schirm mitgeführt wird,
- ist der Isolationswiderstand abweichend von DIN VDE 0105-100,
- ◆ zwischen Außenleitern (L_1 , L_2 , L_3),
 - ◆ Außenleitern und Neutral-(N-)Leitern,
 - ◆ Außenleitern und Schutz-(PE-)Leitern sowie
 - ◆ zwischen N- und PE-Leitern
- zu messen.

In elektrischen Anlagen, in denen Fehlerstromschutz, z.B. Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, aus brandschutztechnischen Gründen nicht vorgeschrieben ist, darf auf eine Isolationswiderstandsmessung verzichtet werden, wenn aus örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten nicht abgeschaltet werden kann und Maßnahmen zum Schutz bei Isolationsfehlern nach VdS 2349 getroffen worden sind.

3.2.6 Mindestens einmal jährlich, zusätzlich auch nach wesentlichen Änderungen der elektrischen Anlage oder Art und Anzahl der elektrischen Verbraucher, ist der Strom im N-Leiter zu messen. Wenn erforderlich, sind Maßnahmen zum Schutz bei Oberschwingungen nach VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallation zu treffen.

3.2.7 Bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln und beweglichen Leitungen ist besonders auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten; sie sind vor dem Benutzen auf erkennbare Schäden zu besichtigen (s.a. 3.1.7).

3.2.8 3-polige Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind auszuwechseln (s.a. 2.6).

3.2.9 Nicht zum Betrieb benötigte elektrische Einrichtungen, insbesondere Kabel- und Leitungsanlagen, müssen zur Reduzierung der Brandlast und gegebenenfalls aus Gründen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) entfernt werden. Können die Kabel oder Leitungen nicht entfernt werden, müssen sie soweit wie möglich gekürzt und die Enden isoliert werden.

3.2.10 In explosions- und feuergefährdeten Betriebsstätten sind Arbeiten an unter Spannung stehenden Betriebsmitteln verboten.

3.2.11 Die elektrischen Anlagen sind in angemessenen Zeitabständen entsprechend den betrieblichen und örtlichen Gegebenheiten zu reinigen und von brennbaren Stoffen freizuhalten.

3.2.12 Bei Leuchten mit Entladungslampen (z.B. Leuchtstofflampen) können die Vorschaltgeräte im anomalen Betrieb (beispielsweise Lampen flackern oder Elektroden glühen) bzw. im Fehlerfall brandgefährliche Temperaturen annehmen. Defekte Leuchten sind sofort abzuschalten. In den meisten Fällen kann der sichere Betrieb dadurch wiederhergestellt werden, indem die Lampe oder der Starter ausgewechselt werden.

4 Verhalten bei Bränden

4.1 Für das Bekämpfen von Bränden wird auf DIN VDE 0132 verwiesen. Es sind geeignete Löschergeräte bereitzuhalten und Betriebsangehörige in ihrer Bedienung zu unterrichten.

4.2 Zum Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen sind Feuerlöscher (s.a. VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) oder Feuerlöscheinrichtungen an geeigneter Stelle bereitzuhalten, die der Art und Größe der Anlage (DIN VDE 0132) angepasst sind.

4.3 Feuerlöscher, Feuerlöschmittel und Feuerlöscheinrichtungen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und in den vorgesehenen Zeitabständen prüfen zu lassen. An Feuerlöschern ist ein Prüfvermerk mit Datum anzubringen.

4.4 Bei Ausbruch eines Brandes sind die gefährdeten Teile der elektrischen Anlagen von der elektrischen Energiequelle, z.B. dem Netz, zu trennen, indem unverzüglich der Hauptschalter betätigt wird. Dies gilt allerdings nur für die elektrischen Anlagen, die nicht für die Brandbekämpfung unter Spannung gehalten werden müssen oder soweit durch die Abschaltung keine anderen Gefahren entstehen (DIN VDE 0132).

4.4.1 Zur Erleichterung der Rettungsarbeiten in rauchgefüllten Räumen ist die Beleuchtung auch bei Tage einzuschalten.

4.4.2 Die Motoren von Pumpen für Wasserversorgungsanlagen, für Wasserlöschanlagen (Sprinkleranlagen) oder sonstige Lösch-einrichtungen sind in Betrieb zu halten.

4.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit vor Löschwasser zu schützen.

4.6 Der Eingriff in elektrische Anlagen durch ungeschulte Personen ist nicht statthaft. Das Trennen hat durch das Betriebspersonal ordnungsgemäß mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu erfolgen. Leitungen, Kabel oder Freileitungen dürfen nicht ohne zwingenden Grund gewaltsam unterbrochen werden; Erden und Kurzschließen ist verboten.

4.7 Wenn die Löscharbeiten beendet sind, hat eine Elektrofachkraft zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die elektrischen Anlagen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Anhang A

Literatur

Gesetze, Verordnungen, behördliche Richtlinien, Regeln und Empfehlungen

Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) - BGV A2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
VG-24-1002, Stand 01.02.2010

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
Internet www.heymanns.com

Normen

DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V

- Teil 420: Schutzmaßnahmen; Schutz gegen thermische Einflüsse
- Teil 559: Leuchten und Beleuchtungsanlagen
- Teil 610: Prüfungen - Erstprüfungen
- Teil 630: Nachweise-Bericht
- Teil 732: Hausanschlüsse in öffentlichen Kabelnetzen

EN 50110NDE 0105 Teil 100 - Betrieb von elektrischen Anlagen

DIN VDE 0107 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern

DIN VDE 0108 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen

DIN VDE 0132 Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

DIN VDE 0165 Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche

DIN VDE 0211 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

DIN EN 60893/VDE 0318 Bestimmung für Tafeln aus technischen Schichtpressstoffen auf Basis wärmehärtbarer Harze für elektrotechnische Zwecke

DIN EN 60695-2-2/VDE 0471 Teil 2-2 Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr-Prüfverfahren - Prüfung mit der Nadelflamme

DIN EN 61557-2/VDE 0413 Teil 2 Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen - Isolationswiderstand

VDE 0603 Teil 1 - Installationskleinverteiler und Zählerplätze AC 400 V
- Installationskleinverteiler und Zählerplätze

EN 60947-2/DIN VDE 0660 Teil 101 Niederspannungsschaltgeräte - Leistungsschalter

DIN EN 60439-1/VDE 0660 Teil 500 Niederspannung-Schaltgeräte-Kombinationen
- Typgeprüfte und partiell typgeprüfte Kombinationen

DIN VDE 0660 Niederspannung-Schaltgeräte-Kombinationen

- Teil 504: Besondere Anforderungen an Niederspannung-Schaltgeräte-Kombinationen, zu deren Bedienung Laien Zutritt haben - Installationsverteiler

- Teil 507: Verfahren zur Ermittlung der Erwärmung von partiell typgeprüften Niederspannung-Schaltgeräte-Kombinationen (PTSK) durch Extrapolation

DIN VDE 0664 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen

VDE-Verlag GmbH, Berlin - Offenbach, Bismarckstr. 33, 10625
Berlin Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

VdS 2005 Elektrische Leuchten - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 202:3 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen - Richtlinien zum Brandschutz

VdS 2025 Kabel- und Leitungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2279 Elektrowärmeegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und -systeme - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS Schadenverhütung Verlag, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln
Internet: www.vds.de

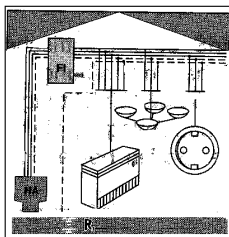
1 Allgemeines

1.1 Dieses Merkblatt gilt für das Benutzen elektrischer Anlagen und wendet sich vorwiegend an deren Betreiber. Arbeiten an elektrischen Anlagen (Neu- und Erweiterungs-Installationen) und Geräten (Reparaturen) dürfen nur von einer Elektrofachkraft durchgeführt werden. Für das Benutzen und Errichten elektrischer Anlagen gilt § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes (siehe Anhang A).

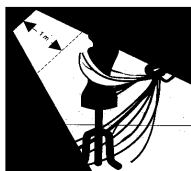
1.2 In aller Regel tragen Elektrogeräte die Kennzeichnungen CE, VDE, VDE/GS bzw. GS. Die Elektrogeräte sind nach geltendem europäischem Recht mit dem CE-Kennzeichen zu versehen. Das Zeichen dient lediglich dem freien Warenverkehr in der Europäischen Union, trifft aber keine Aussage über die Qualität des Gerätes. Deswegen sollte auf Prüfkennzeichen am Gerät geachtet werden, z.B. VDE, VDE/GS, GS. GS steht dabei für „geprüfte Sicherheit“ nach dem Gerätesicherheitsgesetz.

1.3 Vor der ersten Inbetriebnahme eines Elektrogerätes ist dessen Bedienungsanleitung sorgfältig zu lesen. Die darin gemachten Anweisungen sind zu beachten; speziell die Angaben zur Benutzung wie regelmäßiges Reinigen des Flusensiebs von Wäschetrocknern oder das Entkalken von Kaffeemaschinen und Wasserkochern.

1.4 Ein wichtiger und bewährter Schutz für elektrische Anlagen sind die Fehlerstrom-(FI-) Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter). Sie bieten nicht nur Schutz vor elektrischen Unfällen, sondern auch vor Brandgefahren infolge von Isolationsfehlern. Leitungsschutzschalter und Sicherungen können dies nur bedingt. Die Anwendung von FI-Schutzeinrichtungen mit einem Bemessungsdifferenzstrom (Nennfehlerstrom) $I_{\Delta n} \leq 30 \text{ mA}$ wird empfohlen. Auf VdS 2460 wird hingewiesen.

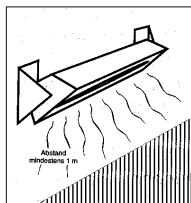


1.5 Für das Anbringen von Leuchten und Beleuchtungsanlagen wird auf VdS-Richtlinien 2005, 2324 und 2302 hingewiesen.



1.6 Werden Elektro-Wärmegeräte unsachgemäß installiert oder aufgestellt, so können sie eine Brandgefahr darstellen.

Bei Heizlüftern ist in Ausblasrichtung ein Mindestabstand von 50 cm zu anderen Gegenständen einzuhalten.



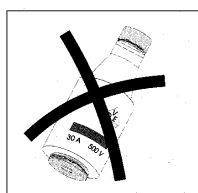
Der Abstand von Heizstrahlern zu brennbaren Stoffen in Strahlungsrichtung muss mindestens 1 m betragen, sofern vom Hersteller nicht größere Abstände angegeben sind.

Auf die Bedienungsanleitung der Geräte sowie VdS-Richtlinien 2279 und 2278 wird hingewiesen.

1.7 Bei Geräten, die mittels Fernwirktechnik (mit Fernwirktechnik werden Verfahren der Fernbedienung, Fernsteuerung oder Fernwartung bezeichnet, bei denen elektrische Verbraucher aus der Ferne geschaltet, gesteuert oder geregelt werden, z.B. über Daten- und Telekommunikationsnetze wie Internet und Mobilfunk) betrieben werden, sind die Herstellerangaben zu beachten. Auf VdS 2839 wird hingewiesen.

2 Benutzen elektrischer Anlagen

2.1 Defekte Sicherungen sind durch neue zu ersetzen. Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten! Auf den Stromkreis abgestimmte Sicherungen sind in genügender Zahl zu bevorraten.



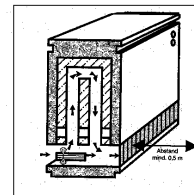
2.2 Lösen Überstromschutzorgane, z.B. Leitungsschutzschalter oder Sicherungen wiederholt aus, liegt entweder eine Überlastung oder ein Fehler vor. Bei Überlast ist die Anlage zu entlasten durch Abschalten von Betriebsmitteln, Verteilung der Betriebsmittel auf andere Stromkreise. VG-24-1002, Stand 01.02.2010

se oder durch Neuinstallation/Erweiterung. Fehler machen sich häufig durch ungewöhnliche Erscheinungen bemerkbar, beispielsweise Lichtbögen, Funken, Brandgeruch oder auffallende Geräusche. In einem solchen Fall ist die Anlage von der elektrischen Energiequelle zu trennen, z.B. dem Netz. Zur Beseitigung der Fehler und zur Erweiterung der Anlage ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.3 Wenn bei Leuchten Lampen gewechselt werden, darf die höchstzulässige Lampenleistung (Wattzahl) nicht überschritten werden. Diese wird als Aufschrift an der Leuchte angegeben.

2.4 Herde, Kocher, Friteusen, Tauchsieder, Bügelgeräte, Heizlüfter, Wärmestrahler, Lade-Netzteile (für Handys, Laptops) und dergleichen sind so aufzustellen und zu benutzen, dass sich hieraus keine Brandgefahren für die Umgebung ergeben.

Deshalb ortsveränderliche Elektrogeräte stets auf eine feuerfeste Unterlage und in ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen stellen bzw. benutzen.



Bei Wärmespeichergeräten mit Umluft sind Luftein- und Austrittsöffnungen stets freizuhalten. Der Abstand zwischen Luftaustrittsöffnungen und brennbaren Stoffen muss mindestens 0,5 m betragen.

Auf die Bedienungsanleitung der Geräte sowie VdS-Richtlinien 2279 und 2278 wird hingewiesen.

2.5 Mitarbeitern ist zu untersagen, private elektrische Geräte wie Kaffeemaschinen, Wasserkocher und Radios, an ihrem Arbeitsplatz zu benutzen. Dafür sollte an geeigneten Stellen wie Sozialräumlichkeiten, zentral angeordneten Küchenzeilen, geeignete Geräte (gewerbliche/industrielle Nutzung, keine Privathaushaltsgeräte) den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Ortsveränderliche Geräte, insbesondere Elektro-Wärmegeräte, sind nur unter Aufsicht zu betreiben.

Nach der Benutzung sind elektrische Geräte auszuschalten. Geräte mit Bereitschaftsschaltung (Stand-by), z.B. Fernseher, HiFi-Geräte, PC, sind durch den Geräteschalter abzuschalten. Abschalten mit vorhandenen Geräteschaltern ist in der Regel nicht ausreichend, da diese im Allgemeinen nur einpolig abschalten. Ortsveränderliche Geräte, insbesondere Elektro-Wärmegeräte, sind nach dem Gebrauch durch Ziehen des Steckers vom Netz zu trennen. Dies gilt in gleicher Weise für Geräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen etc, wenn sie für längere Zeit nicht benutzt werden.

2.7 Beim Benutzen elektrischer Betriebsmittel wie ortsveränderliche Geräte, Leitungen und Steckvorrichtungen ist darauf zu achten, dass sie den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnissen genügen, z.B. Nässe, Staub, Wärme.

2.8 Mit elektrischen Betriebsmitteln ist sorgfältig umzugehen. Bewegliche Leitungen und Stecker sind vor Beschädigung durch Einklemmen, Stoß sowie Überfahren mit Fahrzeugen und Geräten zu schützen. Zug an beweglichen Leitungen kann die elektrischen Anschlüsse lockern oder lösen.

2.9 Beschädigte Geräte, auch wenn sie noch funktionieren, dürfen nicht weiter verwendet werden (Personen-/Brandgefahr). Entweder erfolgt eine Reparatur durch eine Elektrofachkraft oder das Entsorgen des Gerätes.

2.10 An Leitungen dürfen keine Gegenstände gehängt oder befestigt werden.

2.11 Die Betriebsbereitschaft der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung ist durch Betätigen der Prüfeinrichtung (Prüftaste) in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Liegen keine Herstellerangaben vor, sollte man mindestens monatlich prüfen. Die Prüfung sollte auch nach jedem Gewitter erfolgen.

Löst die Schutzeinrichtung hierbei nicht aus, ist unverzüglich eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

2.12 Die Verwendung von Mehrfachsteckdosen mit starr angebautem Stecker ist unzulässig.

2.13 Tischsteckdosen (bewegliche Mehrfach-Steckdosenleisten)

dürfen nicht hintereinander gesteckt werden. Auch ist darauf zu achten, dass sie durch die angeschlossenen Geräte nicht überlastet werden, z.B. durch leistungsstarke Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektro-Wärmegeräte.

Sie müssen zwecks Vermeidung von Wärmestau „offen“ sprich zugänglich betrieben werden, so dass entstehende Wärme abgeführt wird.

2.14 Dreipolige Drehstrom-Steckvorrichtungen (3 x 15 A) mit seitlich angeordneten Gleitkontaktpaaren sind nicht zulässig; solche Steckvorrichtungen sind auszutauschen.

2.15 Um Schäden an Geräten durch Blitz und Überspannungen zu verhindern, wird auf VdS-Richtlinien 2006, 2017, 2019, 2031, 2192 und 2569 hingewiesen.

2.16 Prüfen Sie alle Elektrogeräte, Elektroinstallationen, Leitungen und Steckdosen auf

- ◆ Funktionstüchtigkeit
- ◆ Sicherheitsabstände zu brennbaren Gegenständen
- ◆ Nichtbrennbarkeit von Standplätzen und Umgebung.

Weitere Informationen zur Vermeidung von Brandgefahren und Schäden liefern die nachfolgend genannten VdS-Publikationen, die beim VdS Verlag oder beim Feuerversicherer erhältlich sind.

3 VdS-Publikationen

VdS 2005 Leuchten -Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2006 Blitzschutz durch Blitzableiter - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2017 Blitz-Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2019 Überspannungsschutz in Wohngebäuden - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2023 Elektrische Anlagen in baulichen Anlagen mit vorwiegend brennbaren Baustoffen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2024 Errichtung elektrischer Anlagen in Möbeln und ähnlichen Einrichtungsgegenständen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2080 Kabelverteilsysteme für Ton- und Fernsehrundfunk-Signale einschließlich Antennen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2085 Fernsehgeräte - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2192 Überspannungsschutz - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2274 Wasserschäden durch Wasch- und Geschirrspülmaschinen - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2278 Elektrowärme - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2279 Elektrowärmegeräte und Elektroheizungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2302 Niedervoltbeleuchtung - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2324 Niedervoltbeleuchtungsanlagen und - Systeme - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2460 Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (FI) - Merkblatt zur Schadenverhütung

VdS 2569 Überspannungsschutz für Elektronische Datenverarbeitungsanlagen - Richtlinien zur Schadenverhütung

VdS 2839 Fernwirktechnik in der Elektroinstallation - Richtlinien zur Schadenverhütung

Anhang A

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG):

§ 16 Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften weiter gehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

Dies sind zum Beispiel:

- ◆ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)
- ◆ Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (GSG)
- ◆ Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)
- ◆ Arbeitsschutzbestimmungen (Staatliche Ämter für Arbeitsschutz)
- ◆ Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV)
- ◆ Normenreihe DIN VDE 0100, Errichten von Starkstromanlagen bis 1000 V
- ◆ Normenreihe DIN EN 50 1 10/VDE 0105, Betrieb von elektrischen Anlagen
- ◆ DIN VDE 0165, Errichten von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- ◆ DIN VDE 0701, Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte

1 Vorbemerkung

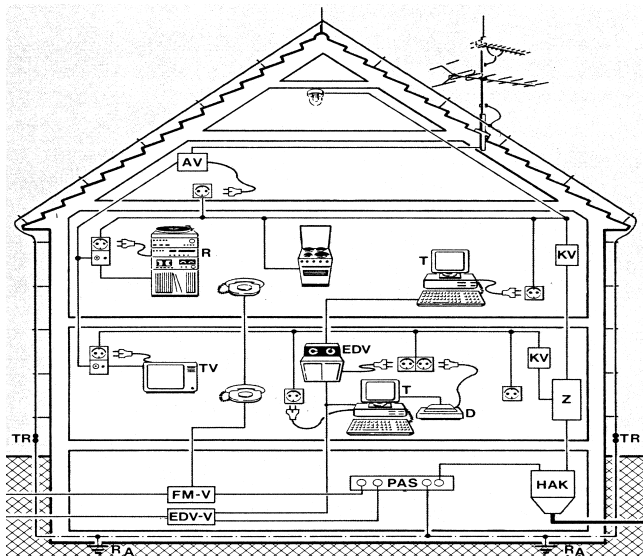
Überspannungen können elektrische Anlagen und Geräte beschädigen und ihre Funktion beeinträchtigen (Bild 1).

In diesem Merkblatt werden die Gefahren aufgezeigt, denen elektrische Anlagen und Geräte durch die Einwirkung von Überspannungen und Blitz ausgesetzt sind, und es werden Hinweise zur Schadenverhütung gegeben.

Weitergehende Ausführungen enthalten die Richtlinien "Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen", VdS 2031.

Bild 1: Gefährdete elektrische Geräte und Anlagen

AV	Antennenverstärker	PAS	Potentialausgleichschiene
D	Drucker	R	Rundfunkgerät
EDV	Datenverarbeitungs-Anlage	RA	Anlagenerder (Fundamenterder)
EDV-V	Datenverarbeitungs-Verteiler	T	Datensichtgerät (Terminal)
FM-V	Fernmeldeverteiler	TR	Trennstelle
HAK	Hausanschlusskasten	TV	Fernsehgerät
KV	Kleinverteiler	Z	Zählerplatz



2 Allgemeines

Überspannungen können entstehen durch:

- ◆ Atmosphärische Elektrizität, zum Beispiel
 - Blitz
 - Blitzschlag
 - Induktion (Induktive Kopplung)
 - Influenz (Kapazitive Kopplung)
 - Blitzwanderwelle
- ◆ Schaltvorgänge in elektrischen Anlagen *)
- ◆ Statische Elektrizität *)

*) Sie werden in diesem Merkblatt nicht behandelt

3 Begriffe

Äußerer Blitzschutz (Gebäudeblitzschutzanlage)

Als äußerer Blitzschutz werden Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, eine bauliche Anlage gegen die Auswirkungen eines Blitzschlages zu schützen. Die äußere Blitzschutzanlage besteht aus Fangeinrichtung, Ableitung und Erdungsanlage.

Blitz

Blitz ist eine sichtbare elektrische Entladung zwischen Wolke und Wolke oder zwischen Wolke und Erde während eines Gewitters.

Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Blitzwanderwelle

Blitzwanderwelle ist die sich in elektrischen Leitern bewegende Blitzenergie. Sie tritt in einem elektrischen Leitungsnetz auf, wenn an einer Stelle dieses Netzes oder in dessen Nähe ein Blitz einschlägt. Dieser Begriff umfasst die Blitzstrom- und Überspannungswanderwelle (Bilder 2 - 4).

Fremde leitfähige Teile

Fremde leitfähige Teile sind die Teile, die nicht zur elektrischen Anlage gehören, jedoch ein elektrisches Potential einschließlich des Erdpotentials annehmen können. Hierzu zählen zum Beispiel Wasser-, Gas- und Heizungsanlagen sowie metallene Gebäudekonstruktionen.

Gebäudeblitzschutz

Siehe "Äußerer Blitzschutz".

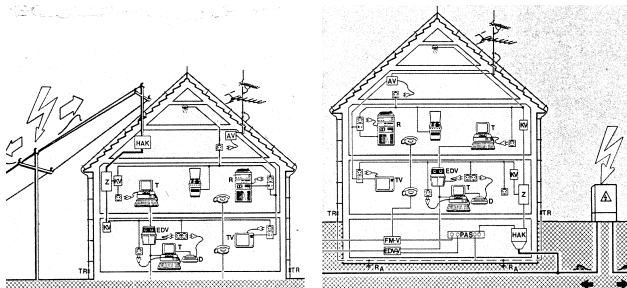


Bild 2

Bild 3

Bild 2: Einschlag in ein Freileitungsnetz bewirkt Überspannungen im Gebäude

Bild 3: Einschlag in ein Erdkabel bewirkt Überspannungen im Gebäude

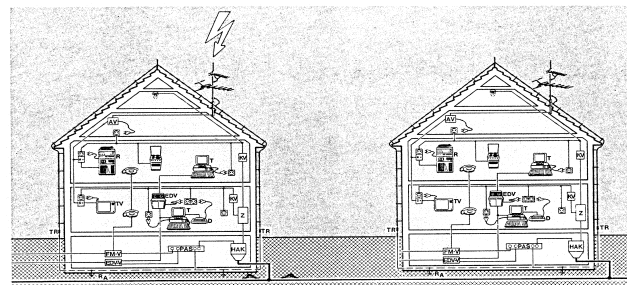


Bild 4: Einschlag in ein Gebäude bewirkt Überspannungen

Induktion

Induktion, auch induktive Kopplung genannt, ist die Erzeugung elektrischer Ströme und Spannungen in elektrischen Leitern und leitfähigen Systemen durch veränderliche Magnetfelder (Bild 5). Sie entstehen bei Gewitter durch die Blitzstromteilheiten.

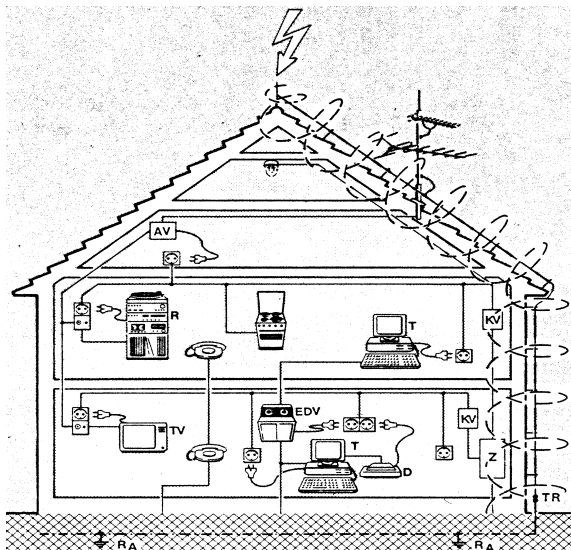


Bild 5: Überspannungen durch Induktion

Influenz

Influenz, auch kapazitive Kopplung genannt, ist die elektrische Aufladung von Gegenständen durch den Einfluss elektrischer Felder (Bild 6). Sie sind bei Gewitter besonders stark.

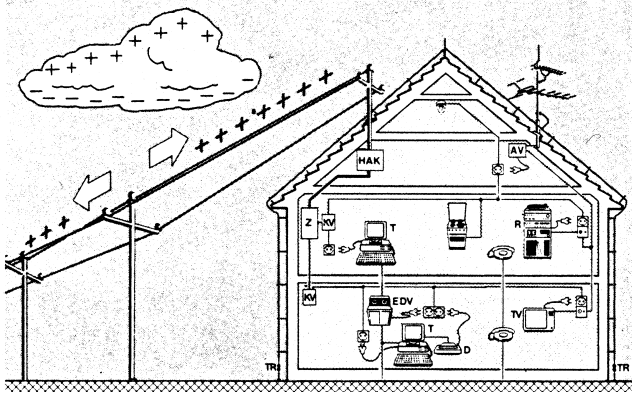


Bild 6: Überspannungen durch Influenz

Innerer Blitzschutz (Innere Blitzschutzanlage)

Als innerer Blitzschutz werden Maßnahmen bezeichnet, die elektrische Anlagen vor den Auswirkungen des Blitzstromes und der von ihm erzeugten magnetischen und elektrischen Felder schützen.

Potentialausgleich

Potentialausgleich ist die elektrisch leitende Verbindung, die Körper (Gehäuse) elektrischer Betriebsmittel und fremde leitfähige Teile auf gleiches oder annähernd gleiches Potential bringt.

Potential-(Spannungs-)Anhebung

Potential-Anhebungen können in elektrischen Anlagen und an fremden leitfähigen Teilen durch einen Fehler in der elektrischen Anlage oder durch Entladungsvorgänge atmosphärischer Elektrizität entstehen.

Schutzraum (Volumen)

Der Schutzraum ist der Raum, der durch den äußeren Blitzschutz gegen Blitzschlag geschützt ist. Er kann die gesamte bauliche Anlage oder nur einen Bereich umfassen.

Überspannung

Überspannung ist eine Spannung oberhalb des Wertes der Nennspannung, für die eine elektrische Anlage oder ein Gerät ausgelegt ist. Sie kann kurzzeitig oder dauernd auftreten.

Überspannungsschutz

Überspannungsschutz sind die Maßnahmen, mit denen auftretende Überspannungen auf ein für elektrische Einrichtungen ungefährliches Maß reduziert werden.

Überspannungswanderwelle siehe "Blitzwanderwelle".

4 Schäden und Auswirkungen durch Überspannungen

Überspannungen können verursachen:

- ♦ Brände
- ♦ Zerstörung der Isolation
- ♦ Zerstörung von Geräten, insbesondere von elektronischen Bauelementen
- ♦ Auslösen von gefährlichen Betriebsabläufen
- ♦ Fehlauslösen von Schutzeinrichtungen wie Fehlerstrom-
- ♦ (FI-)Schutzschaltern
- ♦ Fehlauslösung von Feuerlöschanlagen

- ♦ Unwirksamwerden und Fehlauslösung von Gefahrenmeldeanlagen wie Brand- und Einbruchmeldeanlagen
- ♦ Unwirksamwerden und Fehlfunktionen von Mess-, Steuer- und Regel- (MSR-)Anlagen
- ♦ Zerstörung von Kommunikationsanlagen wie Telefon, Telefax, Teletext sowie Fernseh- und Rundfunkgeräten
- ♦ Zerstörung von EDV-Anlagen, Personal- und Heimcomputern
- ♦ Löschen oder Beeinflussung von gespeicherten Daten

5 Schutz gegen Blitzschlag und Überspannungen

Ein umfassender Schutz gegen Schäden durch Blitzschlag und Überspannungen wird durch Maßnahmen des äußeren sowie des inneren Blitzschutzes erreicht:

- ♦ Anschluss einer vorhandenen Gebäudeblitzschutzanlage an den Potentialausgleich
- ♦ Herstellen des Potentialausgleichs
- ♦ Errichten von Abschirmungen, zum Beispiel Metallrohre und deren Anschluss an den Potentialausgleich
- ♦ Anschluss von Kabel- und Leitungsschirmen an den Potentialausgleich
- ♦ Verwendung von Lichtwellenleitern (LWL)
- ♦ Einsatz von Überspannungs-Schutzeinrichtungen

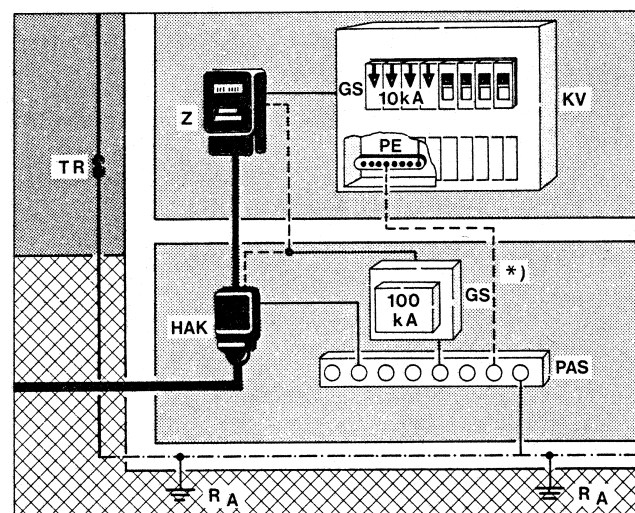
5.1 Potentialausgleich

In den Potentialausgleich sind einzubeziehen:

- ♦ Schutzleiter der elektrischen Anlage
- ♦ Erdungsanlage
- ♦ Ableitungen der Überspannungs-Schutzeinrichtungen der energie- und informationstechnischen Netze
- ♦ Schirme von Leitungen und Kabeln
- ♦ Metallene Gebäudekonstruktionen
- ♦ Wasser-, Gas- und Heizungsanlagen
- ♦ Äußere Blitzschutzanlage (falls vorhanden)

Die Verbindungsleitungen zur Potentialausgleichschiene sind so kurz wie möglich zu halten.

5.2 Überspannungs-Schutzeinrichtungen



*) Im Allgemeinen erfolgt Ableitung über vorhandenen Schutzleiter der Verbrauchieranlage.

Bild 7: Überspannungsschutz durch Ableiter für energiereiche Impulse (GS) am Hausanschlusskasten oder Zählerplatz mit hohem Ableitvermögen (z.B. 100 kA) oder im Kleinverteiler mit geringerem Ableitvermögen (z.B. 10 kA) und niedriger Restspannung.

5.2.1 Schutzeinrichtungen gegen energiereiche Impulse sind Ableiter, die Überspannungen auf Werte absenken, die für Anlagen ohne elektronische Bauelemente ungefährlich sind. Sie müssen in unmittelbarer Nähe der Einspeisung innerhalb des Gebäudes, zum Beispiel Hausanschlusskasten, Zählerplatz, Verteiler für informationstechnische Netze, angeordnet werden (Bild 7).

5.2.2 Schutzeinrichtungen gegen energiearme Impulse sind Ableiter, zum Beispiel Varistoren, Dioden, die Überspannungen soweit absenken, dass auch Betriebsmittel mit elektronischen Bauelementen nicht gefährdet sind.

5.2.3 Um einen optimalen Schutz zu erreichen, sind Maßnahmen nach 5.2.1 und 5.2.2 erforderlich.

5.2.4 Die Schutzeinrichtungen können in der festen Installation, als Zusatzgeräte für den Anschluss an Steckdosen (Bilder 8 und 9) oder in/an den zu schützenden Geräten (Bild 10) vorgesehen werden.

5.2.5 Beim Erwerb von elektrischen Geräten mit elektronischen Bauelementen sollte vom Hersteller oder Fachhändler eine Bestätigung verlangt werden, dass ein Überspannungsschutz im Gerät vorhanden ist.

5.2.6 Überspannungs-Schutzeinrichtungen sind auch dann vorzusehen, wenn kein äußerer Blitzschutz vorhanden ist. Für ihre Auswahl, die Errichtung und Festlegung des Einbauortes ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen.

5.3 Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

Überspannungs-Schutzeinrichtungen müssen nach intensiver Gewittertätigkeit oder nach Blitzschlägen kontrolliert und bei Defekt ersetzt werden. Defekte, nicht steckbare Schutzeinrichtungen dürfen nur von einer Elektrofachkraft ausgewechselt werden.

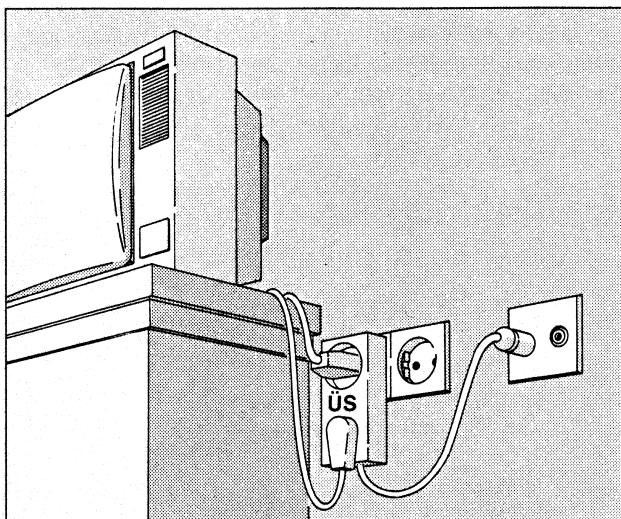


Bild 8: Überspannungsschutz für ein Fernsehgerät

Die Schutzeinrichtungen (ÜS) für den Netz- und Antennenanschluss sind in dem Zwischensteckergerät eingebaut.

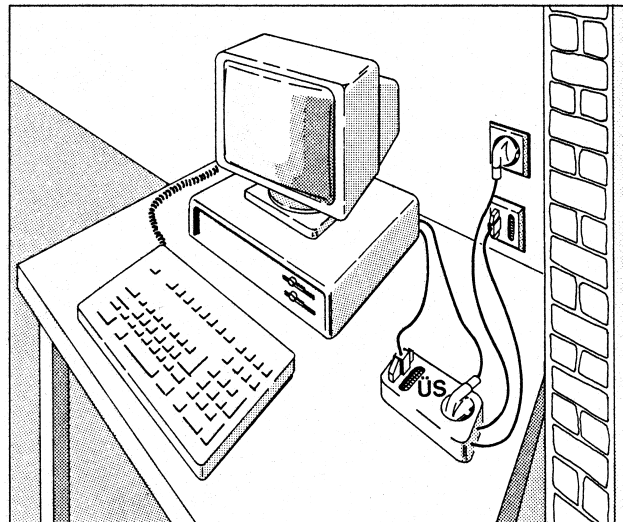


Bild 9: EDV-Gerät ohne eingebaute Überspannungsschutzeinrichtung

Die Schutzeinrichtungen (ÜS) für die Netz- und Datenseite sind in der Tischsteckvorrichtung eingebaut.

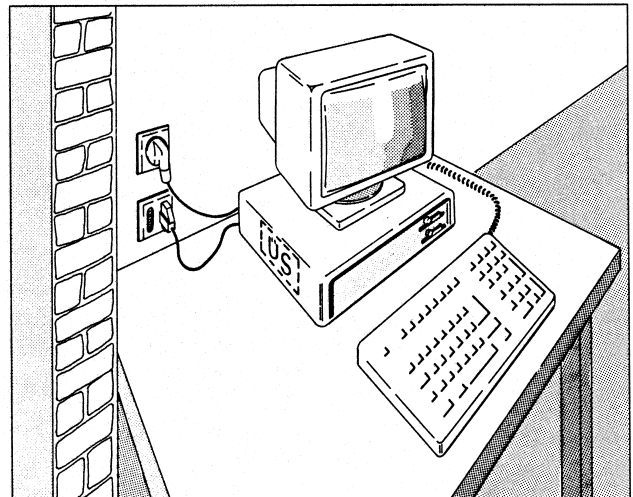


Bild 10: EDV-Gerät mit eingebauter Überspannungsschutzeinrichtung

Die Schutzeinrichtungen (ÜS) für die Netz- und Datenseite sind in dem EDV-Gerät eingebaut.

1 Vorbemerkung

Neben den gesetzlichen und behördlichen¹ gelten die folgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Nach Abschnitt B Nr. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008) kann der Versicherungsschutz beeinträchtigt werden, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden. Diese Regelung gilt auch für andere vertraglich vereinbarte Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) mit Feuerdeckung.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

2 Geltungsbereich

Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z.B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

3 Brandschutzmaßnahmen

3.1 Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z.B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

3.2 Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen.

Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.

3.3 Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Regeln benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Erdgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallationen“ (DVGW-TRG).

3.4 Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

3.5 Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen:

„Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten“.

3.6 Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbarer Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.

3.7 Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dichtschließende, nichtbrennbare Abfallbehälter aufzustellen.

3.8 Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.

3.9 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.

3.10 Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z.B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.

Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebschluss aus dem Gebäude zu entfernen.

3.11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fetthauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

4 Alarm- und Löschorganisation

4.1 Es muss mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.

4.2 Die auf Grund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.

4.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind bei Gaststättenflächen bis 50 qm (12 Löschmitteleinheiten) mindestens ein Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3, für Flächen von 50 qm bis 150 qm (18 Löschmitteleinheiten) mindestens zwei Feuerlöscher 43A 183B nach DIN EN 3 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so sind die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die entsprechende Anzahl der Feuerlöscher nach VdS 2001³ zu ermitteln. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlendioxidlöscher mit Schneedüse bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gehalt an CO₂ über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage⁴ vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.

Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.

4.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

4.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

¹ Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtsämter sowie der Berufsgenossenschaften (Allgemeine Vorschriften, VBG 1 und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Gaststätten, ZH1/36).

² Abschnitt B Nr. 8 (Obliegenheiten) und Nr. 9 (Gefahrerhöhung) AFB 2008

³ VdS 2001 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

⁴ VdS 2093 Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen, Planung und Einbau

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Planung, Auswahl, Errichtung und den Betrieb von Ladeanlagen für Batterien von Elektrofahrzeugen, wie

- ◆ Flurförderzeuge, z.B. Schlepper, Gabelstapler, Hubwagen, Elektrokarren, Regalbediengeräte,
- ◆ Reinigungsgeräte bzw. -maschinen, z. B. Kehrmaschinen, Bohnermaschinen und
- ◆ Fahrzeuge zur Personenbeförderung.

Sie enthalten Mindestanforderungen. Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der einschlägigen DIN-Normen oder sonstigen technischen Regeln.

In den Richtlinien werden

- ◆ die Maßnahmen gegen Brandgefahren, die von Batterieladeanlagen bzw. von Elektrofahrzeugen ausgehen können, beschrieben,
- ◆ Hinweise zur räumlichen Anordnung von Ladeanlagen gegeben,
- ◆ Auswahlkriterien von Ladeanlagen aufgezeigt,
- ◆ Maßnahmen zum Schutz der versorgenden elektrischen Anlage und der im Elektrofahrzeug beschrieben sowie
- ◆ Anweisungen für den Ladebetrieb gegeben.

2 Allgemeines

Batterieladeanlagen werden im allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben. Bei Fehlern können hohe Ströme auftreten, die eine große Brandgefahr darstellen. Durch Bildung von Wasserstoff beim Laden besteht zusätzlich eine erhebliche Explosionsgefahr. Es besteht auch Gefahr für Personen.

3 Begriffe

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten (s. 4.1) sind Räume oder Orte, die ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und unter Verschluss gehalten werden.

Batterien (Akkumulatoren)

Batterien sind elektrochemische Energiespeicher. Für Elektrofahrzeuge bestehen sie im allgemeinen aus mehreren, meist in Reihenschaltung elektrisch miteinander verbundenen Zellen.

Batterieladeanlagen

Batterieladeanlagen umfassen Batterieladeräume, Batterieladestationen oder Einzelladeplätze und die zum Laden erforderlichen elektrischen Einrichtungen.

Batterieladerraum

Batterieladerraum ist ein Raum, in dem Batterien vorübergehend zum Laden aufgestellt sind. Die Ladegeräte sind hiervon räumlich getrennt.

Batterieladestation

Batterieladestation ist ein Raum, in dem Batterien vorübergehend zum Laden aufgestellt sind. Die Ladegeräte sind im gleichen Raum untergebracht.

Einzelladeplatz (Ladestelle)

Einzelladeplatz ist ein durch geeignete Anordnung und Kennzeichnung für das Laden von Batterien eingerichteter Platz.

Elektrische Betriebsstätten

Elektrische Betriebsstätten (s. 4.1) sind Räume oder Orte, die im wesentlichen zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und in der Regel nur von unterwiesenen Personen betreten werden.

Explosionsfähige Atmosphäre

Explosionsfähige Atmosphäre ist ein Gemisch von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben mit Luft einschließlich üblicher Beimengungen, z. B. Feuchte, unter atmosphärischen Bedin-

gungen, in dem sich eine Reaktion nach erfolgter Zündung selbstständig fortpflanzt.

Explosionsgefährdete Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann (Explosionsgefahr).

Explosivstoffgefährdete Bereiche

Explosivstoffgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen explosive Stoffe hergestellt, bearbeitet, verarbeitet oder aufbewahrt werden.

Feuchte und nasse Bereiche

Feuchte und nasse Bereiche sind Bereiche, in denen durch Feuchtigkeit, Kondenswasser, chemische oder ähnliche Einflüsse die elektrische Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

Feuergefährdete Bereiche

Feuergefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen sich leichtentzündliche Stoffe auf den elektrischen Betriebsmitteln ablagern oder sich so nähern können, dass eine Brandgefahr besteht (s. auch WS 2033).

Flurförderzeuge

Flurförderzeuge mit batterieelektrischem Antrieb sind überwiegend innerbetrieblich verwendete Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Bauart zum Befördern von Personen sowie zum Transportieren, Ziehen, Schieben, Heben und Stapeln von Lasten aller Art verwendet werden. Die elektrische Energie wird einer fahrzeugeigenen Batterie entnommen.

Ladegeräte

Ladegeräte sind elektrische Einrichtungen zum Laden von Batterien. Sie bestehen in der Regel aus

- ◆ Netzanschluss,
- ◆ Netzteil (Transformator),
- ◆ Ladeteil (Gleichrichter) und
- ◆ Verbindungsleitungen zur Batterie (Ladeleitungen).

Wechselbatterien

Wechselbatterien sind Antriebsbatterien, die zum Laden aus dem Fahrzeug herausgenommen werden.

4 Planung, Auswahl und Errichtung

4.1 Batterieladeräume und Batterieladestationen

Batterieladeräume und -stationen sind so anzuordnen, dass sie von anderen Betriebsbereichen wie Produktionsstätten und Läger mindestens feuerhemmend abgetrennt sind. Sie gelten im Sinne von DIN VDE 0100 als „Elektrische Betriebsstätten“, oder als „Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten“. Es sind die Normen der Reihe DIN VDE 0100 und DIN VDE 0510 zu beachten.

4.2 Einzelladeplätze (Ladestellen)

4.2.1 Auch für Einzelladeplätze gelten die Normen der Reihe DIN VDE 0100 und DIN VDE 0510.

4.2.2 Unzulässig ist das Errichten von Einzelladeplätzen an Orten in

- ◆ feuergefährdeten Bereichen (Betriebsstätten) nach DIN VDE 0100 Teil 720 (s. auch VdS 2033),
- ◆ I Δ n explosionsstoffgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0166,
- ◆ feuchten und nassen Bereichen (Räumen) nach DIN VDE 0100 Teil 737 und
- ◆ geschlossenen Großgaragen. Die Garagenverordnung des jeweiligen Bundeslandes bleibt davon unberührt.

4.2.3 Einzelladeplätze müssen durch geeignete dauerhafte Markierungen gegenüber anderen Betriebsbereichen gekennzeichnet sein. Das Laden von Elektrofahrzeugen darf nur an diesen Ladestellen erfolgen.

Anmerkung:

Die Kennzeichnung kann z. B. durch Anstrich auf dem Fußboden und an der Wand erfolgen (Bild 1 und 2).

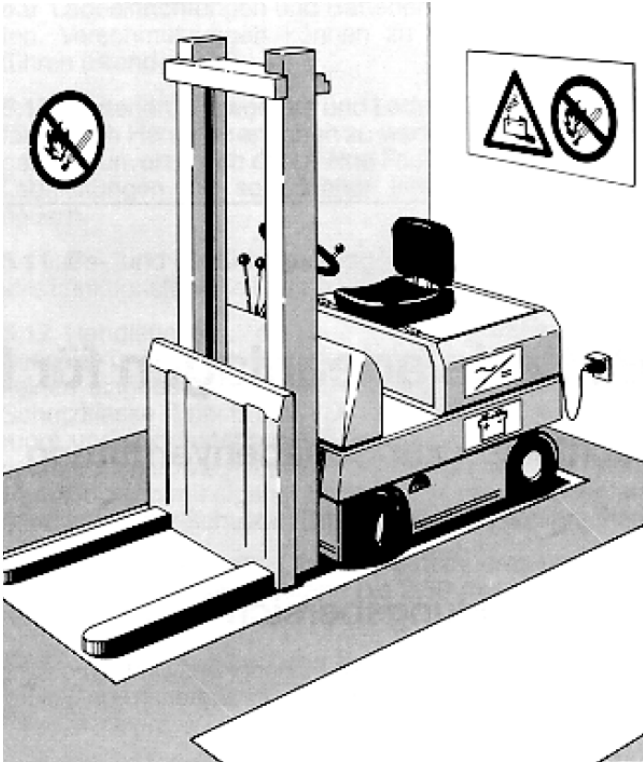


Bild 1

4.2.4 Einzelladeplätze müssen so angeordnet werden, dass Fahrzeuge ungehindert in die gekennzeichneten Bereiche gefahren und dort abgestellt werden können (Bild 2).

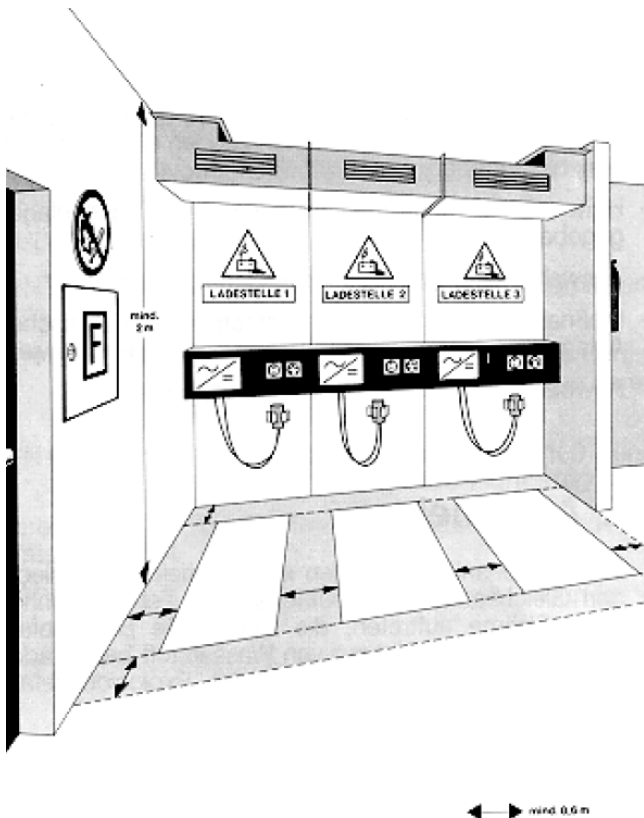


Bild 2

4.2.5 Einzelladeplätze müssen jeweils für das größte Fahrzeug bemessen sein. Zum Bedienen sind Gänge von mindestens 0,6 m Breite um den gekennzeichneten Stellplatz vorzusehen. Dieser Abstand ist auch zu baulichen Anlagen und anderen technischen Einrichtungen, z.B. Maschinen, Regale, einzuhalten (Bild 2).

Die lichte Höhe des Einzelladeplatzes ist abhängig vom Fahrzeug. Sie muss aber mindestens 2,00 m betragen (Bild 2).

4.2.6 Der Abstand von Einzelladeplätzen zu brennbaren Bauteilen und anderen brennbaren Materialien wie Lagergut muss horizontal mindestens 2,50 m betragen (Bild 3). Sowohl die Lagerung brennbarer Materialien, z.B. in Regalen, als auch die Verwendung brennbarer Baustoffe ist über Einzelladeplätzen nicht zulässig. Der Abstand zu feuer-, explosions- und explosivstoffgefährdeten Bereichen nach 4.2.2 muss mindestens 5,00 m betragen.

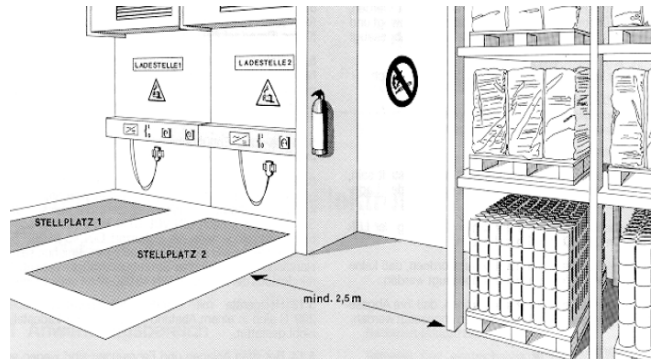


Bild 3

4.2.7 Um einen sicheren Ladebetrieb zu gewährleisten sind Einzelladeplätze nur in solchen Bereichen vorzusehen, in denen mit Frost nicht zu rechnen ist.

4.2.8 An geeigneter Stelle sind Feuerlöscher vorzusehen (s. auch WS 2001).

4.3 Ladegeräte und Ladeleitungen

4.3.1 Ladegeräte müssen auf die zu ladenden Batterien abgestimmt sein.

4.3.2 Ladegeräte sollten auf der Netzseite durch eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit einem Nennfehlerstrom $I_{\Delta n} \leq 300 \text{ mA}$ geschützt werden.

4.3.3 Ladegeräte müssen vom versorgenden Netz getrennt werden können.

4.3.4 Ladegeräte ohne eingebaute Überstromschutzvorrichtungen sind auf der Netzseite gegen Überlast und Kurzschluss durch Überstromschutzvorrichtungen zu schützen.

Überstromschutzvorrichtungen sind auch für die Ladeseite vorzusehen. Sie sind nach dem größtmöglichen Ladestrom zu bemessen.

4.3.5 Ladegeräte dürfen nicht auf brennbaren Bau- und Werkstoffen angebracht oder abgestellt werden. Ortsveränderliche Ladegeräte sind gegen Umkippen zu sichern.

4.3.6 Ladegeräte sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

4.3.7 Beim Anbringen und Aufstellen von Ladegeräten sowie deren Zubehör ist darauf zu achten, dass sie nicht im Abluftstrom von Entlüftungsanlagen nach Abschnitt 4.4 angeordnet werden.

4.3.8 Der Abstand der Ladegeräte zu den zu ladenden Batterien muss mindestens 1,00 m betragen.

4.3.9 Als Anschlussleitungen zwischen den Ladegeräten und den zu ladenden Batterien (Ladeleitungen) sind einadrige Gummischlauchleitungen der Bauart H07 RN-F nach DIN VDE 0282 Teil 810 oder gleichwertiger Bauart zu verwenden. Zugelassen sind auch einadrige Schweißleitungen NSLFFöu nach DIN VDE 0250 Teil 803. Die Leitungen sind an den Anschlussstellen von Zug und Schub zu entlasten.

4.3.10 Der Querschnitt der Ladeleitungen ist nach dem höchsten zu erwartenden Ladestrom zu bemessen.

Aus Gründen der mechanischen Festigkeit sollte der Querschnitt von $10 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$ nicht unterschritten werden.

4.3.11 Der Anschluss der Ladeleitungen an das Elektrofahrzeug muss grundsätzlich über genormte Steckvorrichtungen aus Kunststoff erfolgen. Die Ladeleitungen müssen an den Steckvorrichtungen von Zug und Schub entlastet werden.

Werden Ladeleitungen in alten Anlagen mit Anschlusszangen oder Polklemmen verwendet, müssen diese isoliert werden.

4.3.12 Ladeleitungen sind sorgfältig gegen mechanische Beschädigungen, z.B. durch Quetschen, Abscheren sowie durch Überfah-

ren, zu sichern. Für die Ablage der Ladeleitungen und Steckvorrichtungen bei Nichtgebrauch sind geeignete Aufnahmevorrichtungen aus Kunststoff vorzusehen.

4.4 Be- und Entlüftung

4.4.1 Eine ausreichende Be- und Entlüftung der Batterieladeanlagen ist sicherzustellen.

4.4.2 Batterieladeanlagen sind vorzugsweise an Orten anzuordnen, an denen natürliche Lüftung ausreicht.

4.4.3 Einzelladeplätze sollten nur in solchen Räumen angeordnet werden, in denen mit einer ausreichenden natürlichen Luftbewegung zu rechnen ist. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn die Anordnung der Einzelladeplätze in Großräumen (z.B. Hallen) vorgenommen wird.

4.4.4 Lüftungsöffnungen sollen so angeordnet werden, daß der Luftstrom sich über den Ladebereich bewegt und dann an der höchsten Stelle abzieht bzw. abgesaugt wird.

4.4.5 Zur Verstärkung der Lüftung können zusätzlich

- ◆ Zu- und Abluftöffnungen,
- ◆ Zu- und Abluftrohre oder -kanäle oder
- ◆ Zwangsbe- und -entlüftungsanlagen

vorgesehen werden.

Bei Zwangsbe- und -entlüftung muss sichergestellt sein, dass diese noch 1 Stunde nach Beendigung des Ladevorganges eingeschaltet bleibt.

Eine genaue Berechnung der Dimensionierung der Lüftung ist in DIN VDE 0510 beschrieben.

4.4.6 Belüftungsanlagen sind so anzuordnen dass keine gefährlichen Dämpfe und Gase angesaugt werden.

4.4.7 Entlüftungen sind so anzuordnen, dass ihre Abgase nicht von anderen Belüftungsanlagen angesaugt werden.

4.5 Kennzeichnung

4.5.1 Batterieladeanlagen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind mit dem Warnschild WS 2 nach DIN 40 008 Teil 3 zu versehen. Sind Batterieladeanlagen elektrische oder abgeschlossene elektrische Betriebsstätten, sind sie zusätzlich mit dem Warnschild WS 1 nach DIN 40 008 Teil 3 auszustatten.

4.5.2 In Batterieladeanlagen ist Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten.

Hier ist das Verbotsschild V 2 nach DIN 4844 Teil 1 anzubringen.

5 Betrieb und Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes

5.1 Die Betriebsanleitungen der Hersteller für die Batterieladegeräte, Batterien und Elektrofahrzeuge müssen beachtet werden.

5.2 Das Bedienungspersonal ist auf die möglichen Unfall- und Brandgefahren in Batterieladeanlagen und insbesondere auf die Unfallgefahren beim Umgang mit Elektrolyten hinzuweisen.

5.3 Batterien dürfen nicht ab- oder angeklemt werden, während Strom fließt.

5.4 Es ist auf die elektrische Polarität an den Anschlussstellen der Batterien und Ladegeräte sowie der Ladeleitungen zu achten. Verwechslungen können Brände verursachen und zu Beschädigungen führen.

5.5 Auf den festen Sitz von Anschlüssen, wie Verbinder und Anschlussklemmen, ist zu achten

5.6 Während des Ladevorganges sollten Spannung, Stromstärke, Elektrolytdichte und -temperatur kontrolliert werden. Auf diese Weise lassen sich Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Batterien und Ladegeräte rechtzeitig feststellen.

5.7 Batterien stehen auch bei abgeschalteten Verbrauchern unter Spannung. Im Falle eines Kurzschlusses fließen hohe Ströme, die Brände und Unfälle verursachen können. Deshalb sind Überbrückungen unter Spannung stehender Teile der Batterien, wie Pole, Zellenverbinder, mit leitfähigen Gegenständen, wie Werkzeugen oder Blechabdeckungen, unbedingt zu vermeiden.

5.8 Werkzeuge, mit denen an Batterien gearbeitet wird, müssen isoliert sein und dürfen keine Funken reißen.

5.9 Ladeeinrichtungen und Batterien sind sauber zu halten. Verschmutzungen können zu Kriechstrombildung führen (Brandgefahr).

5.10 Batterien, Ladegeräte und Ladeleitungen sind sorgfältig nach Herstellerangaben zu warten. Fehler und Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft zu beseitigen. Ladeleitungen mit schadhafter Isolierung sind zu erneuern.

5.11 Be- und Entlüftungsanlagen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

5.12 Handleuchten, die aus dem elektrischen Netz gespeist und in Batterienähe betrieben werden, dürfen keinen eingebauten Schalter besitzen. Sie müssen der Schutzklasse 11 nach DIN VDE 0710 Teil 2 (Schutzisolierung) und mindestens der Schutzart DIN 40 050-IP 54 entsprechen sowie mit einem Schutzglas versehen sein.

Handleuchten mit eigener Stromquelle müssen ebenfalls mindestens der Schutzart DIN 40 050-IP 54 entsprechen.

5.13 Heizgeräte mit Oberflächentemperaturen über 200°C sind in einem Abstand bis 2,50 m zur Ladestelle nicht gestattet.

5.14 Bei alten Anlagen und Fahrzeugen sind wegen erhöhter Brand- und Unfallgefahr Maßnahmen zu empfehlen, wie

- ◆ Einsatz von Leitungen nach Abschnitt 4.3.9,
- ◆ Einsatz von genormten Steckvorrichtungen für Ladegerät und Fahrzeug (s. Abschnitt 4.3.11),
- ◆ Befestigen der Steckvorrichtungen an geschützter Stelle am Fahrzeug, kurz- und masseschlusssicheres Verlegen der Leitungen im Fahrzeug und
- ◆ Isolieren von Kontakten, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind.

6 Normen, Richtlinien und Merkblätter

Auf folgende Normen, Richtlinien und Merkblätter wird besonders hingewiesen:

DIN VDE 0105 Betrieb von Starkstromanlagen

DIN VDE 0117 Flurförderzeuge mit elektromotorischem Antrieb

DIN VDE 0132 Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe

DIN 432 589 Geräte-Steckvorrichtungen 160 und 320 A, 150 V für Elektro-Flurförderzeuge

Euro-Norm Amtsblatt L 384 Geräte-Steckvorrichtung 80 A, 150 A

VBG 12 a Unfallverhütungsvorschrift Flurförderzeuge

WS 2033 Feuergefährdete Betriebsstätten und gleichgestellte Risiken – Richtlinien für den Brandschutz

Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen Stand: 01.01.2015

BL-AVB-1501

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	1	12	Gefahrerhöhung – gilt nur für die Sachversicherung	5
1	Vertragsgrundlagen	1	13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	5
2	Beginn des Versicherungsschutzes	1	Abschnitt 4 Weitere Regelungen		
3	Prämienzahlung, Versicherungsperiode	1	14	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	6
4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	1	15	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	7
5	Folgeprämie	2	16	Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers	7
6	Lastschriftverfahren	2	17	Verjährung	7
7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	2	18	Örtlich zuständiges Gericht	8
Abschnitt 2	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	3	19	Anzuwendendes Recht	8
8	Dauer und Ende des Vertrages	3	20	Embargobestimmungen	8
9	Kündigung nach Versicherungsfall	3	21	Repräsentanten	8
10	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	3	22	Weitere Versicherungsnehmer	8
Abschnitt 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und deren Obliegenheiten	4	23	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	8
11	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	4	24	Führungsklausel	9
			25	Update-Garantie	9

Abschnitt 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

1 Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten in Verbindung mit den Besonderen Versicherungsbedingungen für alle jeweils rechtlich selbständigen Verträge, die im Versicherungsschein vereinbart sind.

Wir garantieren, dass der im Versicherungsvertrag vereinbarte Deckungsumfang mindestens den Standardbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft GDV entspricht.

2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

3 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

3.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

3.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

4.2 Rücktrittrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 4.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5 Folgeprämie

5.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

5.2 Verzug und Schadenersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

5.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

5.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 5.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

6 Lastschriftverfahren

6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeit-

punkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

6.2 Verzug und Schadenersatz

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämie zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

7.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht ent-

steht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt 2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

8 Dauer und Ende des Vertrages

8.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

8.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

8.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

9 Kündigung nach Versicherungsfall

9.1 Kündigungsrecht

9.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

9.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmereine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

9.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung

zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

9.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

10 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

10.1 Übergang der Versicherung

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung übergeht oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

10.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

10.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

10.3 Prämie

Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

10.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versi-

cherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und deren Obliegenheiten

11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

11.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 11.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

11.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

11.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

11.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 11.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

11.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

11.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

11.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

11.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

12 Gefahrerhöhung – gilt nur für die Sachversicherung

12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 12.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 12.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 12.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

12.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 12.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 12.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 12.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

12.3 Kündigung oder Vertragsverlängerung durch den Versicherer

12.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 12.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.2.2 und Ziffer 12.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

12.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

12.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 12.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

12.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 12.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 12.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 12.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.2.2 und Ziffer 12.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 12.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihn die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 12.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- (1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - (2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - (3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

13.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

13.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

13.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

13.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

13.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

13.2.2 Für die Sachversicherung gilt zusätzlich zu Ziffer 13.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- (5) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- (7) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 13.2.1 und nach Ziffer 13.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

13.2.3 Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu Ziffer 13.2.1:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Füh-

rung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

13.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

13.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

13.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

13.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt 4 Weitere Regelungen

14 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

14.1 Für die Sachversicherung gilt:

14.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

14.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziffer 14.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 13 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

14.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

1. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
2. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

3. Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

1. Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

2. Die Regelungen nach Ziffer 14.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

14.2 **Für die Haftpflichtversicherung gilt:**

- 14.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 14.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 14.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

15 **Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

15.1 **Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

15.2 **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

15.3 **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 15.2 entsprechend Anwendung.

16 **Vollmacht des Versicherungsvertreters und des Versicherungsmaklers**

16.1 **Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

16.2 **Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

16.3 **Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

16.4 **Vollmachten des Versicherungsmaklers**

Die Vollmachten und Pflichten des Versicherungsmaklers in Bezug auf die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer richten sich nach den im Versicherungsschein dazu getroffenen Vereinbarungen.

17 **Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

18 Örtlich zuständiges Gericht

18.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvertreter

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

18.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

20 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die von Staaten außerhalb der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

21 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

22 Weitere Versicherungsnehmer

Alle rechtlich selbständigen Unternehmen im Inland, die als weitere Versicherungsnehmer im Versicherungsschein genannt sind, vertritt ausschließlich der den Versicherungsvertrag abschließende Versicherungsnehmer bei der Abgabe und Annahme von Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer. Er ist dem Versicherer gegenüber alleiniger Prämienschuldner.

Die Mitversicherung rechtlich selbständiger Firmen mit Sitz im Ausland bedarf der besonderen Vereinbarung.

Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe im In- und Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).

Mitversichert sind sämtliche neu gegründete und hinzukommende rechtlich selbständige Unternehmen mit Sitz im Inland mit gleichem Betriebscharakter ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. des Erwerbs. Voraussetzung hierfür ist, dass

- (1) der Versicherungsnehmer mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist oder die unternehmerische Leitung inne hat und
- (2) der Erwerb bzw. die Neugründung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten angezeigt und eine Einigung über die Höhe der Prämie erzielt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, sofern eine Vereinbarung über die Prämie im vorgenannten Zeitraum nicht erzielt wird.

Für diese Firmen bestehende anderweitige Versicherungen gehen dieser Versicherung vor und werden auf die Leistungen dieses Vertrages angerechnet.

23 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

– gilt nur, sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert –

Besteht während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko, wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen für die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte Zeit eine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

23.1 Summendifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für einen nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherten Versicherungsfall die Höhe der Versicherungssumme der anderweitig bestehenden Versicherung überschreitet, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw. Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages (Summendifferenzdeckung). Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag beschränken sich auf den endgültigen Schaden nach Abzug von Regressleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter.

23.2 Konditionsdifferenzdeckung

Sofern der Versicherungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrages weitergeht als der bereits bestehende Versicherungsvertrag, gilt der durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gewährte Versicherungsschutz (Konditionsdifferenzdeckung).

23.3 Anzeigepflicht und Selbstbehalt

Jeder Versicherungsfall, auch wenn er über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der im vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt auch für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Kein Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 23.1 – für den Selbstbehalt der anderen Versicherung.

23.4 Subsidiarität

Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder Obliegenheiten verletzt hat, wird der Schadensersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem ander-

weiligen Versicherungsvertrag bedingungsgemäß geleistet würde.

23.5 Vorzeitiges Ende der anderweitig bestehenden Versicherung

Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt oder wird sie vorzeitig aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.

23.6 Folgen nicht rechtzeitiger Anzeige oder gescheiterter Prämienvereinbarung

Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Versicherungsschutzes eine Mehrprämie zu. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

24 Führungsklausel

24.1 Mitversicherung

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

24.2 Vollmachten, Anzeigen und Willenserklärungen

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für alle beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt zur

- a) Veränderung von Selbstbehalten oder Prämien;

Für die Haftpflichtversicherung gilt:

- b) Erweiterung des Versicherungsumfangs, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- c) Erhöhung von Versicherungssummen oder Jahreshöchstersatzleistungen;
- d) Änderung der Kündigungsbestimmungen oder Versicherungsdauer;

Für die Sachversicherung gilt:

- e) Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Ver-

sicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

- f) Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- g) Kündigung, zur Änderung von Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer, ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12 oder Verletzung einer Obliegenheit nach Ziffer 13 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.

24.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

25 Update-Garantie

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die neuen Versicherungsbedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag. Vereinbarte Versicherungssummen, Selbstbehalte und Prämien ändern sich nicht. Sofern die bisher vereinbarten Versicherungsbedingungen in einzelnen Positionen bessere Leistungen enthalten, bleiben diese bestehen.

Der Versicherungsnehmer erhält mit der Prämienrechnung zur nächsten Hauptfälligkeit eine Information zum geänderten Versicherungsschutz.

Der verbesserte Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Prämienrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update-Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.